

Benjamin Raabe | Severine Thomas

Handreichung Leaving Care

Rechte im Übergang aus stationären
Erziehungshilfen ins Erwachsenenleben



Impressum

Diese Broschüre ist entstanden im Rahmen des Projekts der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen und der Stiftung Universität Hildesheim »Gut begleitet ins Erwachsenenleben. Übergangsmanagement in und nach stationären Hilfen. Entwicklung & Transfer« mit Unterstützung des Dialogforum Pflegekinderhilfe – beide gefördert durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2016 - 2019.

Infos zum Projekt:

www.igfh.de (⇒ Projekte) oder

www.forschungsnetzwerk-erziehungshilfen.de (⇒ Projekte)

Handreichung Leaving Care.

Rechte im Übergang aus stationären Erziehungshilfen ins Erwachsenenleben

Herausgegeben von: Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. (IGfH), Galvanistraße 30, 60486 Frankfurt am Main und Institut für Sozial und Organisationspädagogik, Stiftung Universität Hildesheim, Universitätsplatz 1, 31141 Hildesheim

Autor*innen: Benjamin Raabe und Severine Thomas

Bildnachweis: <https://pixabay.com/photos/steps-staircase-climbing-1081909/>

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Satz, Layout und Umschlaggestaltung: Jan Jäger

Herstellung: rauer digital – druck und medien, Markstraße 2-3, 31167 Bockenem

Printed in Germany

© IGfH e.V./Stiftung Universität Hildesheim 2019

Alle Rechte vorbehalten

ISBN: 978-3-96424-012-5

Bestellungen über den Universitätsverlag Hildesheim (portofreier Versand):

<https://ww.uni-hildesheim.de/bibliothek/forschen-publizieren/universitaetsverlag/>

sowie über den Buchhandel oder bei der IGfH (bis zu 3 Exemplare) gegen Portokosten unter:

<https://www.igfh.de/cms/webform/direktbestellung>

Diese Werk steht auch als elektronische Publikation im Internet kostenfrei zur Verfügung:

<http://dx.doi.org/10.18442/029>

Inhaltsübersicht

Zum Anfang	5
Einführung	6
I Rechtsansprüche auf Betreuungsleistungen	9
A Betreuungsleistungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)	12
1 Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII	12
2 Hilfeplanungsverfahren (§ 36 SGB VIII)	22
3 Rechtsbeziehungen junger Erwachsener in den Hilfen zur Erziehung	24
4 Andere Hilfen im Rahmen des SGB VIII	27
B Betreuungsleistungen nach dem Sozialhilfegesetz (SGB XII)	30
5 Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten – §§ 67, 68 SGB XII	30
6 Eingliederungshilfe für Menschen mit körperlicher, seelischer und/oder geistiger Behinderung	31
C Antrag auf Leistungen: Verfahren, Fristen, Widerspruchsverfahren im SGB VIII und XII	33
7 Entscheidung über den Antrag	34
8 Zuständigkeitsregelung und Bearbeitungsfristen (§ 14 SGB IX)	35
II Geldleistungen, Sozialleistungen und Unterhalt	37
A Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	42
1 Hilfen zum Lebensunterhalt, staatliche Leistungen allgemein	42
2 Familienrechtlicher Unterhaltsanspruch	43
3 Wirtschaftliche Jugendhilfe	48
4 Ausbildungsförderung	51
5 Arbeitslosengeld II, Leistungen nach dem SGB II	61
6 Wohngeld	66
7 Kindergeld	68
8 Halbwaisenrente/Waisenrente	70
B Besondere Fragen zum Mietverhältnis und zur Krankenversicherung	71
9 Wohnen	72
10 Krankenkasse	75

Zum Schluss	79
Rechte für Care Leaver – Was fehlt?	80
Berliner Erklärung	81
Anhang	83
Abkürzungsverzeichnis	84
Literatur	85
Zu den Autor*innen	87



Hinweis

Ein detailliertes Inhaltsverzeichnis findet sich jeweils zu Beginn der Abschnitte I und II.

ZUM ANFANG

Einführung

Seit etwa 10 Jahren wird die Lebenssituation von jungen Erwachsenen, die in stationären Wohngruppen oder Pflegefamilien gelebt haben und sich im Übergang in ein eigenverantwortliches Leben befinden oder im Rahmen anderer Rechtsgrundlagen weiterbetreut werden (sog. Care Leaver), intensiver in der Öffentlichkeit und in der Fachszene diskutiert (vgl. Sievers/Thomas/Zeller 2015). Die Fachdiskussionen und Arbeitspapiere der Universität Hildesheim und der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH), des Care Leaver Vereins (www.careleaver.de) und des Dialogforum Pflegekinderhilfe (www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de) haben gezeigt, dass die Beendigung stationärer Erziehungshilfen mit großen sozialen und materiellen – und damit mitunter existenzgefährdenden – Herausforderungen für die jungen Menschen verbunden ist.

Sobald die Fremdunterbringung nicht mehr besteht, ordnen sich aber auch die Rechtsverhältnisse komplett neu, so dass es uns ein besonderes Anliegen ist, Care Leaver, Fachkräfte, Pflegeeltern und andere im Übergang beteiligte Akteur*innen über wichtige rechtliche Grundlagen zu informieren, z. B. über Ansprüche auf finanzielle Unterstützung, sozialrechtliche Zuständigkeiten, Möglichkeiten der weitergehenden Betreuung und Begleitung oder auch Reaktivierung von verwandtschaftlichen Verpflichtungen (notwendige Erteilung von Auskünften oder Unterhaltsgewährung). Nicht zuletzt beeinflusst die Wohnsituation (eigene Wohnung, wohnungslos, Wiedereinzug bei den Eltern, Zusammenleben mit einem Partner bzw. einer Partnerin) die rechtliche Stellung und Anspruchsberechtigung im Sozialleistungssystem. Ebenso ist die eigene Existenzsicherung stark von der Stellung im Ausbildungssystem (Schulbesuch, duale Ausbildung, Studium, Übergangssystem etc.) oder auf dem Arbeitsmarkt (erwerbstätig oder arbeitssuchend – mit oder ohne Beeinträchtigung) abhängig und führt bisweilen zu komplizierten Teilfinanzierungen, unterschiedlichen sozialrechtlichen Wechselbeziehungen und Abhängigkeiten.

In diesem komplexen Gefüge von rechtlichen Voraussetzungen bewegen sich junge Erwachsene mit stationärer Jugendhilfeerfahrung im Übergang in ein eigenverantwortliches/begleitetes/betreutes Erwachsenenleben. Die Möglichkeiten der gesellschaftlichen Positionierung in ihrer Jugendphase (vgl. BMFSFJ 2017) und die Gewährleistung ihrer Grundrechte auf eine gesicherte Existenz (Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 20 Abs. 1 GG) und Persönlichkeitsentwicklung (§ 41 SGB VIII) sind äußerst fragil. Selbst Fachkräften fällt es schwer, den ‚Dschungel‘ an Rechtsgrundlagen und -ansprüchen zu überblicken.

Leaving Care stellt eine grundlegende Herausforderung für Pflegefamilien und die Infrastrukturen der Vollzeitpflege sowie für die unterschiedlichen Formen der Heimerziehung dar, welche auch in Bezug auf die Weiterentwicklung des SGB VIII stärker öffentlich akzentuiert werden muss. Die Stärkung und übersichtliche Bündelung der Rechtsansprüche von Care Leavern in einem reformierten SGB VIII wäre ein wichtiger Schritt, um die Lebenssituation der jungen Menschen nachhaltig zu verbessern. Solange es aber keinen gesetzlich verankerten Rechtstatbestand ‚Leaving Care‘ (vgl. u. a. Schröer/Strahl/Thomas 2018; Dialogforum Pflegekinderhilfe 2019; www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de) gibt, ist es aus unserer Sicht längst überfällig, die Rechte von Care Leavern im Übergang darzulegen und übersichtlich zur Verfügung zu stellen.

Dies ist kein leichtes Unterfangen, denn die rechtlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von öffentlichen Leistungen lassen sich nicht immer vereinfacht formulieren, ohne den Inhalt zu verfälschen. Dennoch wird mit der vorliegenden Handreichung versucht, auch für Nicht-Jurist*innen möglichst nachvollziehbar die wesentlichen Grundlagen für den Anspruch auf Betreuungsleistungen innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe sowie in anderen Sozialgesetzen darzustellen (Teil 1). In Teil 2 der Handreichung findet sich eine Zusammenstellung der finanziellen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, der

Wohnung und der Ausbildung, die junge Menschen z. T. schon während der stationären Erziehungshilfen, aber insbesondere als junge erwachsene Care Leaver im Anschluss an die Heimerziehung und Vollzeitpflege in Anspruch nehmen können.

Die Handreichung soll dazu beitragen, junge Menschen in dieser Lebenssituation sowie Fachkräfte gut und nachvollziehbar über die Rechte auf sozialstaatliche Leistungen zu informieren. Es gibt durchaus kommunale Unterschiede in der Gewährung von Hilfen und in der finanziellen Unterstützung. Die Autor*innen sind dankbar, wenn Sie als Leser*innen auf besondere Regelungen (fragwürdige Einschränkungen, aber auch Beispiele guter Praxis im Sinne gelungener Verfahren im Leaving Care) hinweisen. Auch die Gesetzgebung und Rechtsprechung ist stetig im Fluss. Somit nehmen die Autor*innen und das Projektteam der Universität Hildesheim und der IGfH Ihre Anregungen und Hinweise für das Onlinedokument dieser Handreichung (siehe www.leavingcare.de) gerne auf (Kontakt: fachportal@uni-hildesheim.de).











Wir hoffen, mit diesem Leitfaden die rechtlichen Ansprüche von jungen Erwachsenen im Übergang aus stationären Hilfen transparenter zu machen. Darüber hinaus möchten wir eine Diskussionsgrundlage bieten, um über vereinfachende Verfahren und mehr Rechtssicherheit für Care Leaver nachzudenken, wie sie z. B. in der Berliner Erklärung (vgl. Universität Hildesheim/IGfH/Careleaver e. V. 2019, abgedruckt am Ende dieser Handreichung) formuliert sind. Weitere Anregungen für eine rechtliche und soziale Verbesserung des Übergangs liefert die Forderung nach einem Rechtstatbestand Leaving Care, welche von dem Careleaver e. V., der Universität Hildesheim und der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) sowie auch vom Dialogforum Pflegekinderhilfe in die Fachdiskussion eingebracht wurde (nähere Informationen hierzu sind unter dem Stichwort [Materialien zum Rechtsanspruch Leaving Care und Abschaffung der Kostenheranziehung](#) auf der Seite der IGfH (www.igfh.de) zu finden).

Berlin und Hildesheim im August 2019

Benjamin Raabe und Severine Thomas

I RECHTSANSPRÜCHE AUF BETREUUNGSLEISTUNGEN

Inhaltsverzeichnis I

A	Betreuungsleistungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)	12
	 Jugendhilfe für junge Menschen ohne deutsche Staatsbürgerschaft	12
1	Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII	12
	Hilfen zur Erziehung im Überblick	13
	Hilfe für junge Volljährige	14
	 Leistungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz enden nicht mit der Volljährigkeit	14
	 § 41 SGB VIII, Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung	15
	 Jugendhilfe und Alter	15
	 Erfolgsprognose	18
	 Mitwirkungsbereitschaft	18
	Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII	19
	 Drohende Behinderung als hinreichender Grund für eine Eingliederungshilfe	20
	 Ermessensspielraum des Jugendamtes	21
2	Hilfeplanungsverfahren (§ 36 SGB VIII)	22
	Hilfeplan	22
	Beteiligung und Beratung	23
	Wunsch- und Wahlrecht	23
	Fortführung der Hilfeplanung	23
	 Ablauf einer Hilfeplanung	23
	Teilhabepanung im Rahmen der Eingliederungshilfe	24
3	Rechtsbeziehungen junger Erwachsener in den Hilfen zur Erziehung	24
	Rechtsbeziehung zwischen jungen Erwachsenen, Jugendamt und freien Jugendhilfeträgern	24
	Rechtsverhältnis zwischen jungen Volljährigen und dem Jugendamt	24
	Rechtsverhältnis zwischen jungen Volljährigen und freien Jugendhilfeträgern oder Pflegepersonen	25
	Rechtsbeziehung zwischen Jugendamt und freiem Träger	25
	Besondere Bedingungen der Rechtsbeziehungen zwischen Pflegekindern/- jugendlichen und Pflegeeltern	26
	 Adoption von Care Leavern im jungen Erwachsenenalter	27

4	Andere Hilfen im Rahmen des SGB VIII	27
	Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII)	28
	Gemeinsame Wohnform für Mütter, Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)	29
B	Betreuungsleistungen nach dem Sozialhilfegesetz (SGB XII)	30
5	Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten – §§ 67, 68 SGB XII	30
	 Besondere soziale Schwierigkeiten	30
	 Zum Verhältnis von Hilfen nach § 41 SGB VIII und § 67 SGB XII	31
6	Eingliederungshilfe für Menschen mit körperlicher, seelischer und/oder geistiger Behinderung	31
	Voraussetzung der Eingliederungshilfe nach dem SGB XI /SGB IX	31
	Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII/IX	32
	Kollision mit dem SGB VIII	32
	SGB XII und Migration	32
	Umsetzung und Verfahren der Leistungsgewährung nach §§ 53 ff. SGB XII	32
C	Antrag auf Leistungen: Verfahren, Fristen, Widerspruchsverfahren im SGB VIII und XII	33
	 Anträge möglichst schriftlich stellen mit Empfangsbestätigung	33
7	Entscheidung über den Antrag	34
	 Zulässige Dauer der Entscheidung über einen Antrag im Jugend- und Sozialhilferecht	34
8	Zuständigkeitsregelung und Bearbeitungsfristen (§ 14 SGB IX)	35
	 Zuständigkeitsklärung: 2-Wochen-Frist	35
	 Konkrete Bearbeitungsfristen	35

A **Betreuungsleistungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)**

Das Sozialrecht räumt jungen Menschen ein Recht auf Unterstützung und Betreuung ein. Ist eine Betreuung oder Unterstützung durch Pädagog*innen oder durch andere Professionelle erforderlich, kann sie vom Staat finanziert werden. Dies haben Care Leaver bereits kennengelernt. Alle bisher in Anspruch genommenen Jugendhilfeleistungen wurden genauso finanziert. Aber auch mit Vollendung des 18. Lebensjahres sind die Hilfeangebote und Leistungen keinesfalls ausgeschlossen. Sie werden nur von anderen Voraussetzungen abhängig gemacht.

Im Folgenden wird dargestellt, welche Leistungen nach dem Jugend- und nach dem Sozialhilferecht es für junge Menschen im Übergang aus stationären Erziehungshilfen (Care Leaver) gibt.

Das Jugendhilferecht stellt im Vergleich zu den übrigen sozialen Leistungssystemen einen einfacheren Zugang für Menschen ohne deutschen Pass bereit.



Jugendhilfe für junge Menschen ohne deutsche Staatsbürgerschaft

Junge Menschen ohne deutschen Pass sind den deutschen jungen Menschen gleichgestellt, sofern sie sich rechtmäßig hier aufhalten (also über einen Aufenthaltstitel verfügen) oder sich hier geduldet aufhalten (§ 6 Abs. 2, 4

SGB VIII). In diesen Fällen können sie die gleichen Leistungen beanspruchen wie ihre deutschen Gleichaltrigen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, steht die Entscheidung, ob eine Jugendhilfeleistung erfolgt, im Ermessen des Jugendamtes. Daneben ist geregelt, dass sich aus über- und zwischenstaatlichem Recht Ansprüche des jungen Menschen ergeben können. Vergleichbare Regelungen, wie das Minderjährigen-Schutzabkommen oder die Kinderschutzübereinkommen, gibt es für Volljährige nicht. In Betracht kommen nur das europäische Fürsorgeabkommen, bzw. das deutsch-schweizerische bzw. das deutsch-österreichische Fürsorgeabkommen. Letztlich bleibt es daher faktisch bei der Regelung in § 6 Abs. 2 SGB VIII.

In jedem Fall ist ein gewöhnlicher Aufenthalt des jungen Menschen erforderlich. Der gewöhnliche Aufenthalt ist in § 30 SGB I geregelt. Es wird im SGB I der Ort als gewöhnlicher Aufenthalt angenommen, wo sich der junge Mensch unter Umständen aufhält und der erwarten lässt, dass er/sie in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Zwei Faktoren bestimmen danach den gewöhnlichen Aufenthalt, eine gewisse Dauer und eine Prognose, dass das Verweilen fortgesetzt wird.

1 **Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII**

Leistungen der Jugendhilfe sind im Allgemeinen umfangreicher und auf die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen zugeschnitten. Sie gelten nach dem Kinder- und Jugendhilferecht* für junge Menschen bis 27 Jahren, sind aber ab dem 21.

Geburtstag nur noch begrenzt beanspruchbar. Wenn Jugendhilfe nicht mehr greift, dann gibt es mögliche nachgehende Hilfen, z. B. nach dem SGB XII. Im Bereich der Jugendhilfe ist neben den allgemeinen Leistungen, die unter 1) dargestellt

* Im Folgenden wird aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit von Jugendhilferecht gesprochen.

werden, auch die Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte wichtig. Diese Leistungen werden ebenfalls vom Jugendamt erbracht. Da gerade das Hilfeplanverfahren eine Besonderheit der Jugendhilfe ist, wird dies sowie die Rechtsbeziehungen und das Verfahren im Anschluss an die Leistungen nach dem SGB VIII dargestellt. Darüber hinaus sieht das Jugendhilferecht weitere Leistungen vor, hier insbesondere auch die Jugendberufshilfe, die hier nur am Rande dargestellt werden soll, und die Hilfen nach § 19 SGB VIII.

Hilfen zur Erziehung im Überblick

Es gibt im SGB VIII verschiedene in § 27 benannte Hilfen zur Erziehung. Allerdings kann auch eine individuell gestaltete Hilfe gewährt werden, die nicht in diesem Leistungskatalog aufgeführt ist (§ 27 Abs. 2 SGB VIII). Grundsätzlich werden Jugendhilfeleistungen erbracht, ohne dass es hier auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des jungen Menschen oder seiner/ihrer Eltern ankommt. Allerdings werden Eltern, Ehegatt*innen und der junge Mensch selber an den Kosten von stationären und teilstationären Leistungen sowie der Inobhutnahme beteiligt (⇒ Seite 49).

Therapien, insbesondere Psychotherapien (§ 27 Abs. 3 SGB VIII)

§ 27 Abs. 3 SGB VIII beschreibt „Hilfe zur Erziehung, insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen“. Therapeutische Leistungen kommen im Rahmen von Hilfe zur Erziehung nicht als eigenständige Hilfeart in Betracht, sondern sind nur in Verbindung mit pädagogischen Leistungen zu gewähren. Es kommt ihnen eine flankierende Funktion zu. Sie sollen den pädagogischen Prozess unterstützen, fördern oder erst ermöglichen (Tammen FK 2019, § 27 Rz 26).

Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)

Ziel der Erziehungsberatung ist die Unterstützung bei Klärung und Bewältigung individueller, auch familienbezogener Probleme, Unterstützung bei Lösung von Entwicklungsfragen. Gerade Letzteres

ist für junge Volljährige relevant. Es handelt sich ausschließlich um ein Beratungsangebot. In diesem Fall kommt es bei der Inanspruchnahme zu keiner Kostenheranziehung (⇒ Seite 49).

Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)

Die Soziale Gruppenarbeit ist an ältere Kinder, an Jugendliche, aber auch an junge Erwachsene gerichtet, bei denen Entwicklungsstörungen und Verhaltensprobleme vorliegen. Es gilt hier, die Probleme in einer, in der Regel von zwei Pädagog*innen geleiteten Gruppe zu überwinden. Diese Hilfeart wird auch gerne als Erziehungsmaßregel vom Jugendgericht im Rahmen einer Weisung nach § 10 JGG verhängt. Das Angebot wird ohne eine Kostenbeteiligung der Eltern gewährt.

Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII)

Die Erziehungsbeistandschaft beinhaltet eine Unterstützung bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen, der Förderung der Verselbstständigung unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes. Diesbezüglich soll der Familienbezug grundsätzlich aufrechterhalten bleiben. Hier geht es oft um Probleme im privaten Umfeld, bei Schule und Beruf u. a. Es erfolgt oft auch eine Unterstützung bei Behördengängen. Die wöchentlichen Betreuungszeiten liegen in der Regel unter 8 Stunden. Die Betreuung findet in der eigenen Wohnung der Familie/des jungen Erwachsenen statt. Es handelt sich um eine ambulante Hilfe. Diese wird auch bei jungen Volljährigen gewählt, die noch Unterstützung bei der Ausbildung, der Wohnung und sozialen Beziehungen benötigen. Es findet keine Heranziehung zu den Kosten der Betreuung statt.

Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)

In dieser Hilfeform findet eine Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen außerhalb des Elternhauses, in der Regel in einer Pflegefamilie, statt und wird ggf. über die Volljährigkeit hinaus fortgesetzt. Die Pflegeeltern sind erziehungsberechtigt und haben eine weitgehende Einflussmöglichkeit auf die Entwicklung des jungen Menschen. Mit der

Volljährigkeit ändert sich die Rolle der Pflegeeltern, weg von Erziehungsaufgaben, stärker zu einer Betreuung und Unterstützung. Die Pflegeeltern bekommen Pflegegeld. Der gesamte Lebensbedarf des jungen Menschen einschließlich der Kosten der Erziehung und eines Taschengeldes wird vom Jugendamt sichergestellt (§ 39 Abs. 4–6 SGB VIII). Dieses zahlt ggf. auch einmalige Hilfen (Ausstattung, Konfirmation, Schulfahrten etc.). Hier findet, je nach Einkommen der Eltern und des jungen Menschen selbst, eine Kostenbeteiligung statt.

Heimerziehung/sonstige betreute Wohnform (§ 34 SGB VIII)

Hier handelt es sich um ein vollstationäres Angebot. Die Kinder und Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen wohnen dauerhaft außerhalb des Elternhauses. Der Umfang der Betreuung richtet sich jeweils nach dem Bedarf und beträgt i. d. R. 24 Stunden/7 Tage in der Woche, bei älteren Jugendlichen, z. B. im betreuten Wohnen, zeitlich reduziert. Es gibt eine ganze Palette verschiedenster Angebote (u. a. therapeutische Einrichtungen, WGs für junge Menschen mit Essstörungen, für homosexuelle Jugendliche etc.). Die Betreuung kann in Wohngruppen, aber auch alleine (Betreutes Wohnen) erfolgen. In der Regel gehört zu der Hilfe die Beratung und Unterstützung bei der Berufsfindung und Ausbildung, im Umgang mit Finanzen u. a. Wie bei der Vollzeitpflege werden die gesamten Kosten der Lebensführung durch die örtlichen Jugendämter übernommen. In Abgrenzung zu einer ambulanten Betreuung, insbesondere nach § 30 SGB VIII, wird es gerade bei jungen Volljährigen auf den Grad der Selbstständigkeit ankommen. Inwieweit benötigt der junge Erwachsene noch eine engere Betreuung und den Schutz der Trägerwohnung? Wie weit kann er/sie schon selbständig den Haushalt führen und alleine leben? Es findet eine Kostenbeteiligung statt.

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)

Diese Hilfe ist für junge Menschen in besonders gefährdeten Lebenssituationen gedacht (u. a. Prostitution, Drogensucht, Hang zu Straftaten, Obdachlosenumfeld). Die Tätigkeit des Betreuers/

der Betreuerin erfordert eine intensive Hilfeleistung bei persönlichen Problemen, möglicherweise auch nachts. Die Betreuung ist viel intensiver als die Erziehungsbeistandschaft. Sie findet i. d. R. außerhalb des Elternhauses statt. Kosten des Lebensbedarfs werden gedeckt. Eine Kostenheranziehung erfolgt in dieser Hilfeform ebenfalls.

(Straf-)justiznahe Hilfen

Zahlreiche Hilfen zur Erziehung können auch von der Justiz, und zwar vom Jugendgericht, gegen Jugendliche und Heranwachsende „verhängt“ werden. Da die Jugendverwaltung die von der Justiz angeordneten Rechtsfolgen zu finanzieren hat, entscheidet das Jugendamt auf Grundlage der §§ 27 ff. SGB VIII über die Gewährung der Hilfe. Dies ist in § 36a Abs. 1 SGB VIII ausdrücklich festgelegt.

Hilfe für junge Volljährige

Ob die Betreuung in einer Wohngemeinschaft oder alleine im betreuten Einzelwohnen erfolgt oder ob ein*e Sozialarbeiter*in zur Unterstützung bei Behördengängen oder Ähnlichem benötigt wird - das Jugendamt gewährt diese Leistungen und übernimmt auch erst einmal die Kosten, sofern der junge Mensch sog. Hilfen für junge Volljährige beanspruchen kann. Diese Hilfen werden entweder mit Volljährigkeit fortgesetzt, wenn die Jugendlichen sich bereits in der Jugendhilfe befinden. Die Hilfe kann aber unter den vorgenannten Voraussetzungen auch erstmalig installiert werden. Geregelt ist dies für beide Voraussetzungen in § 41 SGB VIII.



Leistungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz enden nicht mit der Volljährigkeit

Grundsätzlich gilt das Jugendhilferecht bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SGB VIII). Das Konstrukt der Hilfe für junge Volljährige war eine Regelung des Gesetzgebers im Zusammenhang mit der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters im Jahre 1974 von 21 auf 18 Jahre. Dies geschah noch unter Geltung des Jugendwohlfahrtsgesetzes. Es

wurde damals angenommen, dass über den 18. Geburtstag hinausgehende Hilfen weiterhin erforderlich sein würden und sich dies auch in der Gesetzgebung abbilden muss. Die Stärkung der Hilfe für junge Volljährige war einer der Schwerpunkte der Jugendhilfrechtsreform im Jahr 1990 (BT Drs. 1989, 43 f., 78).



§ 41 SGB VIII, Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

(1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

(2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 28-30, 33-36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.

(3) Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbstständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.

Rechtssystematisch knüpft die Konstruktion der Hilfe für junge Volljährige an das Leistungssystem der §§ 27 ff. SGB VIII, also der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII, an. Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist (§ 41 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII). Bezüglich Hilfeformen, Verfahren und dem notwendigen Lebensunterhalt wird auf die Regelungen für Kinder und Jugendliche verwiesen. Wenn die Voraussetzungen des Anspruchs vorliegen, muss das Jugendamt grundsätzlich leisten. Nur in Ausnah-

mekonstellationen steht dem Amt ein Ermessen zu. Da diese ausgesprochen selten sind, besteht quasi ein Anspruch auf Leistungen für junge Volljährige, wenn die Voraussetzungen gegeben sind.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Anspruchsberechtigten spielt bei der Gewährung der Hilfe – im Unterschied zu anderen Sozialgesetzbüchern – keine Rolle. Vor Beginn der Leistung wird das Einkommen also nicht geprüft. Dennoch sind stationäre Leistungen nicht kostenfrei. Der sozialrechtliche Nachrang wird über die Kostenbeteiligung wiederhergestellt, die nach Bewilligung der Hilfe und i. d. R. ihrem Beginn vom Jugendamt betrieben wird (§§ 90 ff SGB VIII). Bei ambulanten Hilfen findet in der Regel keine Kostenbeteiligung statt. Gerade aufgrund der Volljährigkeit ergeben sich jedoch eine Reihe von Abgrenzungsfragen zu anderen Regelungssystemen, insbesondere zum SGB II, III und XII, die weiter unten (⇒ Seite 37) ausführlicher beschrieben werden.



Jugendhilfe und Alter

Wie bereits beschrieben, gilt das SGB VIII bis zur Vollendung des 27. Geburtstages. Jedoch werden die meisten Hilfen für Minderjährige und ihre Familien geleistet. Hilfen für junge Volljährige machen einen Anteil von unter 10 % der gesamten Jugendhilfeleistungen aus. Im Bereich der „erzieherischen Hilfen“ im Sinne der §§ 27 ff. Abs. 3-35 SGB VIII und im Bereich der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII spielen unterschiedliche Altersstufen für die Hilfestellung eine große Rolle.

- **Junge Menschen unter 18 Jahren und ihre Familien: Ist-Leistung**

Erziehungshilfen gem. § 27 SGB VIII werden Eltern für Minderjährige geleistet, wenn die Voraussetzungen der Norm vorliegen.

- **Junge Erwachsene zwischen 18 und 21 Jahren: Soll-Leistung**

Jungen Volljährigen soll bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 41 SGB VIII Hilfen geleistet werden (gebundenes Ermessen). Die Hilfe endet in der Regel mit dem 21. Geburtstag.

- **Junge Erwachsene über 21 Jahre: Ermessen**
Nur in begründeten Einzelfällen soll die Hilfe über den 21. Geburtstag hinaus verlängert werden.

In der Anwendungspraxis wird leider oftmals mit dem Erreichen der Volljährigkeit die Hilfe eingestellt. Dies entspricht allerdings so nicht der gängigen Rechtslage!

- bei nicht aufgearbeiteten Konflikten aus der Kindheit und Jugend,
- im Fall einer abgebrochenen Ausbildung und damit einer verbundenen Gefährdung bei der Eingliederung in die Arbeitswelt,
- beim Vorliegen von Mängeln in der Lebensgestaltung (fehlende Wohnung, kein Zugang zu den Sozialleistungssystemen u. a.),
- für junge erwachsene Straftatlassene oder
- Suchtgefährdete.

Voraussetzungen für Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII

Die Hilfe nach § 41 SGB VIII soll einem jungen Volljährigen für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen erforderlich ist. Das bedeutet, die individuelle Situation des jungen Menschen muss Einschränkungen in der Persönlichkeitsentwicklung und in der Fähigkeit, ein eigenständiges Leben zu führen, aufweisen. Es muss daher aufgrund der individuellen Lebenssituation ein Bedarf für eine Unterstützung zur eigenverantwortlichen Lebensführung und zur Persönlichkeitsentwicklung bestehen.

Einschränkungen in der Individuellen Lebenssituation

Die Einschränkungen in der individuellen Lebenssituation können sich im physiologischen, psychischen, sozialen und/oder kulturellen Bereich zeigen (vgl. Kunkel u. a. 2018, § 41 Rn. 8). Einschränkungen können sich auch im kognitiven Bereich oder im Verhalten zeigen.

In der Praxis wird die Hilfe nach § 41 SGB VIII vor allem (aber nicht nur) bei jungen Volljährigen mit folgenden Problemkonstellationen geleistet (vgl. Wiesner 2015, § 41 Rz. 11 ff.):

- als Anschlusshilfe für junge Volljährige, die bereits in der Jugendhilfe sind,
- für Aussteiger*innen aus problematischen Milieus,
- in problembelasteten Lebenslagen,

Junge Menschen mit Fluchterfahrung, die durch die Kinder- und Jugendhilfe betreut wurden, können ebenfalls Hilfen für junge Volljährige als Anschlusshilfe erhalten. Bei ihnen liegen häufig komplexe Problemlagen vor. Ihre Biographie ist von vielfältigen Brüchen, nicht selten Gewalterfahrung und Verfolgung, gekennzeichnet. Als unbegleitete Geflüchtete verfügen sie über keine oder keine hinreichenden familiären Unterstützungssysteme. Da ihnen auch der Anschluss an das Bildungssystem in der Regel fehlt und sie die Lebensbedingungen und sozialen Erwartungen in Deutschland i. d. R. nicht kennen, fehlt ihnen weitgehend die Möglichkeit, ihr Leben eigenständig zu gestalten. Bei der Bewertung des Entwicklungsstandes sind nicht die Kriterien des Heimatlandes, sondern die des aufnehmenden Landes anzulegen. Ein in Syrien ‚normal‘ entwickelter junger Mann kann aufgrund fehlender Sozialisationserfahrungen in Deutschland hier als entwicklungsverzögert gelten.

Eigenverantwortliche Lebensführung und Verselbstständigung

Die zweite zentrale Anspruchsvoraussetzung ist die eigenverantwortliche Lebensführung. Oft wird von Verselbstständigung gesprochen. Kriterien hierfür sind:

- Wohnfähigkeit
- Umgang mit Geld
- Schule, Ausbildung, Beruf und Beschäftigung
- soziale Kompetenz

(a) Wohnfähigkeit setzt nicht nur voraus, dass der junge Mensch putzen, kochen, waschen und einkaufen kann. Vielmehr muss er/sie auch in der

Lage sein, sich in der Hausgemeinschaft integrieren zu können, Konflikte mit Nachbar*innen aushalten und lösen können. Er/Sie muss auch in der Lage sein, die Wohnung zu halten, sich also um Mietzahlungen, Betriebskosten und Mängelanzeigen kümmern zu können. Dies setzt zumindest ein rudimentäres Sprachverständnis voraus.

(b) Umgang mit Geld beinhaltet, dass sich der junge Mensch das Geld selbst einteilen kann. Er/Sie sollte über ein eigenes Konto verfügen und in der Lage sein, entsprechende Transaktionen vorzunehmen. Ein angemessener Umgang mit einem Dispositionskredit sollte beherrscht werden und die Gefahren von Onlinegeschäften bekannt sein.

(c) Im Bereich „Schule, Ausbildung, Beruf und Beschäftigung“ muss zumindest eine klare Zukunftsperspektive vorhanden sein. Der junge Mensch muss in etwa wissen, welchen Beruf er/sie ergreifen möchte. Hier sind natürlich auch Sprachkenntnisse unerlässlich, da dies oft der Zugang zu einer entsprechenden Ausbildung darstellt.

(d) ‚Soziale Kompetenz‘ ist ein weiteres Kriterium der Verselbstständigung. Dazu gehört ein selbstständiger Umgang mit Behörden. Hierzu gehört es aber auch, dass eigständige Beziehungen aufgebaut und unterhalten werden können. Weiterhin gehören hierzu auch der verantwortungsbewusste Umgang mit Medikamenten und Alltagsdrogen und die Einhaltung von Regeln. Im wissenschaftlichen Diskurs wird der Begriff der Verselbstständigung kritisch diskutiert, da er die Entwicklungsaufgaben von jungen Menschen in dieser Lebensphase, welche über den Erwerb alltagspraktischer Kompetenzen weit hinausgehen, nur unzureichend erfasst. Zudem erweckt die Formulierung den Anschein als handele es sich um einen durch Fachkräfte geleisteten Prozess des ‚Verselbstständigt-Werdens‘, den junge Menschen eher passiv erfahren als aktiv mitgestalten (vgl. Sievers/Thomas/Zeller 2015, S. 33 ff.).

Persönlichkeitsentwicklung

Der dritte zentrale Begriff im Rahmen der Hilfe für junge Volljährige ist die Persönlichkeitsentwicklung. Als Gradmesser werden die Bereiche Autonomie, Kreativität, Produktivität, Sexualität und Soziabilität benannt. Insbesondere für junge geflüchtete Menschen müssen zumindest die

Kenntnisse der kulturellen Lebenswirklichkeit hinzukommen. Kriterium muss hier immer sein, ob eine Persönlichkeitsentwicklung noch zu erwarten ist oder nicht. Ist die Entwicklung des jungen Menschen zu einer eigenverantwortlichen Person im Wesentlichen abgeschlossen, entfallen die Voraussetzungen des § 41 SGB VIII.

Die Notwendigkeit der Hilfe

Nach der Regelung in § 41 Abs. 1 SGB VIII muss die Hilfe für die Entwicklung des Jugendlichen notwendig sein. Die Hilfen werden dann durch die in §§ 27–35 SGB VIII genannten Hilfeformen sichergestellt. Hierauf verweist § 41 Abs. 2 SGB VIII. Die Entscheidung wird im Rahmen des Hilfeverfahrens unter Beteiligung der Fachkräfte und des jungen Menschen selbst getroffen. Es ist streitig, ob es sich bei der Frage nach der Eignung und Notwendigkeit um ein Tatbestandsmerkmal handelt (u. a. Kunkel 2018, S. 117) oder um eine Ermessensgrenze (so wohl Wiesner 2015, § 27 Rz. 65 ff.). Wenn dem Jugendamt ein Auswahlermessen eingeräumt wird, ist dann jeweils zu prüfen, ob dies ordnungsgemäß ausgeübt wurde und ob im Einzelfall nicht nur eine richtige Entscheidung vertretbar erscheint, also eine spezielle Hilfeart die einzige ist, die den Bedarf des jungen Menschen decken kann (Ermessensreduzierung auf Null).

Rechtsfolge und Rechtsdurchsetzung

Bei der Entscheidung, ob eine Maßnahme nach §§ 41, 27 ff. SGB VIII gewährt werden soll, kommt dem Jugendamt als sozialpädagogische Fachbehörde eine entscheidende Bedeutung zu. Diese führt das Verfahren zur Feststellung des Bedarfs. Der pädagogische Bedarf kann zwar gerichtlich überprüft werden, allerdings nur unter Beteiligung von entsprechenden Fachkräften. Um die Entscheidung des Jugendamts im Streitfall zu entkräften, sollten bei Bedarf neben einer fachlichen Stellungnahme der betreuenden Pädagog*innen ein psychologisches oder gar psychiatrisches Gutachten beigebracht werden, das den Jugendhilfebedarf belegen kann.

Die gerichtliche Kontrolle ist im Ergebnis beschränkt. Im Rahmen der Kontrolle des Verwal-

tungshandelns vollzieht das Verwaltungsgericht die Entscheidung des Jugendamts nach. Bei den Merkmalen „individuelle Situation“, „Verselbstständigung“ und „Persönlichkeitsentwicklung“ handelt es sich allerdings um unbestimmte Rechtsbegriffe, die das Verwaltungsgericht nur bedingt nachprüfen kann (Wiesner 2015, § 27 Rz. 65 u. a. h. M.). Gegebenenfalls muss es sich über ein Sachverständigengutachten kundig machen.

Welche Hilfeformen gewährt werden, richtet sich dann nach den Umständen des Einzelfalles. Über § 41 Abs. 2 SGB VIII wird auf die Erziehungshilfen in § 27 Abs. 3 ff. SGB VIII verwiesen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Aufzählung in §§ 27–35 SGB VIII nicht abschließend ist. Nicht verwiesen wird auf die Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) und auf die Tagespflege (§ 32 SGB VIII). Diese Hilfen sind für Volljährige nicht mehr vorgesehen und im Übrigen auch ungeeignet. Im Mittelpunkt der Hilfe steht die Entwicklung von Handlungskompetenz und von Strategien zur Bewältigung einer autonomen Lebensführung.

Die Hilfen umfassen nach § 27 Abs. 3 SGB VIII insbesondere pädagogische und damit verbundene therapeutische Leistungen. Der Schwerpunkt liegt in der sozialpädagogischen Hilfestellung. Die Nennung der therapeutischen Hilfestellung in § 27 III SGB VIII führt dazu, dass sich hieraus ein eigenständiger Anspruch auf therapeutische Unterstützung ergibt. Bei Bedarf gehören auch Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnisse im Sinne des § 13 SGB VIII zu den Hilfen nach § 27 SGB VIII. Bei den Hilfen nach §§ 32–35 SGB VIII wird als Annex auch noch die Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt, sofern die Hilfe außerhalb des Elternhauses erfolgt. Im Falle der §§ 33–35 SGB VIII darüber hinaus auch die Krankenhilfe.

Die Auswahl der Hilfen hat sich im Einzelfall an pädagogischen Gesichtspunkten, insbesondere am individuellen Bedarf zu orientieren. Die pädagogische Intensität der einzelnen Maßnahmen hat auch das Lebensumfeld des jungen Menschen zu berücksichtigen. Die ambulanten Maßnahmen gehen den stationären grundsätzlich vor. Art und Umfang wird im Rahmen des Hilfeplanungsverfahrens (⇒ Seite 22) festgesetzt. Die nähere Ausgestaltung ergibt sich zunächst aus dem Gesetz, dann aber vor allem aus den konkreten Leis-

tungsbeschreibungen, die zwischen den (freien) Trägern und dem Jugendamt geschlossen worden sind, in der Regel aufgrund von Rahmenverträgen, die die Spitzenverbände mit den Jugendämtern abschließen. Es ist möglich, mehrere Leistungen in Anspruch zu nehmen, sofern dies notwendig ist, um den Bedarf zu decken.

Erfolgsprognose

Als Hürden für die Inanspruchnahme der Hilfe für junge Volljährige haben sich immer wieder der Einwand mangelnder Erfolgsaussicht sowie der Einwand der fehlenden Mitwirkungsbereitschaft seitens der jungen Menschen erwiesen. Dies ist in der Praxis oft streitig. Eine Hilfe macht natürlich nur dann Sinn, wenn erwartet werden kann, dass sie erfolgreich verläuft. Allerdings ist hier Vorsicht geboten. Die Erfolgsschwelle darf nicht unrealistisch hoch angesetzt werden. Selbstverständlich geht es auch gerade darum, jungen Menschen zu helfen, deren Prognose schlecht ist. Es ist gerade Inhalt der Hilfe, diese Schwierigkeiten zu überwinden. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerw 1999) hat hierzu entschieden, dass es für die Hilfestellung ausreicht, wenn die Hilfe eine erkennbare Verbesserung der Persönlichkeitsentwicklung und Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Lebensführung erwarten lässt. Es ist nicht notwendig, dass die Ziele bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres erreicht werden können.

Mitwirkungsbereitschaft

Ähnlich verhält es sich mit der Mitwirkungsbereitschaft. Gern wird die Hilfe eingestellt, wenn der junge Mensch nicht kooperiert. Wenn der junge Mensch die Zusammenarbeit ablehnt, macht eine Fortführung tatsächlich keinen Sinn. Allerdings ist dies genau zu prüfen. Die Lebenssituation vieler älterer Jugendlicher oder junger Volljähriger und die daraus resultierende Hilfebedürftigkeit ist gerade dadurch gekennzeichnet, dass sie nur über ein begrenztes Durchhaltevermögen verfügen

und mitunter dazu neigen, Unterstützungshandlungen oder Hilfeprozesse abzulehnen. Deshalb sind keine hohen Anforderungen an die Mitwirkungsbereitschaft zu stellen. Andernfalls könnte dies in der Praxis als Vorwand dienen, „schwierige“ und phasenweise auch „desinteressierte“ junge Menschen vorzeitig aus der Hilfe zu entlassen (Wiesner 2015: § 41 Rz. 24). Auch kann es sein, dass den jungen Menschen keine für sie passenden Hilfen angeboten werden und deshalb die Mitwirkung scheitert. Stets ist eine Entscheidung im Einzelfall zu treffen.

Ende der Jugendhilfeleistung

Die Jugendhilfeleistung endet erst, wenn der Bedarf erfüllt ist oder die Hilfe – bei Minderjährigen von den Eltern oder von den jungen Erwachsenen – nicht mehr gewünscht wird. Das ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die vereinbarten Hilfeziele erreicht sind. Solange aber die obigen Voraussetzungen noch vorliegen, muss das Jugendamt die Hilfe verlängern. Also erst, wenn in den Lebensbereichen Arbeit, Wohnen, Geld und soziales Umfeld eine ausreichende Stabilität erreicht ist, kann das Jugendamt die Hilfe beenden. Die Jugendhilfeleistung wird dann nicht weiter bewilligt. In der Regel sollte die Jugendhilfe allerdings erst mit Beendigung einer angemessenen Nachbetreuung enden.

Nachsorge / Nachbetreuung

Am Ende der Hilfe sollte dem jungen Menschen im Übergang aus der Erziehungshilfe noch eine Nachsorge (§ 41 Abs. 3 SGB VIII, Beratung und Unterstützung) gewährt werden. Hierdurch soll die zuvor geleistete Hilfe abgesichert werden. Sinn macht es, dadurch den jungen Menschen weiter in seiner/ihrer Selbstständigkeit zu unterstützen und um ihm/ihr einen Start ins eigenverantwortliche Leben zu ermöglichen. Über alltagspraktische Fragen hinaus geht es auch um die Vermittlung von Rückhalt und Beratung bei Bedarf. Hier geht oft um Aufgaben, die ansonsten Eltern für ihre ausgezogenen Kinder in der Übergangszeit übernehmen (im Einzelnen Wiesner 2015, § 41 Rz. 41).

Zu den Hilfen im Rahmen des § 41 SGB VIII gehört auch die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen.

Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII

Menschen, die eine dauerhafte Einschränkung haben, behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind und dadurch ihre Teilhabe an der Gesellschaft beeinträchtigt ist, können Hilfen zur Eingliederung verlangen. Dies ist auch für junge Menschen möglich. Der Gesetzgeber hat im § 35a SGB VIII allerdings dem Jugendamt nur die Personen zugewiesen, die eine seelische Behinderung aufweisen. Junge Menschen mit einer körperlichen und/oder geistigen Behinderung müssen sich – wie die Erwachsenen auch – an die Behindertenhilfe wenden, in der Regel an das Sozialamt. Geregelt sind diese Hilfen im SGB XII, §§ 53 ff., ergänzt durch das SGB IX. § 35a SGB VIII, konzipiert für Kinder und Jugendliche, gilt auch für junge Volljährige. Zusätzlich müssen junge Erwachsene hier aber auch die Voraussetzungen des § 41 SGB VIII erfüllen, um Eingliederungshilfe aufgrund einer seelischen Behinderung in Anspruch nehmen zu können. Bedeutung hat die Vorschrift auch z. B. für traumatisierte junge Menschen. Zu beachten ist stets, dass genau herausgearbeitet werden muss, dass die behinderungsbedingte Problemlage auch eine wesentliche Ursache in der Entwicklungsverzögerung hat. Ist die Entwicklung weitgehend abgeschlossen, kann es keine Hilfe mehr nach § 35a SGB VIII geben. Dann richtet sich die Hilfe nach den §§ 53, 54 SGB XII. Wichtig ist auch, dass im Falle einer Mehrfachbehinderung, wenn neben einer seelischen Behinderung auch eine körperliche oder geistige Behinderung vorliegt, die Leistungen nach §§ 53, 54 SGB XII vorrangig sind (BVerwG NJW 2000, 2688; Wiesner 2015, § 10 Rz. 37 ff.). Da es sich bei den Hilfen nach § 35a (i. V. m. § 41) SGB VIII um eine Jugendhilfeleistung handelt, gelten die Ausführungen zur Geltung für junge Menschen ohne einen deutschen Pass entsprechend.

Die Eingliederungshilfe gehört systematisch zum Rehabilitationsrecht. Im Bereich der Eingliederungshilfe handelt das Jugendamt als Rehabilitationsträger. Das Rehabilitationsrecht ist durch

das Bundesteilhabegesetz umfassend reformiert worden. Die Reformen treten stufenweise bis 2023 in Kraft. Gerade das Verfahren für die Eingliederungshilfe ist an vielen Punkten abweichend zum allgemeinen Jugendhilfeverfahren geregelt, darauf wird im Rahmen der Darstellung zum Hilfeplanverfahren und zum allgemeinen Verfahren besonders eingegangen.

Voraussetzungen des § 35a SGB VIII: Allgemeine Grundsätze

Zunächst gilt es, die Voraussetzungen des § 35a SGB VIII näher zu betrachten. Dieser regelt für Kinder und Jugendliche einen Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

- ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und
- daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Der Anspruch auf Eingliederungshilfe setzt daher nicht nur eine Abweichung der seelischen Gesundheit, sondern darüber hinaus auch die Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben der Gesellschaft voraus.

Abweichung von der alterstypischen Gesundheit (§ 35a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII)

Eine Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII setzt voraus, dass die seelische Gesundheit eines jungen Menschen von dem für das Lebensalter typischen Zustand für die Dauer von mehr als sechs Monaten abweicht. Vorübergehende seelische Störungen werden hier nicht erfasst. Über die Dauer findet hier eine Abgrenzung zu den akuten Erkrankungen statt, deren Behandlung regelmäßig durch die Krankenkassen bzw. durch die privaten Krankenversicherungen abgedeckt ist. Der Zeitraum von sechs Monaten ist sozialrechtlich festgesetzt. Die Vorschrift stellt auf eine Prognose ab, verlangt aber eine hohe Wahrscheinlichkeit. Die sechsmonatige Mindestdauer entspricht im Übrigen der Mindestdauer, den die internationale Klassifikation psychi-

scher Störungen (ICD 10) für die meisten seelischen Störungen aufgenommen hat. Die Ermittlung des alterstypischen Zustandes darf nicht im Sinne eines statistischen Durchschnitts verstanden werden (Wiesner ZfJ 2001, 284; Stähr 2015). Vielmehr ist sie unter Berücksichtigung der besonderen Entwicklungsdynamik von jungen Menschen im Rahmen einer individuelle Umstände betreffenden Bandbreite zu ermitteln (Stähr 2015).

Ob nun eine Abweichung gegeben ist, ist von einem Arzt bzw. einer Ärztin oder einem Psychotherapeuten oder einer Psychotherapeutin anhand der im ICD 10 erfassten Klassifikation psychischer Störungen festzulegen. Dies hat der Gesetzgeber in § 35a Abs. 1 a Satz 2 SGB VIII festgelegt. Die ICD 10 (vgl. www.icd-code.de/icd/code/ICD-10-GM.html) enthält spezielle Kategorien für Krankheitsbilder, die im Kindes- und Jugendalter typischerweise auftreten. Eine Diagnostik anhand der DSM IV (diagnostischer und statistischer Leitfaden für psychische Störungen) allein reicht nicht aus, um eine Abweichung der seelischen Gesundheit zu begründen (Wiesner 2015, § 35a Rz. 13a). Zu den seelischen Störungen bei Kindern und Jugendlichen gehören insbesondere körperlich nicht begründbare Psychosen, seelische Störungen als Folge von Krankheiten, Suchtkrankheiten, Neurosen oder Persönlichkeitsstörungen. Reaktionen auf schwere Belastungen und Anpassungsstörungen gehören ebenfalls dazu, insbesondere die posttraumatischen Belastungsstörungen, die gerade bei geflüchteten Menschen häufig vorzufinden sind. Hier sind auch Legasthenie und Dyskalkulie, sofern ein gewisser Schweregrad erreicht ist, angesprochen. Auch die hyperkinetische Störung oder das ADHS wird als Teilleistungsstörung F 90 ICD 10 eingestuft.



Drohende Behinderung als hinreichender Grund für eine Eingliederungshilfe

Für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 35a Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII reicht es aus, wenn das Kind und/oder der/die Jugendliche von der seelischen Störung („mit hoher Wahrscheinlichkeit“) bedroht ist. Von einer seelischen Störung bedroht sind Kinder und Jugendliche, bei denen eine seelische Behinderung als Folge seelischer

Störungen noch nicht vorliegt, der Eintritt der seelischen Behinderung aber nach allgemeiner ärztlicher oder sonstiger fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (BVerwG FEVS 49, 487). Das Bundesverwaltungsgericht geht in seiner Entscheidung davon aus, dass eine Prognoseentscheidung hinsichtlich des Eintritts der Behinderung von weit mehr als 50 % ausreicht (BVerwG FEVS 1998, 487; von Boetticher 2018, § 35 a Rz. 46).

Beeinträchtigung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

Gem. § 35a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII muss der abweichende Gesundheitszustand dazu führen, dass der junge Mensch in seiner/ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder dass eine solche Beeinträchtigung droht. Unter Teilhabe wird im Sinne der oben genannten Vorschrift die aktive und selbstbestimmte Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens verstanden (Stähler/Wimmer, NZS 2002, 570; VG Sigmaringen JAmt 2005, 246 f.).

Die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ist beeinträchtigt, wenn dem jungen Menschen das Leben in der Gesellschaft in sozialer, schulischer oder beruflicher Hinsicht erschwert ist, mithin die Integrationsfähigkeit beeinträchtigt ist (Vondung 2014: § 35a Rz. 19). Hierfür ist es ausreichend, wenn sich die Störung in einem der relevanten Lebensbereiche auswirkt (Kunkel JAmt 2007, 17; Wiesner 2015, § 35a Rz. 19, so auch OVG Nordrhein-Westfalen 2014). Die Teilhabe ist auch anhand der altersgemäßen Entwicklungsaufgaben inhaltlich zu würdigen.

Hilfearten

Als Hilfen kommen die in § 35a Abs. 2 SGB VIII genannten Formen je nach Bedarf im Einzelfall in Betracht:

- in ambulanter Form
- in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen
- durch geeignete Pflegepersonen
- in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie in sonstigen betreuten Wohnformen



Ermessensspielraum des Jugendamtes

Dem Jugendamt steht bei seiner Entscheidung, insbesondere über die geeignete und notwendige Therapiemaßnahme, ein Beurteilungsspielraum zu, der nur einer eingeschränkten verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterliegt (BVerwG BVerwGE 1999, 155 ff.; Wiesner § 35a Rz. 31). Das Jugendamt kann eine weniger aufwändige Hilfe wählen, wenn diese notwendig, aber eben auch geeignet ist, den Bedarf zu decken (z. B. Integrationshelfer statt Privatschule (Thüringer Oberverwaltungsgericht NDV-RD 2015)).

Gemäß Abs. 3 des § 35a SGB VIII richten sich die Aufgaben und Ziele der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistung nach den Vorschriften des § 53 Abs. 3 und 4 Satz 1, der §§ 54, 56 und 57 des SGB XII, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte junge Menschen oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.

Eingliederungshilfe in Verbindung mit einer angemessenen Schulbildung

Für den Personenkreis der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII sind ausdrücklich Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung im Rahmen der Schulpflicht aus allen Schulen, aber auch zu einem angemessenen Ausbildungsbesuch benannt. Hier ist insbesondere § 54 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB XII relevant. Diese Hilfen umfassen

- heilpädagogische Leistungen, wenn sie erforderlich und geeignet sind, den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern,
- Maßnahmen zur Schulbildung, wenn sie erforderlich sind, den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen, und geeignet sind, die üblicherweise erreichbare Bildung zu ermöglichen. Hierzu gehören z. B. die Unterstützung im Unterricht, Fahrtkosten für die Zurücklegung des Weges zur Schule oder Aufwendungen für Integrationshelfer*innen (Werhahn 2014, § 54 Rz. 44 m. w. N.). Hier-

bei können auch dann Integrationshelfer*innen eingesetzt werden, wenn diese den Besuch einer allgemeinbildenden Schule ermöglichen. Insofern muss sich der junge Mensch nicht auf die Förderschule verweisen lassen (BVerwG ZfJ 2005, 482). Unter § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII kann auch Nachhilfeunterricht und vor allem gezielte Behandlung einer Lese-Rechtschreibschwäche oder Dyskalkulie in Spezialeinrichtungen gefasst werden. Hierzu gehört auch die integrierte Lerntherapie.

- Hilfen zum Besuch von weiterführenden Schulen.

Im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes werden ab dem 01.01.2020 die Hilfearten im SGB XII gestrichen und im Wesentlichen in das SGB IX überführt, ohne dass sich hier eine inhaltliche Änderung ergeben würde.

Neben Hilfen zur Persönlichkeitsentwicklung einschließlich der Eingliederungshilfe gibt es im Jugendhilferecht auch Förderung hinsichtlich Ausbildung und Beschäftigung.

2 Hilfeplanungsverfahren (§ 36 SGB VIII)

Die Ermittlung des Bedarfs, die Bestimmung der geeigneten und notwendigen Hilfen, die Auswahl der Hilfeerbringer, aber auch der Umfang erfolgt im Hilfeplanungsverfahren. In diesem Verfahren soll der/die junge Volljährige umfassend beraten werden, auch hinsichtlich der Konsequenzen, die die Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen für ihn/sie hat. Das Hilfeplanungsverfahren ist für alle Hilfen der Erziehung und für die Hilfe nach § 41 SGB VIII vorgeschrieben. Es gilt auch für die Eingliederungshilfe; hier finden aber zusätzlich die Vorschriften zur Teilhabepanung §§ 19 ff. SGB IX Anwendung. Dies wird am Ende dieses Teils dargestellt.

Hilfeplan

Teil des Hilfeplanungsverfahrens ist der Hilfeplan im Sinne des § 36 Abs. 2 SGB VIII, in dem der Ablauf der Hilfen, aber auch die vereinbarten Ziele der Hilfe dokumentiert und am besten von allen Beteiligten unterschrieben werden soll. Ein Hilfeplan muss aufgestellt werden, wenn die Hilfe voraussichtlich länger als sechs Monate andauert. Der Hilfeplan enthält Feststellungen des Hilfebedarfs aufgrund der dokumentierten Darstellung des leistungserheblichen Sachverhalts. Er enthält auch die Kriterien für die Festlegung der geeigneten und notwendigen Hilfe. Neben den Zielen wird auch bestimmt, wie die Aufgaben zwischen den ver-

schiedenen Fachkräften aufgeteilt werden, sofern nötig. Der Hilfeplan enthält in der Regel auch eine zeitliche Vorgabe hinsichtlich der Dauer der Hilfe; die Fristen für die Fortschreibung werden festgelegt. Der Hilfeplan ist die Grundlage der Hilfe.

Im Rahmen der Hilfeplanung sollen die Hilfen mit den jungen Menschen und den Eltern/Personensorgeberechtigten ausgehandelt werden. Dies ist in die Regel auch der Fall. Allerdings ist es umso wichtiger, in nicht einvernehmlichen Situationen die Möglichkeiten der Beteiligung und das Wunsch- und Wahlrecht auszuschöpfen. Gerade wenn es um die Fortsetzung einer Hilfe Auseinandersetzungen mit dem Jugendamt gibt, kann es sinnvoll sein, auch Stellungnahmen von Personen außerhalb der Einrichtung einzuholen, da deren Stellungnahmen mitunter als parteiisch gelten (z. B. vermutet wird, dass die betreuende Institution ihre Belegung sichern möchte). Sinnvoll ist es auch, eine fachkundige Unterstützung von außen hinzuzuziehen und sich beispielsweise durch Vertreter*innen von Ombudsstellen in den Hilfeplan-konferenzen begleiten zu lassen.

Der Hilfeplan ist im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung von außerordentlicher Bedeutung, da sich hieraus in der Regel die ermittelte Bedarfslage ergibt (oder eben auch gerade nicht). Der Hilfeplan kann mangels eigenständiger Regelungswirkung nicht als Verwaltungsakt angesehen werden (Wiesner 2015 § 36 Rz. 78, Stähr 2015, § 36

Rz. 40, Meysen 2013, § 36 Rz. 53 u. a.). Letztlich bereitet er die endgültige Entscheidung, die Kostenübernahme oder eben die Kostenablehnung, nur vor. Er wird von Wiesner als Nebenstimmung sui generis zum hilfegewährenden Verwaltungsakt angesehen (Wiesner 2015), er dient der Kontrolle und Überprüfung der jeweiligen Hilfe. Die Feststellungen im Hilfeplan sind gerade für die Frage der Zielkontrolle wichtig. Sie begründen aber auch den Bedarf und dienen für die Bestimmung der notwendigen und geeigneten Hilfen.

Beteiligung und Beratung

Im Hilfeplanungsverfahren sind neben dem jungen Menschen (bei Minderjährigen auch die Eltern oder andere Personensorgeberechtigte, d. h. ggf. der Vormund) sowie andere Fachkräfte der Jugendhilfe oder auch die Pflegeeltern zu beteiligen. Weiter zu beteiligen ist die Einrichtung, die die Hilfen durchführt, und bei Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung auch die hierfür zuständigen Stellen, insbesondere auch die Agentur oder das Jobcenter. Bei Hilfen nach § 35a SGB VIII ist auch die Person zu beteiligen, die die Diagnostik nach § 35a Abs. 1 Nr. 1 aufgestellt hat. Weitere Personen können beteiligt werden, so z. B. die Schule oder andere Stellen, die mit dem/der Minderjährigen zu tun haben. Oft ist es auch empfehlenswert, wenn sich der junge Mensch von einer Person seines/ihrer Vertrauens zu der für ihn/sie wichtigen Helferkonferenz begleiten lässt. Dies ist über das Recht auf einen Beistand nach § 13 SGB X möglich. Dieses Ansinnen des am Verfahren Beteiligten kann nur in engen Grenzen zurückgewiesen werden, u. a. wenn sie unsachlich sind (s. § 13 Abs. 5 und 6 SGB X). Sie können sich auch eines Bevollmächtigten bedienen. Gleiches gilt jeweils auch für die Eltern oder den Vormund, da diese Beteiligte im Sinne des § 12 SGB X sind.

Wunsch- und Wahlrecht

Vor der Inanspruchnahme ist der junge Mensch auch auf sein/ihr Wunsch- und Wahlrecht hinzuweisen und entsprechend zu beraten (§ 36 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII). Es ist ihm/ihr aufzuzeigen, dass er/sie zwischen gleich geeigneten Hilfen wählen kann. Entsprechend sollen ihm/ihr auch mehrere

Angebote gemacht werden, zwischen denen er/sie sich entscheiden kann.

Fortführung der Hilfeplanung

Die Hilfeplanungsgespräche finden in regelmäßigen Abständen, in der Regel halbjährlich, statt. Hier wird dann die Entwicklung des jungen Menschen überprüft und die Hilfe entsprechend der Bedarfslage angepasst. Hier spielen dann auch die Mitarbeiter*innen der die Hilfe durchführenden Träger und die Pflegeeltern eine große Rolle. Sie verfassen in der Regel umfassende Berichte. Es wird dann der Hilfeplan fortgeschrieben bzw. auch neu aufgestellt.



Ablauf einer Hilfeplanung

Diese Übersicht beruht auf der Darstellung nach Kunkel 2018, S. 337

1. Zuständigkeitsprüfung, sachlich und örtlich, §§ 85 ff. SGB VIII
2. Beratung der jungen Volljährigen, § 36 Abs. 1 Satz 1
3. Beratung im Team (ASD, ggf. unter Hinzuziehung anderer Fachkräfte wie Psycholog*innen, Ärzt*innen)
4. Aufstellung eines Hilfeplans zusammen mit Minderjährigen und Personensorgeberechtigten, bzw. jungen Volljährigen und Fachkräften
5. Antrag der jungen Volljährigen
6. Entscheidung über Antrag durch fallzuständige Fachkraft im ASD mit Bindung für die Abteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe
7. Bekanntgabe der Entscheidung durch Hilfebescheid, Kostenbescheid
8. Festlegung der Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie
9. ggf. Kostenheranziehung (§§ 91–94 SGB VIII KostenbeitragsV)

Teilhabeplanung im Rahmen der Eingliederungshilfe

Für die Eingliederungshilfe gelten zusätzlich die Regelungen der Teilhabeplanung. Der Rehabilitationsträger, im Rahmen des § 35a SGB VIII das Jugendamt, erstellt einen Teilhabeplan, sofern für die Leitung mehrere Rehabilitationsträger (z. B. Krankenkasse oder Sozialamt) notwendig oder mehrere Leistungsgruppen betroffen sind. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn neben den Teilhabeleistungen auch medizinische Hilfe notwendig ist. Eine Teilhabeplanung ist auch dann durchzuführen, wenn der Betroffene dies wünscht und entsprechend beantragt (§ 19 Abs. 1 und 3 SGB IX).

Für alle Rehabilitationsmaßnahmen gilt:

Der Teilhabeplan dokumentiert das Verfahren anhand von 11 Punkten (§ 19 Abs. 2 SGB IX). Insbesondere wird der Rehabilitationsbedarf, die gutachterlichen Stellungnahmen, aber auch die Beteiligung der verschiedenen Dienste festgehalten. Die Vorgaben der Dokumentation führen zu einer gegenüber der allgemeinen Hilfeplanung stärkeren Formalisierung. Die Rehabilitationsplanung muss zügig durchgeführt und danach regelmäßig überprüft werden. Gemäß § 20 SGB IX kann mit

Zustimmung des Leistungsberechtigten eine Teilhabekonferenz durchgeführt werden. Die Teilhabekonferenz muss durchgeführt werden, wenn dies vom Leistungsberechtigten verlangt wird. Unter genau bestimmten Voraussetzungen (§ 20 Abs. 1 Satz 3 SGB IX) kann hiervon abgewichen werden. Wird die Teilhabekonferenz auf Antrag des Betroffenen durchgeführt, verlängert sich die Frist, die dem Rehabilitationsträger für die Entscheidung über die Hilfe bleibt, auf 6 Wochen (§ 15 Abs. 4 SGB IX).

Im Bereich des § 35a SGB VIII gelten die Vorschriften und die Regelungen zur Hilfeplanung. Dies hat insbesondere zur Folge, dass hier ein Teilhabeverfahren durchgeführt werden muss, selbst wenn der Leistungsberechtigte hierauf nicht anträgt. Die Angaben im Hilfeplan werden durch die im Teilhabeplan ergänzt. Der Kreis der Beteiligten ist gem. § 20 SGB IX Abs. 3 SGB IX näher konkretisiert. Neben dem jungen Menschen, ggf. bei Minderjährigen die Eltern, können Beistände, Bevollmächtigte, aber auch sonstige Vertrauenspersonen teilnehmen. Darüber hinaus soll auch – nun gem. § 36 SGB VIII – die Person an den Konferenzen teilnehmen, die das Gutachten über die Abweichung des gesundheitlichen Zustandes festgestellt hat.

3 Rechtsbeziehungen junger Erwachsener in den Hilfen zur Erziehung

Rechtsbeziehung zwischen jungen Erwachsenen, Jugendamt und freien Jugendhilfeträgern

Die jungen Menschen haben unter den bereits dargelegten Voraussetzungen einen Anspruch auf Übernahme der Kosten für eine Hilfe für junge Volljährige gegenüber dem Jugendamt. Die öffentliche Jugendhilfe kann in der Regel die Hilfen nicht anbieten und soll dies – aufgrund des Subsidiaritätsprinzips – auch nicht, wenn Träger der freien Jugendhilfe diese anbieten können (§ 4 Abs. 2 SGB VIII). In diesem Fall wird der Anspruch der jungen Menschen auf Hilfe nach § 41 SGB VIII dadurch er-

füllt, dass das Jugendamt die Kosten für die Hilfeleistung der freien Träger übernimmt. Zwischen diesen drei Subjekten entstehen drei Rechtsbeziehungen; es wird auch von dem sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis gesprochen.

Rechtsverhältnis zwischen jungen Volljährigen und dem Jugendamt

Die PSB/MJ/jungen Volljährigen haben einen Anspruch auf Hilfen entsprechend dem Leistungsrecht des SGB VIII (§§ 11–41). Dieser Anspruch erschöpft sich letztlich darin, dass der junge Mensch von dem Jugendamt verlangen kann, dass die von

ihm/ihr beantragte und benötigte Hilfe finanziert wird. Die Leistung selber wird in Regel von freien Trägern erbracht. Die Anspruchsteller*innen können aber auch die Kosten zum Lebensunterhalt vom Jugendamt verlangen, sofern sie außerhalb des Elternhauses betreut werden. Das Jugendamt hat aber gleichzeitig einen Anspruch auf Kostenbeteiligung in den gesetzlich vorgesehenen Fällen (§§ 90 ff. SGB VIII) (⇒ Seite 49).

Rechtsverhältnis zwischen jungen Volljährigen und freien Jugendhilfeträgern oder Pflegepersonen

Zwischen den jungen Volljährigen und den freien Jugendhilfeträgern bzw. den Pflegepersonen besteht im Falle einer Betreuung ein privatrechtlicher Vertrag. Der Jugendhilfeträger verpflichtet sich, die Betreuung, bei stationären Maßnahmen auch die Unterkunft und Verpflegung, der jungen Menschen gegen Entgelt zu gewährleisten. Das vereinbarte Entgelt wird aber letztlich (unter Berücksichtigung der Kostenbeteiligung) vom zuständigen Jugendamt getragen. Darüber hinaus legen die Parteien auch den Inhalt der Betreuung fest. Inhalt und Grenzen werden über das Jugendamt vermittelt und schriftlich im Rahmen der Hilfeplanung festgelegt. Dies kann aber auch abweichend und mündlich vereinbart werden. Diese Vereinbarungen können auch jederzeit abgeändert werden.

Der Vertrag ist von Seiten des jungen Menschen jederzeit kündbar, von Seiten des Jugendamts als Kostenträger nur aus wichtigem Grunde, z. B. werden dafür häufig massive Regelverstöße angeführt. Der freie Träger, aber auch die Pflegestelle, kann die Hilfe ungeplant beenden und die jungen Menschen zum Auszug auffordern. Umgekehrt ist aber auch der junge Mensch nicht gezwungen, die Hilfe bei dem Träger oder der Pflegestelle fortzusetzen, wenn die Betreuung ihm/ihr nicht zusagt. In dieser Situation sollten die jungen Menschen Kontakt zum Jugendamt aufnehmen und mit den zuständigen Mitarbeiter*innen Möglichkeiten einer anderen Unterbringung erörtern.

Rechtsbeziehung zwischen Jugendamt und freiem Träger

Das Jugendamt überwacht die Einrichtungen, um Gefahren für die dort betreuten jungen Menschen zu verhindern. Die Kontrolle erfolgt in der Regel bei der Inbetriebnahme einer Einrichtung mit der Betriebserlaubnis, §§ 45 ff. SGB VIII, und regelmäßigen Überprüfungen. Die Betriebserlaubnis wird im Allgemeinen von der Heimaufsicht erteilt, die in der Regel beim Landesjugendamt angesiedelt ist. Ohne Betriebserlaubnis kann eine Einrichtung nicht arbeiten.

Die Finanzierung der Jugendhilfeleistungen erfolgt im Rahmen der Hilfen zur Erziehung über Kostensätze. Das Jugendamt schließt mit den Trägern eine Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarung (§§ 78a ff. SGB VIII). Hierin sind nicht nur die fachlichen Standards, sondern auch die personelle Ausstattung, Fragen des Kinderschutzes und auch die inhaltliche Arbeit geregelt. In den Vereinbarungen ist ebenso das Entgelt geregelt. Aufgrund dieser Vereinbarung erfolgt dann die Bezahlung. Im Allgemeinen werden diese Kostensatzvereinbarungen mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege im Rahmenvertrag festgelegt und dann entsprechend angepasst und zwischen Träger und Jugendamt genauer geregelt. Die Träger, die eine Kostenvereinbarung mit dem Jugendamt haben (und das sind fast alle), werden bevorzugt. Wünschen PSB/MJ/junge Volljährige eine Betreuung durch einen bestimmten Träger, muss – sofern die gewählte Hilfe notwendig und geeignet ist – dem Wunsch entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist (§ 36 Abs. 1 Satz 5 SGB VIII, Wunsch- und Wahlrecht ⇒ Seite 23). Die Kostensatzvereinbarung, die ein örtlich zuständiger öffentlicher Jugendhilfeträger mit dem freien Träger geschlossen hat, ist auch für alle anderen Jugendämter bindend.

Besondere Bedingungen der Rechtsbeziehungen zwischen Pflegekindern/-jugendlichen und Pflegeeltern

Abgesehen von der Verwandtenpflege besteht zwischen den Betreuer*innen bzw. Pflegeeltern und dem jungen Menschen keine verwandtschaftliche Beziehung. Die Pflegeperson wird aufgrund eines Vertrages tätig. Darüber hinaus sind sie für einander weder zum Unterhalt verpflichtet noch beerben sie sich. Nun kann sich gerade bei einer langjährigen Unterbringung in einer Pflegefamilie zwischen dem Kind bzw. dem/der Jugendlichen und seinen/ihren Pflegeeltern eine so enge Bindung entwickeln, dass beide auch auf Dauer wie eine „normale“ Familie miteinander verbunden bleiben wollen. Um dies zu erreichen, sieht das deutsche Recht eine Adoption vor. Die Pflegeeltern oder ein Pflegeelternanteil können grundsätzlich das Pflegekind adoptieren. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der Adoption eines minderjährigen Kindes und der Adoption eines/einer Volljährigen. Beides ist möglich; das Verfahren und die rechtlichen Folgen variieren.

Adoption von Minderjährigen

Die Adoption ist in §§ 1741 ff. BGB geregelt. Die Voraussetzung einer Adoption setzt zunächst den Antrag des/der Annehmenden, also im Kontext der Vollzeitpflege der Pflegeeltern bzw. eines Pflegeelternanteils, voraus. Grundsätzlich muss der/die Annehmende mindestens 25 Jahre alt sein (§ 1743 BGB). Darüber hinaus ist noch die Einwilligung des anzunehmenden Kindes bzw. Jugendlichen notwendig. Bis zum 14. Geburtstag bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bzw. der gesetzlichen Vertreterin, danach reicht die Einwilligung des Kindes bzw. des/der Jugendlichen selber, sofern er/sie nicht geschäftsunfähig ist. Letztlich ist noch die Einwilligung der leiblichen Eltern erforderlich (§ 1747 BGB). Diese Einwilligung kann ggf. durch eine familiengerichtliche Entscheidung ersetzt werden (§ 1748 BGB). Sowohl der Antrag des/der Annehmenden als auch die Einwilligungen müssen notariell beurkundet werden. Auch diese Erklärung bedarf der notariellen Beurkundung (§ 1750 BGB).

Ein Antrag sowie die Einwilligungen der Beteiligten sind allein allerdings nicht ausreichend. Vielmehr bedarf es eines Adoptionsbeschlusses durch das zuständige Familiengericht gem. § 1752 BGB. Der Beschluss wird nicht erlassen, wenn das Gericht das Kindeswohl gefährdet sieht, oder wenn Interessen der Kinder oder Jugendlichen des/der Annehmenden oder des/der Anzunehmenden entgegenstehen (§ 1745 BGB). Die Adoption soll zudem erst dann beschlossen werden, wenn das Kind bzw. der/die Jugendliche eine angemessene Zeit bei den Annehmenden in Adoptionspflege verbracht hat (§ 1744 BGB).

Es gibt nur speziell zulässige Adoptionsformen. Ehepaare können gemeinschaftlich ein Kind annehmen sowie kann eine Annahme des Kindes des Ehegatten erfolgen. Wer nicht verheiratet ist, kann ein Kind nur allein annehmen. Solange das Adoptionsverhältnis besteht, kann das Kind bei Lebzeiten des Annehmenden schließlich nicht auch von einem anderen Adoptionswilligen adoptiert werden.

Wirkungen der Adoption

Durch die Adoption treten folgende Rechtswirkungen ein:

- Der/Die Angenommene erhält die rechtliche Stellung eines Kindes des/der Annehmenden. Diese/r erhält im Falle einer Minderjährigenadoption die elterliche Sorge. Bei der Adoption durch Ehegatt*innen erhält der/die Angenommene die Stellung eines gemeinsamen Kindes.
- Es entstehen neue Verwandtschaften. Das Kind und seine ‚Abkömmlinge‘ treten gegenüber dem/der Annehmenden und seinen/ihren Verwandten in die vollen verwandtschaftlichen Beziehungen ein. Das Kind tritt unterhaltsrechtlich neben die leiblichen Kinder. Es wird ein gesetzliches Erbrecht und ein Unterhaltsanspruch im Sinne der §§ 1601 ff. BGB begründet.
- Die bisherigen Verwandtschaftsverhältnisse erlöschen. Dies gilt eingeschränkt, wenn das Kind mit dem/der Annehmenden schon vorher verwandt war (z. B. durch Onkel/Tanten).
- Das Kind erhält den Familiennamen des/der Annehmenden (§ 1757 Abs. 1 BGB).

Aufhebung der Adoption

Die Adoption kann ausnahmsweise dann wieder aufgehoben werden, wenn die entsprechenden Einwilligungen fehlten oder die Aufhebung dem Kindeswohl entspricht. Voraussetzung ist allerdings, dass das Kind hierdurch nicht familienlos wird. In der Regel erfolgt dann eine Rückübertragung auf die leiblichen Eltern.

Adoption von Volljährigen

Auch die Adoption eines/einer Volljährigen ist möglich, allerdings sind Voraussetzungen und Wirkungen andere als bei der Adoption von Minderjährigen. Geregelt ist dies in §§ 1767 bis 1772 BGB.

Voraussetzungen

Zulässig ist die Adoption eines/einer Volljährigen, wenn die Annahme sittlich gerechtfertigt ist. Dies wird insbesondere dann angenommen, wenn bereits zwischen Anzunehmenden und Annehmenden ein Eltern-Kind-Verhältnis besteht. Die Annahme ist verboten, wenn überwiegende Interessen des/der Anzunehmenden oder des/der Annehmenden entgegenstehen. Hier bedarf es Anträgen von Anzunehmenden und Annehmenden. Auch diese müssen notariell beurkundet werden. Die Entscheidung trifft das Familiengericht. Die Entscheidung wird genau abgewogen.

Wirkungen

Im Gegensatz zur Minderjährigenadoption entsteht ein Verwandtschaftsverhältnis ausschließlich zu dem/der Annehmenden, nicht zu dessen

Verwandten. Gleichzeitig erlöschen die bisherigen Verwandtschaftsverhältnisse zu der Ursprungsfamilie nicht! Die Unterhaltsansprüche in Bezug auf die Ursprungsfamilie bleiben erhalten, an der erbrechtlichen Beziehung zu den (Ursprungs-)Verwandten ändert sich nichts. Allerdings ist der/die Annehmende gegenüber den leiblichen Verwandten des angenommenen Kindes vorrangig unterhaltspflichtig.

Aber: Das Familiengericht kann gem. § 1772 BGB aussprechen, dass die Adoption des/der Volljährigen die gleichen Wirkungen hat wie bei Minderjährigen (also Verwandtschaft mit allen Verwandten des/der Annehmenden, Erlöschen der eigenen Verwandtschaft u. a.). Voraussetzung ist hier, dass

- dass neben dem volljährigen ein minderjähriges Geschwisterkind angenommen wird,
- der/die Annehmende das Kind seiner/ihres Ehegatt*in annimmt,
- der/die Annehmende bereits als Minderjährige*r in die Familie des/der Annehmenden aufgenommen worden ist, oder
- der/die Annehmende im Zeitpunkt der Antragstellung noch minderjährig war.



Adoption von Care Leavern im jungen Erwachsenenalter

Im Hinblick auf die spezielle Konstellation von Care Leavern, die in der Regel über Jahre in den Pflegefamilien leben, ist es in diesen Fällen gut möglich, auch eine Volladoption des Volljährigen zu erreichen und eine Verwandtschaft gegenüber allen Verwandten des/der Annehmenden zu erreichen.

4 Andere Hilfen im Rahmen des SGB VIII

Grundsätzlich ist gerade auch seit den Hartz IV-Reformen die Unterstützung junger Menschen bei Ausbildung und Berufseinstieg eine besondere Aufgabe der Arbeitsagentur und der Jobcenter. Diese „Systeme“ halten zwar auch pädagogische

Hilfen vor, allerdings bisher oft in nicht ausreichendem Umfang. Demgegenüber gibt es im Bereich der Jugendhilfe die sogenannte Jugendberufshilfe mit einer stärker pädagogisch betreuten Ausbildungsmöglichkeit, die in der Regel vom Trä-

ger selber angeboten wird und meistens zuwendungsfinanziert ist. Gerade für sozial benachteiligte, schwer zu integrierende junge Menschen ist Jugendberufshilfe gut geeignet und oft der letzte Weg, um eine Integration zu schaffen. Sie ist allerdings eben teurer, als die Maßnahmen der Agentur für Arbeit oder der Jobcenter.

Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII)

Hier geht es vor allem um die Jugendberufshilfe gem. Abs. 2. Es handelt sich um sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnisse. Sie sind gekennzeichnet durch einen relativ hohen Betreuungsschlüssel. Allerdings sind diese Hilfen gegenüber Hilfen der Agentur und des Jobcenters nachrangig. Im Hinblick auf den weitgehenden Ausschluss von vielen Leistungen nach § 7 SGB II gilt der Nachrang gerade bei Menschen ohne deutschen Pass und ohne Arbeitsgenehmigung nur eingeschränkt. Die Jugendberufshilfe kann entweder direkt (also isoliert § 13 SGB VIII) oder im Rahmen der Hilfen zur Erziehung /Hilfe für junge Volljährige installiert werden. In der Grundnorm der Hilfen zur Erziehung, § 27 SGB VIII ist in Abs. 3 Satz 2 auf die Jugendberufshilfe Bezug genommen worden. Da § 41 SGB VIII, die Hilfe für junge Volljährige, auch auf diese Rechtsfolge verweist, kann die Jugendberufshilfe auch als erzieherische Hilfe bewilligt werden.

Zielrichtungen der Förderungen nach dem SGB II, SGB III und SGB VIII

Hilfen nach SGB III dienen der Arbeitsförderung, zielen auf den Arbeitsmarkt und die Integration in den Arbeitsmarkt ab. Hilfen nach SGB II verfolgen demgegenüber die Idee einer umfassenden Förderpflicht durch den Träger der Grundsicherung/Jobcenter; erwerbsfähige Hilfebedürftige sollen bei der Eingliederung in Arbeit beraten und unterstützt werden, Verstöße können sanktioniert werden, die Umsetzung erfolgt aufgrund von Eingliederungsvereinbarungen.

Demgegenüber steht die Jugendberufshilfe nach § 13 SGB VIII: Ziel hier ist die Förderung der sozialen und gesellschaftlichen Teilhabe und Integration; erst danach geht es um die Integration in Arbeit. Es ist eine Kooperation mit dem Arbeits-

amt u. a. vorgesehen. Sofern die Hilfe nach § 13 SGB VIII über §§ 27, 41 SGB VIII bewilligt wird, muss auch ein Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII durchgeführt werden. Im Gegensatz zum SGB II gibt es hier keine Sanktionsmöglichkeiten.

Voraussetzungen für die Jugendberufshilfe

Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Leistungen der Jugendberufshilfe sind gegeben, wenn eine soziale Benachteiligung vorliegt, eine angemessene altersgemäße Integration nicht gelungen oder ein junger Mensch individuell beeinträchtigt ist. Eine solche Beeinträchtigung wird angenommen, wenn es die persönlichen Merkmale des jungen Menschen erschweren, in der Gesellschaft wichtige physische, kognitive oder soziale Anforderungen zu erfüllen. Aus diesen Gegebenheiten kann ein erhöhter Unterstützungsbedarf abgeleitet werden.

Nachrang

Die Jugendberufshilfe ist gegenüber den Maßnahmen von Agentur und Arbeitsamt nachrangig. Die Jugendberufshilfe tritt aber nur dann zurück, wenn Agentur oder Jobcenter entsprechende Angebote auch vorhalten und wenn die Voraussetzungen der entsprechenden Leistungsnormen überhaupt vorliegen. Vorrangig sind insbesondere Leistungen zur Förderung der Berufsausbildung und beruflichen Weiterbildung nach dem SGB III durch die Arbeitsagentur und Leistungen zur Eingliederung in Arbeit gem. §§ 14–16g SGB II durch das Jobcenter. Es besteht also grundsätzlich ein Nachrang gegenüber arbeits- und ausbildungsfördernden Maßnahmen nach SGB II und SGB III. Gegenüber der Förderung schwer zu erreichender junger Menschen nach § 16h SGB II ist die Jugendberufshilfe allerdings vorrangig.

Was bleibt dann noch vom § 13 SGB VIII?

- Schulsozialarbeit, hier sehen die anderen Leistungssysteme keine Hilfen vor
- 25- und 26-Jährige, auch hierfür gibt es keine Hilfen
- ausländische junge Menschen ohne Arbeitslaubnis

- nicht erwerbsfähige junge Menschen, § 7 Abs. 1 Nr. 2 SGB II
- junge Menschen, die länger als sechs Monate stationär untergebracht sind und wöchentlich dem Arbeitsmarkt keine 15 Stunden zur Verfügung stehen.
- keine geeignete Hilfe vom Jobcenter/ Arbeitsagentur

(vgl. weiterführend Bennewitz/Eschelbach 2014; Schruth ZfJ 2005, 223; Wiesner § 13 Rz. 12 ff. u. a.)

Anspruch auf Hilfe?

Ein weiteres Problem stellt sich. Es ist umstritten, ob § 13 SGB VIII ein subjektives Recht auf die Jugendberufshilfe begründet oder ob die Norm nur die Jugendämter verpflichten soll, entsprechende Angebote zu schaffen (dafür u. a. Wiesner § 13 Rz. 7; Schruth ZfJ 2002, 125; Wabnitz 2018; dagegen u. a. Nonninger 2018, § 13 Rn. 19). Dieses Problem lässt sich in der Praxis relativ einfach umgehen, indem die Hilfe über § 27 SGB VIII (Hilfen zur Erziehung) gelöst wird. § 27 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII verweist nämlich auf die Regelungen zur Jugendberufshilfe. Die Nachrangproblematik bleibt hier aber wegen § 10 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII bestehen.

Abgrenzung zu Hilfen nach § 41 SGB VIII

Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige schließen grundsätzlich gem. § 27 Abs. 4 SGB VIII (auf den § 41 SGB VIII verweist) auch Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen gem. § 13 SGB VIII ein. Daneben gibt es aber auch die Jugendberufshilfe „pur“. In diesem Falle gibt es eine Differenzierung nach Altersstufen, wie dies in § 41 SGB VIII geregelt ist, nicht. Auch ein Hilfeplanverfahren ist im § 13 SGB VIII (ohne § 41, 27 Abs. 4 SGB VIII) nicht vorgesehen. Relevanteres Abgrenzungskriterium ist hier die Intensität der pädagogischen Umsetzung. Während diese bei den Hilfen nach §§ 27, 41 SGB VIII im Vordergrund stehen und die beruflichen oder schulischen Bildungsmaßnahmen eher Annexcharakter haben, dient die sozialpädagogische Hilfe in § 13 SGB VIII ausdrücklich der schulischen und beruflichen Integration (Wiesner 2014, 20).

Grundsätzlich ist die Jugendberufshilfe jedoch gegenüber Maßnahmen von Agentur und Jobcenter nachrangig (§ 10 Abs. 3 Satz 2, § 13 Abs. 2 SGB VIII). Dennoch gibt es sie noch und es lohnt sich – für den jungen Menschen – für den Erhalt zu kämpfen (DJI 2017, Rosenbauer/Schiller 2016).

Gemeinsame Wohnform für Mütter, Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)

Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Auch ältere Geschwister können hier mitbetreut werden.

Voraussetzung und Inhalt der Leistung

Das Angebot richtet sich an Schwangere, alleinerziehende Mütter und Väter mit Blick darauf, dass die (bevorstehende) Geburt eines Kindes häufig mit erheblichen persönlichen, familiären, sozialen, emotionalen und/oder finanziellen Problemen verbunden sein kann (Struck 2019, § 19 Rz. 4). Die Hilfe dient dem Ziel der Begleitung des Elternteils, um eine selbstständige Lebensführung gemeinsam mit dem Kind zu erreichen. Die Betreuung findet in Einrichtungen des die Hilfe leistenden Trägers statt. Die Hilfe umfasst auch die Förderung der Ausbildung und Berufstätigkeit.

Die Leistung umfasst auch die Gewährung des notwendigen Unterhalts und der Krankenhilfe. Die Vorschrift ist dem § 39 SGB VIII nachgebildet. Der notwendige Unterhalt ist nach § 39 SGB VIII zu bemessen (Schleicher 2018, § 19 Rz. 25). Diese Leistung erfolgt ebenfalls als Annexleistung. Es findet im Nachhinein auch bei dieser Hilfe eine Kostenbeteiligung entsprechend §§ 90 ff. SGB VIII statt.

Es handelt sich um eine Soll-Leistung. Bei einem entsprechenden Unterstützungsbedarf ist die Hilfe zu gewähren, nur in besonders zu begründeten Ausnahmefällen steht dem Jugendamt bei der Frage, ob die Leistung erbracht werden soll oder nicht, ein Ermessen zu.

Abgrenzungsfragen

Während der Hilfebedarf nach § 19 SGB VIII erst durch die Schwangerschaft bzw. die Geburt eines Kindes ausgelöst wird – die Mutter bzw. der Vater ist mit der zusätzlichen Belastung durch das Kind überfordert – steht der Hilfebedarf nach §§ 27, 41 SGB VIII nicht im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft oder Geburt eines Kindes. Wird allerdings die junge Volljährige in der Einrichtung

selber schwanger, wird die Hilfe erweitert. Sie umfasst dann auch die Unterstützung des jungen Menschen bei der Pflege und Erziehung des Kindes (§ 27 Abs. 4 i. V. m. § 41 SGB VIII). Im Gegensatz zur sozialpädagogischen Familienhilfe nach § 31 SGB VIII findet die Hilfe nach § 19 SGB VIII in den Räumen des Trägers statt. Die Betreuung in Frauenhäusern wird im Allgemeinen über die §§ 67 ff oder 73 SGB XII finanziert, da es sich hier um eine komplexere Konfliktlage handelt (Wiesner § 19 Rz. 17).

B Betreuungsleistungen nach dem Sozialhilfegesetz (SGB XII)

Betreuungsleistungen enden nicht zwingend mit der Jugendhilfe. Auch Erwachsene oder junge Menschen ohne Jugendhilfebedarf können unter bestimmten Voraussetzungen Unterstützung vom Staat verlangen. Hier gibt es neben speziellen Krankenkassen- oder Rehabilitationsleistungen insbesondere Leistungen nach dem SGB XII. Kernstück des Sozialhilferechts ist die Hilfe für

qualifizierte Bedarfssituationen im Hinblick auf allgemeine Lebensrisiken. Dazu gehören Hilfen zur Gesundheit, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Hilfen zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen. Für die Personengruppe der Care Leaver sind insbesondere die beiden nachfolgend erörterten Hilfesysteme wichtig.

5 Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten – §§ 67, 68 SGB XII

Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten haben einen Anspruch auf staatliche Hilfe. Die §§ 67 ff. SGB XII enthalten ein spezielles Hilfeangebot für Personen, bei denen komplexe Problemlagen vorliegen, die (allein) mit sonstigen Leistungen der Sozialhilfe nicht zu bewältigen sind. Ziel der Hilfen ist die Überwindung der sozialen Schwierigkeiten, um den Betroffenen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Besondere soziale Schwierigkeiten

Besondere Lebensverhältnisse bestehen bei fehlender oder nicht ausreichender Wohnung, bei ungesicherter wirtschaftlicher Lebensgrundlage, bei gewaltgeprägten Lebensumständen, bei Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung oder bei vergleichbaren negativen Umständen. Diese Hilfeform wird zum Erhalt oder zur Beschaffung von Wohnraum, zur Ausbildung, zur Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes oder zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen installiert.

Wie auch im Rahmen der Hilfen nach § 41 SGB VIII wird hier durch das Sozialamt eine im Einzelfall bedarfsgerechte Hilfe gewährt. Dies kann die Beratung und persönliche Unterstützung zur Ermittlung und Überwindung der speziellen Lebenssituation (§ 3 VO zu § 69 SGB XII) bedeuten. Dafür kann auch ein vorübergehendes betreutes Wohnen durch einen Träger der Sozialhilfe angeboten werden, wenn dies zur Beschaffung neuen Wohnraums erforderlich ist (§ 4 VO zu § 69 SGB XII). Diese Hilfe kann z. B. bei drohendem Wohnungsverlust in Anspruch genommen werden. Sollte sich eine derartige Situation abzeichnen, empfiehlt es sich, Kontakt mit dem Sozialamt aufzunehmen. Gemäß § 5 der VO zu § 69 SGB XII sind auch Hilfen zur Erlangung oder Sicherung von Arbeits- oder Ausbildungsverhältnissen vorgesehen. Ähnlich wie beim § 41 SGB VIII ist im Rahmen der §§ 67 ff. SGB XII der Leistungskatalog offen. Die Leistungen sind allerdings nicht so intensiv wie die nach § 41 SGB VIII. Die Hilfen werden im Rah-

men eines Gesamtplans unter Einbeziehung des jungen Menschen entwickelt.



Zum Verhältnis von Hilfen nach § 41 SGB VIII und § 67 SGB XII

Die Hilfe nach § 67 SGB XII ist gegenüber Hilfen nach § 41 SGB VIII nachrangig. Der Nachrang ist in § 67 SGB XII ausdrücklich normiert. Allerdings kommt § 67 SGB XII auch für junge Volljährige in Betracht, wenn die Voraussetzungen des § 41 SGB VIII eben nicht vorliegen, sei es, dass der Bedarf an Vesselbstständigkeit oder sei es, dass kein spezifischer Unterstützungsbedarf mehr besteht. Steht die noch nicht abgeschlossene Persönlichkeit im Vordergrund, so gehen Leistungen nach § 41 SGB VIII vor. Geht es um die Bewältigung sonstiger Schwierigkeiten in der Lebensführung, gehen Leistungen nach § 67 SGB XII vor.

6 Eingliederungshilfe für Menschen mit körperlicher, seelischer und/oder geistiger Behinderung

Sollte der junge Mensch eine geistige, körperliche und/oder seelische Behinderung haben und zudem an der Fähigkeit zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft eingeschränkt sein, dann hat er/sie einen Anspruch auf Eingliederungshilfe. Dies ist in §§ 53 ff. SGB XII in Verbindung mit dem SGB IX geregelt. Ab dem 01.01.2020 wird dies aus dem SGB XII und mit inhaltlichen Veränderungen komplett in das SGB IX aufgenommen. Dies geschieht im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes, das gestaffelt in Kraft tritt und den gesamten Bereich der Eingliederungshilfe betrifft. Durch das Bundesteilhabegesetz werden Teilhaberechte von Menschen mit (drohender) Behinderung im SGB IX und anderen Sozialgesetzbüchern (u. a. § 35a SGB VIII oder eben §§ 53 ff. SGB XII) in mehreren Reformstufen umfassend neu geregelt.

Sofern es sich um eine seelische Behinderung handelt und darüber hinaus auch noch ein Bedarf zur Persönlichkeitsentwicklung im Sinne von § 41 SGB VIII besteht, ist das Jugendamt für die Gewährung von Hilfen zuständig (⇒ Seite 14). Andernfalls ist das Sozialamt als Rehabilitationsträger zuständig. Das gilt natürlich auch dann, wenn der seelisch behinderte junge Mensch das 27. Lebensjahr vollendet hat und somit nicht mehr zu dem Personenkreis des SGB VIII gehört.

Voraussetzung der Eingliederungshilfe nach dem SGB XI /SGB IX

Voraussetzung für eine Hilfe zur Eingliederung ist nach dem SGB XII eine wesentliche Behinderung.

Die genauen Voraussetzungen ergeben sich aus der Eingliederungshilfe-Verordnung (EinglVO) nach § 60 SGB XII. Jede Behinderung setzt voraus, dass die gesundheitliche Abweichung länger als sechs Monate von dem für das Alter typischen Zustand abweicht. Dies wird praktisch von einem Arzt bzw. einer Ärztin oder im Falle der seelischen Behinderung auch von einem Psychologen bzw. einer Psychologin festgestellt.

Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII/IX

Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine vorhandene Behinderung und deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern. Wichtige Leistungen der Eingliederungshilfe sind:

- Hilfen zur angemessenen Schulbildung
- Hilfen zur schulischen Ausbildung für einen Beruf
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Hilfen zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten
- Hilfen für eine behindertengerechte eigene Wohnung
- Hilfsmittel und Körperersatzstücke

Auch hier gilt: Der Leistungskatalog ist offen. Die Auswahl und Festlegung der Hilfen erfolgt über einen Teilhabeplan bzw. Hilfeplan durch den Rehabilitationsträger.

Kollision mit dem SGB VIII

Streng genommen gibt es hier keine Kollision, da das SGB VIII keine Eingliederungshilfe für junge Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung vorhält; diese jungen Menschen werden stets der Sozialhilfe zugewiesen (§ 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII). Liegt allerdings sowohl eine geistige und/oder körperliche Behinderung als auch eine seelische Behinderung vor, so müsste es eigentlich zu einer geteilten Zuständigkeit kommen. Allerdings hat das Bundesverwaltungsgericht bereits 1999 entschieden, dass in diesem Fall der Sozial-

hilfeträger ausschließlich zuständig ist (BVerwG 2000; Wiesner 2014, S. 22).

SGB XII und Migration

Bei Leistungen der Sozialhilfe ist zu beachten, dass der Zugang für Menschen ohne deutschen Pass hier je nach Aufenthaltsstatus erheblich eingeschränkt ist. Näheres regelt § 23 SGB XII. Insbesondere Personen, die dem Asylbewerberleistungsgesetz unterliegen, sind von Sozialhilfe ausgeschlossen. Für diesen Personenkreis, zu dem die meisten Geflüchteten zählen, stellt sich die Vorrang-Nachrang-Konstellation nicht, da sie ohnehin keine Sozialhilfeleistungen beanspruchen können. Über § 6 AsylbLG kann in Ausnahmefällen doch noch eine Leistung gewährt werden, diese steht aber grundsätzlich im Ermessen des Sozialhilfeträgers. In bestimmten besonderen Ausnahmefällen reduziert sich das Ermessen jedoch auf Null und der Sozialhilfeträger muss die beantragte Eingliederungshilfeleistung gewähren (vgl. Siefert 2014, LSG Niedersachsen-Bremen NZS 2019, LSG Niedersachsen-Bremen 2018). Zu beachten ist hier aber auch, dass § 2 AsylbLG bestimmt, dass diejenigen, die seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung sich im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben, Leistungen entsprechend dem SGB XII beanspruchen können. Bei Leistungen nach dem SGB XII ist zu beachten, dass in der Regel Einkommen und Vermögen einzusetzen sind. Über etwaige Streitigkeiten entscheidet das Sozialgericht.

Umsetzung und Verfahren der Leistungsgewährung nach §§ 53 ff. SGB XII

Die Umsetzung und das Verfahren für die Leistungsgewährung nach §§ 53 ff. SGB XII richtet sich im Wesentlichen nach dem SGB IX. Besonderheiten ergeben sich bei der Eingliederungshilfe dadurch, dass es hier das oben in Abschnitt 2f) besprochene Teilhabeplanverfahren gibt. Ansonsten gibt es besondere Verfahrensvorschriften für den Fall, dass sogenannte Rehabilitationsleistungen beantragt werden. Das sind solche nach § 35a SGB

VIII und § 53f SGB XII. Diesbezügliche Besonderheiten werden im Folgenden ebenfalls dargestellt.

Grundsätzlich richtet sich das Verfahren nach dem SGB X und ergänzend nach dem SGB I. Für den Bereich der Eingliederungshilfe kommen noch die Regelungen der §§ 14 ff. SGB IX hinzu. Für das Verwaltungsverfahren macht es keinen Unterschied, ob der Leistungsberechtigte mit dem Jugendamt

oder mit dem Sozialamt zu tun hat. Die Regelungen zum Sozialverwaltungsverfahren gelten für beide. Sollte aber später geklagt werden müssen, ergeben sich Unterschiede, denn: Die Klagen gegenüber dem Jugendamt müssen vor dem Verwaltungsgericht betrieben werden, die Klagen gegenüber dem Sozialamt gehen zum Sozialgericht.

C Antrag auf Leistungen: Verfahren, Fristen, Widerspruchsverfahren im SGB VIII und XII

Wenn man eine Hilfe erstmalig beantragt oder eine auslaufende Hilfe verlängert haben möchte, sollte der Antrag genau im Hinblick auf die oben genannten Voraussetzungen begründet werden. Im Einzelnen ist die problematische Ausbildungssituation darzustellen. So können z. B. Schwierigkeiten im Umgang mit Geld oder in anderen Lebensbereichen genau beschrieben werden. Auch sind Ausführungen zu der Situation im sozialen Umfeld sinnvoll. Hier ist es ratsam, entsprechende Berichte von Betreuer(n)/-innen, Eltern, Verwandten, Lehrer(n)/-innen, Trainer(n)/-innen, folglich schlicht allen Personen, die von dritter Seite die Situation des jungen Menschen darstellen können, beizufügen.

Hierbei ist es anzuraten, den Antrag beim zuständigen Jugendamt/Sozialamt schriftlich zu stellen und entsprechend zu begründen. Hierbei kommt es im Wesentlichen darauf an, die eigene Lebenssituation und den Unterstützungsbedarf so darzustellen, dass sich die zuständigen Mitarbeiter*innen im Jugendamt sich ein ausreichendes Bild von dem jungen Menschen machen können.



Anträge möglichst schriftlich stellen mit Empfangsbestätigung

Der Antrag wird natürlich nur bearbeitet, wenn er auch beim Jugendamt/Sozialamt eingegangen ist. Um dies auch nachweisen zu können, gibt es mehrere Möglichkeiten. Die sicherste Methode ist es, den Antrag bei der Behörde einfach abzugeben und sich dort den Empfang bestätigen zu lassen. Ausreichend ist es auch, wenn das Schreiben unter Zeug(en)/-innen oder durch eine(n) Zeug(en)/-in beim Amt eingeworfen wird. Zeug(en)/-innen können alle anderen sein mit Ausnahme des Antragstellers bzw. der Antragstellerin selber. Es ist empfehlenswert, den Antrag schriftlich zu stellen. Aber grundsätzlich ist der Antrag auf Jugendhilfe formfrei, d. h. es müssen keine vorgefertigten Formulare bei der Antragstellung verwendet werden. Der Antrag kann somit auch mündlich, z. B. bei einer Hilfekonzferenz oder bei einem Besuch im Jugendamt/Sozialamt, gestellt werden.

7 Entscheidung über den Antrag

Auch für eine Ablehnung bedarf es keiner Form. Das Jugendamt/Sozialamt kann auch mündlich entscheiden. Die Behörde kann den Antrag beispielsweise einfach im Gespräch ablehnen. In so einem Fall empfiehlt es sich, vom Jugendamt/Sozialamt zu verlangen, dass die Entscheidung schriftlich erteilt wird. Hierauf besteht aus § 33 Abs. 2 Satz 2 SGB X in der Regel ein Anspruch, wenn die Betroffenen hieran ein berechtigtes Interesse haben. Hiervon ist auszugehen, da gerade von der Fortsetzung einer Jugendhilfeleistung/Eingliederungshilfe viel für den jungen Menschen abhängt. Die schriftliche Bescheidung muss beantragt werden. Gleichzeitig sollte verlangt werden, dass die Entscheidung auch begründet wird. Die Begründung ist wichtig, um überprüfen zu können, ob die Entscheidung richtig ist. Für den Fall, dass man mit der Entscheidung nicht einverstanden ist, sollten die Gründe der Entscheidung genau geprüft werden, um ggf. einen Widerspruch gegen die Entscheidung formulieren zu können. Es besteht gem. § 35 Abs. 1 SGB X eine Pflicht der Behörde, die schriftliche Entscheidung zu begründen. Die Begründung muss die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen enthalten, die die Grundlage der Entscheidung darstellen. Allerdings kann ein Verstoß gegen die Begründungspflicht von dem Amt nachgeholt werden.



Zulässige Dauer der Entscheidung über einen Antrag im Jugend- und Sozialhilferecht

Grundsätzlich gibt es für die Bearbeitung von Anträgen keine zeitlichen Vorgaben. Allerdings kann prinzipiell nach drei Monaten erwartet werden, dass das Jugendamt bzw. das Sozialamt über die Sache entscheidet. Aber im Bereich des Rehabilitationsrechts gelten abweichend kürzere Fristen! Dies ist für Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII oder auch nach §§ 53 ff. SGB XII, relevant; siehe hierzu den nächsten Abschnitt.

Der rechtliche Grund hierfür ist folgender: Antragsteller*innen können Klage auf die beantragte Jugendhilfeleistung vor dem Verwaltungsgericht erheben, wenn das Amt ohne ausreichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat (§ 75 VwGO). Ein sachlicher Grund könnte hier eine besonders umfangreiche Bearbeitung sein, z. B. ein aufwändiges Hilfeplanverfahren o. Ä. Die Klage selber kann frühestens nach drei Monaten erhoben werden. Allein die Drohung mit einer entsprechenden Klage kann die Bearbeitung beschleunigen. Aber auch die Klage selber erhöht den Druck.

Entsprechendes gilt für eine Klage gegen das Sozialamt. Allerdings ist hier die Klage vor dem Sozialgericht zu erheben. Ist über den Widerspruch nicht innerhalb von drei Monaten entschieden, kann die Klage vor dem Sozialgericht erhoben werden. Ist ein Widerspruchsverfahren nicht vorgesehen, erhöht sich die Frist auf sechs Monate (§ 88 SGG).

Da das Gerichtsverfahren bei Jugendhilfe- und Sozialhilfeangelegenheiten gerichtskostenfrei ist (§ 188 VwGO, § 183 SGG), besteht auch nur ein geringes Kostenrisiko, wenn die Klage ohne Anwalt oder Anwältin erhoben wird. Sollte die Behörde keinen ausreichenden Grund für die verzögerte Bearbeitung haben, muss die Behörde die Kosten des Antragstellers bzw. der Antragstellerin, insbesondere hier die Anwaltskosten, sogar tragen (§ 161 Abs. 3 VwGO; § 193 SGG).

Aber auch, wenn das Jugendamt/Sozialamt sich mit der Bearbeitung der Angelegenheit zu lange Zeit gelassen hat, heißt das nicht, dass damit der Antrag bewilligt werden muss.

8 Zuständigkeitsregelung und Bearbeitungsfristen (§ 14 SGB IX)

Wichtig ist im Hinblick auf Leistungen für Menschen mit Behinderungen vor allem die Regelung des § 14 SGB IX. Es regelt das Verfahren der Zuständigkeitsklärung. Streitigkeiten über die Zuständigkeitsfrage einschließlich der Leistungserbringung bei ungeklärter Zuständigkeit oder bei Eilbedürftigkeit sollen nicht zu Lasten der behinderten Menschen bzw. der Schnelligkeit und Qualität der Leistungserbringung gehen; durch eine schnelle Zuständigkeitserklärung soll das Verwaltungsverfahren verkürzt werden (Wiesner 2015, vor § 35a Rz. 14). Sofern diese Verfahrensregelung nicht den Regelungen der Hilfeplanung in § 36 SGB VIII widersprechen, sind sie hier anwendbar. Es gelten auch abweichend kürzere Fristen. Allerdings gelten die Regelungen ausschließlich für den Bereich des Rehabilitations- und Teilhaberechts, hier insbesondere für die Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII und §§ 53 ff. SGB XII. Dies gilt nicht für die übrigen Jugendhilfeleistungen. Im Bereich der Eingliederungshilfe handeln Jugendamt und Sozialamt als Rehabilitationsträger.



Zuständigkeitsklärung: 2-Wochen-Frist

Gem. § 14 Abs. 1 SGB IX hat der zuerst angegangene Rehabilitationsträger innerhalb von zwei Wochen seine Zuständigkeit nach dem speziellen Leistungsgesetz zu prüfen und sich für zuständig zu erklären. Hält er sich nicht für zuständig, muss er die Sache unverzüglich (also spätestens am nächsten Werktag) an den seines Erachtens zuständigen Träger verweisen. Der zweitangegangene Träger wird dann zuständig und kann seinerseits nur mit Zustimmung des eigentlich zuständigen Trägers an diesen weiterverweisen. Verweist der zuerst angegangene Rehabilitationsträger nicht innerhalb der Zweiwochenfrist weiter, ist er zuständig (§ 14 Abs. 2 Satz 1 SGB IX). Dies steht unter dem Vorbehalt, dass die Antragsteller*innen eine

konkrete Leistung zur Teilhabe beantragt haben (Joussen 2019, § 14 Rz. 6). Die festgelegte Zweiwochenfrist ist eine Ausschlussfrist (Joussen 2019, § 14 Rz. 9; Jabben BeckOK SozR SGB IX 2018, § 14 Rz. 3). Die ist in ihrem Lauf gehemmt, solange die Antragsteller*innen mit der Erfüllung ihrer Mitwirkungspflichten nach §§ 60–65 SGB I im Verzug sind, sie insbesondere die angeforderten Unterlagen nicht beibringen.

Der nach § 14 SGB IX zuständige oder zuständig gewordene Rehabilitationsträger stellt als leistender Träger den Rehabilitationsbedarf unter Beachtung der Instrumentarien des § 13 SGB IX unverzüglich fest (BSG NZS 2008, 436). Hat beispielsweise die Krankenkasse es versäumt, den Antrag auf Leistungen nach § 35a SGB VIII innerhalb der Frist an das zuständige Jugendamt abzugeben, bleibt es zuständig und muss das weitere Verfahren entsprechend den für die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII bestimmten Regeln abwickeln. Der nach § 14 SGB IX zuständig gewordene Rehabilitationsträger hat gem. § 16 SGB IX einen Erstattungsanspruch gegenüber dem eigentlich zuständigen Träger nach den allgemeinen Vorschriften, insbesondere also nach den §§ 102 ff. SGB X.



Konkrete Bearbeitungsfristen








Ansonsten regelt § 14 Abs. 2 SGB IX relativ kurze Bearbeitungsfristen. Grundsätzlich hat der Rehabilitationsträger ab Antragstellung drei Wochen Zeit, den Rehabilitationsbedarf festzustellen. Muss noch ein Gutachten eingeholt werden, verlängert sich diese Zeit um insgesamt vier Wochen. Sind Leistungen von verschiedenen Rehabilitationsträgern erforderlich, verlängert sich die Frist zur Entscheidung über den Bedarf auf sechs Wochen (§ 15 Abs. 4 SGB IX).

Gutachter*innen müssen innerhalb von zwei Wochen das Gutachten erstellen und der Reha-Träger dann innerhalb von weiteren zwei Wochen über den Bedarf entscheiden (§ 14 Abs. 2 Satz 2-4 SGB IX). Da über die Bewilligung der Hilfen nach § 35a SGB VIII im Zusammenwirken mit mehreren Fachkräften entschieden wird und die Feststellung der seelischen Behinderung durch zwei unterschiedliche Stellen zu erfolgen hat, muss das Ge-

setz insofern ergänzend ausgelegt werden, als dass die ärztliche Stellungnahme im Sinne des § 35a Abs. 1 a SGB VIII dem Gutachten entspricht (Wiesner 2015 vor § 35a Rz. 18). Die weiteren zwei Wochen Zeit verbleiben dem Jugendamt, die Teilhabebeeinträchtigung zu ermitteln. Es schließt sich dann das Teilhabeplanverfahren nach § 19 SGB IX bzw. das Hilfeverfahren im Sinne des § 36 SGB VIII an.

II GELDLEISTUNGEN, SOZIALLEISTUNGEN UND UNTERHALT

Inhaltsverzeichnis II

A	Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	42
1	Hilfen zum Lebensunterhalt, staatliche Leistungen allgemein	42
	Eigenes Einkommen und Unterhaltsansprüche – Vorrang vor staatlichen Leistungen	42
	Unterschiedliche Anspruchsgrundlagen auf Hilfe zum Lebensunterhalt während der Ausbildung	43
2	Familienrechtlicher Unterhaltsanspruch	43
	Allgemeine Unterhaltspflichten	44
	Anteilige Unterhaltsansprüche und -pflichten	44
	Gesteigerte Unterhaltspflicht von Eltern gegenüber ihren Kindern	45
	Besonderer Schutz eines minderjährigen Kindes bei der Unterhaltspflicht	45
	Höhe des Unterhalts	46
	Art des Unterhalts	46
	Wahrung der Interessen des Kindes bei der Art der Unterhaltsgewährung	47
	Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs	47
	Unterhaltsanspruch	47
3	Wirtschaftliche Jugendhilfe	48
	Laufende Leistungen	48
	Einmalige Kosten	49
	Kostenheranziehung	49
4	Ausbildungsförderung	51
	Förderung je nach Einkommen der Eltern, Antrag auf Vorausleistung	51
	Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)	52
	Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)	54
	Ausbildung und SGB II, spezielle Förderung nach § 27 SGB II	58

5	Arbeitslosengeld II, Leistungen nach dem SGB II	61
	Anspruchsberechtigung nach § 7 SGB II	61
	💡 Ergänzende Leistungen für Empfänger*innen von BAB oder BAföG	62
	Bedarf, Hilfe zum Lebensunterhalt und Kosten der Unterkunft	62
	💡 Zusage des Jobcenters für die Übernahme der Miete	64
	💡 Ausnahmen von den Angemessenheitsrichtwerten	64
	💡 Berechtigte Gründe für den Auszug von unter 25-Jährigen in eine eigene Wohnung	64
	Anrechnung von Einkommen und Vermögen	65
6	Wohngeld	66
	Wohngeldberechtigung	67
	💡 Indirekter Wohngeldbezug/Wohngeld im Übergang für BAB- und BAföG-Berechtigte	67
	Wohngeldberechtigte ohne deutschen Pass	67
	Vom Wohngeld ausgeschlossene Personen	67
	Weitere Voraussetzungen	67
7	Kindergeld	68
	Anspruchsberechtigte	69
	Kindergeld für Minderjährige und unter bestimmten Voraussetzungen für Volljährige bis 25 Jahre	69
	Kindergeld während einer Maßnahme der stationären Abzweigungsantrag	69
	Kindergeldanspruch von Pflegeeltern	70
	Kindergeld für Vollwaisen oder bei Unkenntnis des Aufenthalts der Eltern	70
8	Halbwaisenrente/Waisenrente	70
	Voraussetzungen für den Bezug von (Halb-)Waisenrente	70
	Zeitraum des Bezuges von (Halb-)Waisenrente	70
	Höhe – Berechnung der (Halb-)Waisenrente	71
	Anrechnung der (Halb-)Waisenrente auf andere soziale Leistungen	71

B	Besondere Fragen zum Mietverhältnis und zur Krankenversicherung	71
9	Wohnen	72
	Der Beginn des Mietverhältnisses	72
	Miethöhe	72
	Vertragslaufzeit	72
	Nebenkosten	73
	Sicherheitsleistung (Kaution)	73
	Sondervereinbarungen	73
	Das laufende Mietverhältnis	73
	Mieterhöhung	74
	Das Ende des Mietverhältnisses	74
	Wohnungsbeschaffung/Wohnberechtigungsschein (§-8-Schein)	74
10	Krankenkasse	75
	Versicherungspflicht	75
	Familienversicherung (§ 10 SGB V)	75
	Stief-, Enkel oder Pflegekinder in der Familienversicherung	76
	Lebensphase/Status in der Krankenversicherung	76
	Unterscheidung Brutto-/Nettolohn	78
	Rechtsanspruch „Leaving Care“!	81
	§ 41 SGB VIII – Hilfen nach 18: vom Soll zum Muss!	81
	§ 36 SGB VIII – Zuständig bleiben!	81
	§ 8 / 9 SGB VIII – Beteiligung und Selbstorganisation stärken!	81
	§ 44 / 45 SGB VIII – Übergangskonzepte & Coming back verankern!	82
	§ 92 SGB VIII – Kostenheranziehung abschaffen!	82

A Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Junge Menschen haben wenig Geld. Meistens haben sie noch keinen Beruf erlernt, befinden sich vielleicht in der Ausbildung, orientieren sich noch oder gehen keiner Beschäftigung nach. Sie alle sind auf finanzielle Unterstützung angewiesen. Grundsätzlich sind die Eltern hierfür zuständig. Sie müssen dem Kind Unterhalt geben. Allerdings gilt dies nicht grenzenlos. Außerdem kön-

nen viele Eltern dies nicht. Für diesen Fall gibt es verschiedene Sozialleistungen, aber auch andere Unterstützungsleistungen, die sie beanspruchen können. Es gibt aber auch Fallkonstellationen, in denen niemand Geldleistungen an den jungen Menschen zahlt und er/sie dazu verpflichtet ist, sich ganz oder zum Teil selbst zu finanzieren.

1 Hilfen zum Lebensunterhalt, staatliche Leistungen allgemein

Nur diejenigen bekommen staatliche Leistungen, die sich selber nicht versorgen können. Der Staat legt fest, wie viel die Einzelnen zum Leben nötig haben (Existenzminimum) und zahlt ihm/ihr diesen Betrag, soweit dieser nicht durch eigenes Einkommen oder Vermögen gedeckt ist. Ausgehend von diesem Grundsatz, regeln die verschiedenen Leistungsgesetze die Höhe des Bedarfs, der dem/der Einzelnen zugestanden wird. Die sog. Bedarfe sind unterschiedlich hoch, je nachdem, ob und in welcher Ausbildung man sich befindet. Im Rahmen von SGB II-Leistungen spielt auch das Alter eine Rolle. Hinzu kommen dann für bestimmte Bedarfe, wie beispielsweise eine Behinderung, etwaige Zuschläge. Darüber hinaus werden Kosten der Unterkunft als Bedarf anerkannt. Im Bereich der Ausbildungsförderung werden diese pauschaliert finanziert, im Bereich des ALG II und der Grundsicherung in tatsächlicher Höhe, sofern die Kosten angemessen sind.



Eigenes Einkommen und Unterhaltsansprüche – Vorrang vor staatlichen Leistungen

Wenn Hilfe zum Lebensunterhalt von einem Sozialleistungsträger beantragt wird, wird zunächst das bereinigte Einkommen und ggf. auch vorhandenes Vermögen berücksichtigt. In der Regel wird auch noch das Einkommen der unterhaltsverpflichteten Eltern oder Ehegatt*innen herangezogen. In Höhe der Differenz zwischen dem Bedarf und den Einkommen, ggf. dem Vermögen und Unterhaltsanspruch, besteht dann ein Anspruch auf Geldleistungen.



Beispiel

Ein junger Mensch hat einen Anspruch auf BAföG im Rahmen einer schulischen Ausbildung oder eines Studiums. Bei einem zugrunde gelegten Bedarf in Höhe von 735,00 € und einem bereinigten anrechnungspflichtigen eigenen Einkommen von 200,00 € + Unterhaltsleistungen seitens der Mutter in Höhe von 400,00 € erhält er vom Amt für Ausbildungsförderung Leistungen in Höhe von 135,00 €.

Im Bereich der stationären Jugendhilfe wird zunächst ohne Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen geleistet. Erst im Nachgang wird dies im Rahmen der Kostenheranziehung berücksichtigt. Der junge Mensch bzw. seine Eltern haben dann je nach Einkommen (bzw. Vermögen) zu den Kosten beizutragen (⇒ Seite 49).

Ob und wenn ja welche Leistungen beansprucht werden können, hängt natürlich von der eigenen Leistungsfähigkeit ab. Verdient jemand selber ausreichend Geld, gibt es in der Regel keinen Grund, von anderen etwas zu beanspruchen. Ansonsten hängt der Anspruch auf Sozialleistungen oder Unterhalt davon ab, ob sich ein junger Mensch in einer Ausbildung befindet oder eben nicht. Hieran sind jeweils unterschiedliche Leistungssysteme angeknüpft.



Unterschiedliche Anspruchsgrundlagen auf Hilfe zum Lebensunterhalt während der Ausbildung

Je nach Anspruchssystem differiert die Höhe des zugrunde gelegten Bedarfs für eine Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Form und Umfang der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung. Dabei kann sich der/die Einzelne nicht

aussuchen, nach welchem Regelungssystem er/sie Leistungen erhalten möchte. Vielmehr sind diese klar abgegrenzt. Menschen in Ausbildung erhalten grundsätzlich bei einer schulischen bzw. universitären Ausbildung BAföG oder bei einer betrieblichen Ausbildung Berufsausbildungsbeihilfe (BAB).

Sollte dies nicht ausreichen, erhalten Auszubildende, die BAB erhalten oder dem Grunde nach erhalten könnten, ergänzend ALG II. Schüler*innen und Student*innen, die bei ihren Eltern leben, erhalten bei Bedarf ebenfalls ergänzend ALG II. Studierende, die einen eigenen Haushalt führen, erhalten nur BAföG und ggf. Sonderleistungen nach dem SGB II. Schüler*innen oder Studierende, die wegen der Einkommensanrechnung oder aus anderen Gründen (z. B. nicht förderungsfähige Zweitausbildung) kein BAföG erhalten, können kein ALG II erhalten, da sie dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen. Da die Leistungen zur Ausbildungsförderung Sonderbedarfe und „besondere Lebenslagen“ nur im geringen Umfang kennt, gibt es unter speziellen Voraussetzungen die Möglichkeit, neben dem BAföG über § 27 SGB II auch einzelne Leistungen nach dem SGB II zu erhalten (⇒ Seite 62).

Im Folgenden werden neben den zivilrechtlichen Unterhaltsansprüchen Leistungsansprüche in der Jugendhilfe selbst, aber auch Ansprüche auf Unterstützungsleistungen während der Ausbildung beschrieben. Da diese Leistungen oft nicht ausreichen, gibt es häufig ergänzende Leistungen nach dem SGB II, im Allgemeinen Arbeitslosengeld II (ALG II) genannt. Umgangssprachlich wird das ALG II nach dem Begründer der Hartz-Gesetze als Hartz IV bezeichnet.

2 Familienrechtlicher Unterhaltsanspruch

Grundsätzlich müssen Eltern ihre Kinder finanzieren, d. h. sie müssen für Nahrung, Unterkunft, Bildung und für schlicht alles Lebensnotwendige

sorgen. Solange Unterhalt gezahlt werden kann und auch gezahlt wird, gibt es keine Ansprüche auf (Geld-)Leistungen von Sozialleistungsbehörden.

Regelmäßig gewähren Eltern ihren minderjährigen Kindern dadurch Unterhalt, dass sie die Kinder in einem gemeinsamen Haushalt erziehen, betreuen und versorgen. Wenn dies aber nicht oder nicht mehr der Fall ist, richtet sich der Anspruch auf Geld. Unterhalt in Geld wird als Barunterhalt bezeichnet. Dies kommt in Betracht, wenn das Kind bei einem anderen Elternteil wohnt oder über eine eigene Wohnung verfügt. Unterhaltspflichten bestehen aber auch für Kinder gegenüber ihren Eltern, wie im Folgenden erläutert wird.

Allgemeine Unterhaltspflichten

Verwandte gerader Linie sind einander zum Unterhalt verpflichtet. Das heißt, Eltern müssen ihren Kindern und Kinder ihren Eltern Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts zur Verfügung stellen. Der Unterhaltsanspruch der Kinder gegenüber ihren Eltern soll uns im Rahmen dieser Broschüre besonders interessieren, zudem die Unterhaltspflicht von Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern oder bereits erwachsenen Kindern während der Ausbildung.

Grundsätzlich setzt der Unterhaltsanspruch die Bedürftigkeit des Anspruchstellers bzw. der Antragstellerin (hier in der Regel des jungen Menschen) und die Leistungsfähigkeit der in Anspruch genommenen Eltern voraus. Die Bedürftigkeit ist immer dann gegeben, wenn Betroffene weder aus zumutbarer Arbeit noch aus Vermögens-einkünften noch aus sonstigen Einkünften ihren Lebensunterhalt hinreichend bestreiten können. Leistungsfähig ist die Person, die in der Lage ist, anderen Unterhalt zu gewähren, ohne dabei seinen/ihren eigenen, angemessenen Unterhalt zu gefährden. Es wäre niemandem geholfen, wenn der/die Unterhaltsverpflichtete durch die Zahlung selber so verarmt, dass er/sie auf Sozialleistungen angewiesen ist. Die Leistungsfähigkeit bemisst sich hierbei nicht stets danach, was die Verpflichteten an tatsächlichen Einkünften haben, sondern auch danach, was sie bei zumutbarem Einsatz ihrer Arbeitskraft erzielen könnten. Notfalls müssen sie sich um eine angemessene Arbeit kümmern. Die Höhe des Unterhaltsanspruchs bemisst sich in der Praxis an Unterhaltstabellen, die von den Oberlandesgerichten erstellt werden

(z. B. Düsseldorfer Tabelle: www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/Tabelle-2019/Duesseldorfer-Tabelle-2019.pdf).

Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf, also Nahrung, Wohnung, Gesundheits-sorge, gesellschaftliche Bedürfnisse und Freizeit. Er umfasst aber auch die Kosten einer angemessenen Schul- und Berufsausbildung. Das Maß, also insbesondere die Höhe des Unterhaltsanspruchs, bemisst sich einerseits an der Höhe der Einkünfte der Unterhaltsverpflichteten. Wichtig sind aber auch die Lebensverhältnisse des Bedürftigen. Ist Schulgeld zu zahlen oder ist die Ausbildungsstelle nur mit einem teureren Verkehrsmittel zu erreichen, haben die insofern anfallenden Kosten Einfluss auf die Höhe des Unterhalts.

Der Unterhaltsanspruch ist nicht nur auf laufende Leistungen beschränkt. Grundsätzlich können auch für die Vergangenheit Unterhaltsansprüche geltend gemacht werden. Regelmäßig können Unterhaltsansprüche rückwirkend ab dem Zeitpunkt geltend gemacht werden, ab dem die Verpflichteten zur Auskunft über ihre Einkommen aufgefordert wurden oder sie sich mit der Zahlung im Verzug befunden haben (§ 1613 BGB).



Anteilige Unterhaltsansprüche und -pflichten

Wenn mehrere Personen unterhaltspflichtig sind, wird der Unterhaltsanspruch ihnen gegenüber entsprechend ihrer Einkommens-situation aufgeteilt.

Beispiel: Sind die getrenntlebenden Eltern dem volljährigen, alleinlebenden Kind gegenüber zum Unterhalt verpflichtet und hat der Vater ein doppelt so hohes Einkommen wie die Mutter, so zahlt er von dem Unterhalt des Kindes $\frac{2}{3}$, die Mutter nur $\frac{1}{3}$.

Andererseits bedarf es auch einer Verteilung, wenn die Unterhaltspflichtigen mehrere Unterhaltsschuldner*innen haben, z. B. wenn mehrere Kinder gegenüber den Eltern Unterhaltsansprüche haben. Hier gibt es zwischen den Anspruchsberechtigten gem. § 1609 BGB eine Rangfolge. Unterhaltberechtigte gleichen Rangs werden gleich behandelt, Anspruchs-

berechtigte niederen Ranges müssen sich das aufteilen, was übrig bleibt.

Der Unterhaltsanspruch ist gemindert oder ganz ausgeschlossen, wenn die Zahlung für die Verpflichteten eine Härte darstellen würde (§ 1611 BGB). Dies ist anzunehmen,

- wenn Unterhaltsbedürftige sich einer schweren Verfehlung zu Lasten der Unterhaltsgläubiger*innen oder eines seiner/ihrer Angehörigen schuldig gemacht hat. Dies wird dann angenommen werden müssen, wenn die Bedürftigen die Unterhaltsverpflichteten vorsätzlich verletzt oder eine andere Straftat zu dessen Lasten begangen haben. Ausreichend dürfte aber auch eine schwere Beleidigung sein. Nicht ausreichend für den Härteeinwand ist es hingegen, wenn das Kind keinen Kontakt zu dem/der Unterhaltsverpflichteten wünscht und ihn/sie auch nicht bei der Entscheidung über die zu wählende Ausbildung einbezieht,
- wenn sich Anspruchsteller*innen „durch vorwerfbares sittliches Verschulden“ selber in die Lage gebracht haben, Unterhalt beanspruchen zu müssen. Dies wird dann angenommen, wenn Anspruchsteller*innen sich in der Vergangenheit selber versorgen konnten, ihr Geld dann aber verspielt oder z. B. durch eine Drogensucht etc. verloren haben,
- wenn sich die Bedürftigen in der Vergangenheit selber ihren Unterhaltspflichten entzogen haben.

Auf den Härteeinwand können sich Unterhaltspflichtige gegenüber einem Minderjährigen nicht berufen (§ 1611 Abs. 2 BGB). Es ist auch grundsätzlich nicht möglich, vertraglich auf den Unterhalt für die Zukunft zu verzichten (§ 1614 Abs. 1 BGB). Der/Die Unterhaltsbedürftige kann trotz vertraglichem Verzicht den Unterhalt für die Zukunft verlangen. § 1603 Abs. 2 BGB verpflichtet die Eltern im Bedarfsfall zu einem möglichst effektiven Einsatz ihrer Arbeitskraft. In der Praxis belässt man den Eltern den notwendigen Unterhalt, der sich für Erwerbstätige bei 1.080,00 € derzeit beläuft.

Gesteigerte Unterhaltspflicht von Eltern gegenüber ihren Kindern

Eltern sind ihren Kindern gegenüber unterhaltspflichtig. Höhe und Voraussetzungen sind jedoch unterschiedlich, je nachdem, ob die Kinder minderjährig oder ihnen gleichgestellt sind oder nicht. Volljährige Kinder haben nur einen Anspruch auf Unterhalt, wenn sie sich in der Ausbildungsphase befinden.

Minderjährige Kinder oder volljährige gleichgestellte Kinder

Die Unterhaltspflicht von Eltern für minderjährige Kinder ist gesteigert. Es verlangt schon das Prinzip der elterlichen Verantwortung, den Lebensbedarf des minderjährigen Kindes sicherzustellen. Der Elternteil, der das Kind betreut, erfüllt in der Regel schon durch seine/ihre Pflege- und Erziehungsleistung seine/ihre Unterhaltspflicht. Dem gleichgestellt sind volljährige Kinder bis zum 21. Geburtstag, sofern sie sich in Ausbildung befinden und im elterlichen Haushalt leben (§ 1609 Nr. 1 i. V. m. 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB). Minderjährige und ihnen gleichgestellte Kinder sind vorrangig zum Unterhalt berechtigt. Sie sind vor den Ehegatten und anderen Kindern unterhaltsberechtig. Haben die Unterhaltsverpflichteten nicht genügend Einkommen, um den Ehegatten/die Ehegattin, ein minderjähriges Kind und ein volljähriges anderes Kind zu unterhalten, muss er/sie zunächst den Unterhalt des minderjährigen Kindes sichern. Wenn die Unterhaltsverpflichteten dann noch leistungsfähig sein sollten, müssen sie zunächst ihren Ehepartner/ihre Ehepartnerin und dann die weiteren Kinder unterhalten.



Besonderer Schutz eines minderjährigen Kindes bei der Unterhaltspflicht

Die gesteigerte Unterhaltspflicht hat zur Folge, dass das Kind für seinen Lebensunterhalt nur sein eigenes Einkommen, aber nicht das Vermögen (den sog. Vermögensstamm) einsetzen muss. Das Kind ist auch nicht verpflichtet, durch eigene Arbeit zum Lebensunterhalt bei-

zutragen, da dies das Erziehungs- oder Bildungsziel beeinträchtigen könnte. Etwas anderes gilt dann, wenn ein Nebenerwerb neben der Ausbildung ohne weiteres möglich erscheint.

Unterhaltungspflichten gegenüber volljährigen Kindern

Gegenüber volljährigen Kindern, die nicht zu Hause leben, das 21. Lebensjahr vollendet haben und sich in einer Ausbildungs- oder Orientierungsphase befinden, sind die Eltern zwar grundsätzlich ebenfalls unterhaltsverpflichtet. Allerdings ist die Unterhaltungspflicht nicht gesteigert und die Kinder grundsätzlich verpflichtet, sich selber um ihren Lebensunterhalt zu kümmern. Den Unterhaltsverpflichteten steht in diesen Fällen ein höherer, angemessener Selbstbehalt (ca. 1.300,00 €) zu. Volljährige Kinder sind im Unterhaltsrang gem. § 1609 Nr. 4 BGB hinter minderjährigen Kindern und Ehegatten eingeordnet (s. o.).

Der Anspruch auf Unterhalt setzt aber voraus, dass sich das Kind in einer Ausbildung befindet. Andernfalls hat es sonst selber zum eigenen Lebensunterhalt beizutragen. Die Eltern schulden dem Kind grundsätzlich eine angemessene Ausbildung, die es dem Kind ermöglicht, auf eigenen Beinen zu stehen. Hierbei wird von dem Kind erwartet, dass es die Ausbildung zielstrebig betreibt. Eine nachhaltige Vernachlässigung des Studiums oder der Ausbildung führt zum Verlust des Unterhaltsanspruchs. Das Kind hat allerdings einen Anspruch, dass man ihm eine kurze Phase der Berufsorientierung finanziert. Eine Verlängerung der Ausbildung kann auch finanziert werden, sofern es besonderen Umständen (Krankheit u. a.) geschuldet sein sollte.

Die Höhe des Unterhaltsanspruchs richtet sich nach der Düsseldorfer Tabelle (siehe unten). Je höher das Einkommen der Eltern, desto höher auch der Anspruch des Kindes. Für Kinder in der Ausbildung herrscht eine leicht zurückhaltende Tendenz bei der Festlegung der Bedarfshöhe. Für Studierende beträgt aktuell der Gesamtunterhaltsbedarf 735,00 €. Sollte das Einkommen des Unterhaltspflichtigen nach der Tabelle einen höheren Wert ausweisen, ist der Anspruch des Studierenden dennoch beschränkt, es sei denn es liegen beson-

dere Umstände vor. Eigenes Einkommen wird entsprechend angerechnet. Für andere Auszubildende soll ein entsprechender Ausbildungsbedarf angesetzt werden. Hier soll ein Anteil von 100,00 € der Ausbildungsvergütung anrechnungsfrei bleiben.

Höhe des Unterhalts

Die Höhe des Unterhalts orientiert sich an den konkreten Verhältnissen des Einzelfalles, in der Praxis jedoch an den Unterhaltstabellen, insbesondere an der Düsseldorfer Tabelle. Je nachdem, wie hoch das Einkommen der Unterhaltsverpflichteten ist, lässt sich die Unterhaltshöhe der aktuellen Tabelle entnehmen. Bei der Höhe des Unterhalts ist noch das Kindergeld zu berücksichtigen. Bei getrennt Lebenden erhält das Elternteil das Kindergeld, bei dem das Kind tatsächlich lebt. Geht es um den Unterhaltsanspruch gegenüber dem anderen Elternteil, so wird der Anspruch auf Unterhalt um das hälftige Kindergeld gekürzt (§ 1612b BGB). Bei volljährigen Kindern wird das Kindergeld, das sie erhalten, voll von dem Unterhaltsanspruch in Abzug gebracht.

Für minderjährige Kinder gibt es einen gesetzlich festgelegten Mindestunterhalt (§ 1612a BGB). Diesen Unterhalt müssen Eltern – die Leistungsfähigkeit vorausgesetzt – mindestens zahlen. Die Höhe wird durch Rechtsverordnung festgelegt. Der Unterhaltsanspruch kann in einem vereinfachten Verfahren geltend gemacht werden. Er wird jedes Jahr neu bestimmt und ist nach drei Altersstufen (bis zur Vollendung des 6., bis zum 12. und bis zum 18. Geburtstag) aufgliedert. Er orientiert sich am Existenzminimum.

Art des Unterhalts

Den Unterhalt für minderjährige, unverheiratete Kinder begreift das Gesetz vor allem als Pflege und Sorge für das Kind. Es wird davon ausgegangen, dass das Kind im elterlichen Haushalt wohnt und dort auch versorgt wird. Gleichwohl schuldet bei Trennung der Eltern das Elternteil, bei dem das Kind nicht wohnt, Barunterhalt.

Im Übrigen wird Unterhalt als Barunterhalt gewährt. Bei unverheirateten Kindern können die Eltern bzw. das unterhaltsverpflichtete Elternteil eine abweichende Art der Unterhaltsgewährung

gem. § 1612 Abs. 2 Satz 1 BGB bestimmen. Sie können insbesondere bestimmen, dass sie den Unterhalt in Naturalien leisten, d. h. in Form von Essen und Kleidung. Sie können somit verlangen, dass das Kind von ihnen zu Hause versorgt wird. Bei diesem einseitigen Bestimmungsrecht haben die Eltern die Interessen des Kindes angemessen zu berücksichtigen.



Wahrung der Interessen des Kindes bei der Art der Unterhaltsgewährung

Nehmen die Eltern bei der Bestimmung der Unterhaltsgewährung nicht die gebotene Rücksicht auf das Kind, kann das Familiengericht auf Antrag des Kindes eine abweichende Bestimmung treffen. Insbesondere bei jahrelanger Entfremdung, bei Gewalt in der Familie, aber auch bei weiter Entfernung zwischen Ausbildungsstätte und Elternhaus wird man das Kind nicht auf den elterlichen Haushalt verweisen können.

Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs

Die Höhe des Unterhaltsanspruchs hängt maßgeblich vom Einkommen der Unterhaltspflichtigen ab. Will ein Kind gegen seine Eltern oder einen Elternteil einen Unterhaltsanspruch geltend machen und auch der Höhe nach beziffern, muss es wissen, wie hoch deren Einkommen und Vermögen ist. Gem. § 1605 BGB haben Anspruchsteller*innen gegenüber den Unterhaltspflichtigen einen Anspruch auf Auskunft. Sie können von den Verpflichteten die Vorlage von aussagekräftigen Einkommensunterlagen verlangen, hierzu gehören insbesondere Lohnbescheinigungen. Es sind alle Unterlagen vorzulegen, die für die Berechnung des Unterhalts erforderlich sind. Die Unterhaltsberechtigten können von dem/der Anderen verlangen, dass er/sie seine/ihre Angaben an Eides Statt versichert. Diesen Anspruch können die Unterhaltsberechtigten vor dem Familiengericht geltend machen. Sobald ihm/ihr die entsprechenden Angaben über Einkommen und Vermögen vorliegen, berechnet er/sie den ihm/ihr

zustehenden Unterhaltsanspruch und macht diesen geltend.

Wenn sich der Anspruch tatsächlich nicht realisieren lässt (z. B. der Vater ist nicht auffindbar oder weigert sich zu kooperieren), können Anträge auf Sozialleistungen unabhängig vom Einkommen der Verpflichteten gestellt werden. In diesem Falle gehen die Ansprüche auf Unterhalt der Unterhaltsberechtigten auf den Sozialleistungsträger über. Dies gilt allerdings nur für die Höhe, die sie auch tatsächlich geleistet haben. Der Sozialleistungsträger fordert den Unterhaltsanspruch gegenüber dem Elternteil ein und bemüht sich auch, diesen zu realisieren. Im Übrigen haben junge Volljährige gem. § 18 Abs. 4 SGB VIII gegenüber dem Jugendamt einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- und Unterhaltersatzansprüchen.

Sie können sich zur Unterstützung aber auch an eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt wenden, der die Ansprüche ggf. auch gegenüber den Unterhaltsverpflichteten durchsetzt. Sollte der junge Mensch dies nicht selber finanzieren können, kann er Beratungshilfe und für einen etwaigen Prozess Verfahrenskostenhilfe beantragen.



Unterhaltsanspruch

Ein Unterhaltsanspruch gegenüber den Eltern besteht für Volljährige, die nicht mehr im Elternhaus wohnen, grundsätzlich nur, wenn sie sich in der ersten Ausbildung befinden. Können die Eltern nicht oder nicht ausreichend zahlen, entstehen Ansprüche der jungen Erwachsenen gegenüber dem Staat auf Ausbildungsunterstützung, sei es BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe (BAB). Müssen die Eltern nicht oder nicht mehr zahlen, weil das Kind sich nicht in der Ausbildung befindet oder die Ausbildung von den Eltern nicht gefördert wird, hat das Kind möglicherweise Ansprüche auf Leistungen nach dem ALG II, nach dem SGB XII oder auch ergänzend auf Wohngeld.

3 Wirtschaftliche Jugendhilfe

Bei einer Unterbringung außerhalb des Elternhauses wird der gesamte notwendige Unterhalt des jungen Menschen vom Jugendamt getragen (§ 39 Abs. 1 SGB VIII). Egal, ob jemand materiell bedürftig ist oder nicht, werden dem/der Minderjährigen oder jungen Volljährigen hierbei die Kosten zum Lebensunterhalt vom Amt gezahlt. Grundsätzlich trägt das Jugendamt darüber hinaus die Kosten der Betreuung/Hilfemaßnahme. Erst im zweiten Schritt wird eine Kostenheranziehung der Eltern oder der jungen Menschen selbst geprüft und ggf. auch durchgesetzt. Bei der „wirtschaftlichen“ Jugendhilfe handelt es sich um einen Annexeistung zur stationären pädagogischen Hilfe. Diese Regelung gilt auch für Geflüchtete. § 39 SGB VIII geht dem AsylbLG vor (BayVGH NDV-RD 2011, 118, DiJUF Jamt 2016, 197). Diese bekommen im Rahmen der stationären Jugendhilfe Hilfen zum Lebensunterhalt in gleicher Höhe wie junge Menschen mit deutschem Pass. Die finanzielle Ausstattung in der Jugendhilfe ist in jedem Fall besser als nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Voraussetzung für die Zahlung von Hilfe zum Lebensunterhalt ist immer, dass die Hilfen außerhalb des Elternhauses gewährt werden. Das ist immer dann der Fall, wenn die Betreuung durch Personen übernommen wird, die nicht zur eigenen Kernfamilie gehören. Das ist insbesondere der Fall bei den Hilfen nach § 33 (Vollzeitpflege), § 34 (Heimerziehung oder sonstige betreute Wohnform) oder in den Fällen des § 35 SGB VIII bzw. des § 35a SGB VIII, sofern die Hilfe stationär erfolgt. Das kann im Einzelfall auch die Vollzeitpflege durch Verwandte sein (z. B. Großeltern).

Sofern es sich um eine ambulante Hilfe handelt und der junge Mensch im elterlichen Haushalt verbleibt, entfällt der Vorrang des § 39 SGB VIII und die laufenden Hilfen werden nach allgemeinen

Vorschriften erbracht (SGB II, XII, AsylbLG, BAföG, BAB u a.). Diese werde weiter unten dargestellt.

Laufende Leistungen

Die gesamten Kosten, insbesondere auch die Kosten für Unterkunft und Verpflegung, werden vom Amt getragen. Das umfasst die laufenden Leistungen, aber auch einmalige Leistungen. Gerade die laufenden Kosten für den Lebensunterhalt werden über Regelsätze abgedeckt. Die Höhe der Leistungen wird von den Bundesländern bestimmt. Diese sollen auch einen angemessenen Barbetrag vorsehen. Dieser soll nach Altersstufen gestaffelt werden. Es kann je nach Betreuungsform und Art der Verpflegung ein Taschengeld oder bei betreuten Wohngemeinschaften Leistungen entsprechend den Regelsätzen nach dem SGB II/XII vorgesehen werden.^{*}

Im Hinblick auf den Gesetzeswortlaut müssen erhöhte Unterhaltsbedarfe bei besonderem Erziehungsbedarf durch landesrechtliche Vorschriften geregelt werden. Laufende Kosten umfassen Kosten der Ernährung, der Kleidung, der Körperpflege, Telefon u. a. Auch die Kosten der Unterkunft werden von den Ämtern übernommen, die in der Regel der Jugendhilfeträger direkt erhält. Wenn die Betreuung in einer eigenen Wohnung stattfindet, kann es auch zu einer Zahlung an den jungen Menschen selbst kommen. Für die Vollzeitpflege gibt es in § 39 Abs. 4 und 5 SGB VIII gesonderte Regelungen. Wird ein junger Mensch im Bereich eines anderen Jugendamtes untergebracht, wird sich an den Verhältnissen vor Ort orientiert. Bringt ein bayrisches Jugendamt einen jungen Menschen in Berlin unter, bekommt der junge Mensch die Leistungen, die das Berliner Landesrecht für ihn vorsieht.

* In Berlin ist dies z. B. in der AV Jugendhilfeunterhalt geregelt. Man orientiert sich hier an dem SGB XII. Bei einer Heimerziehung richtet sich die Höhe des Taschengeldes nach den für Heimunterbringung geregelten Taschengeldern. Müssen die jungen Menschen für die Verpflegung selber sorgen, erhalten sie den Regelsatz eines Haushaltsvorstandes, für Mehrbedarfe gelten dann die Regelungen des SGB XII.

Einmalige Kosten

Auch einmalige Kosten können vom Jugendamt auf Antrag übernommen werden. Hier sind insbesondere zu nennen:

- Erstausrüstung der Wohnung,
- Anschaffung und Reparatur orthopädischer Schuhe, therapeutischer Geräte u. a.
- Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt
- wichtige persönliche Anlässe, z. B. Konfirmation, Jugendweihe
- Urlaubs- und Ferienreisen; Besonderheiten des Einzelfalles im Übrigen

Das „System“ Jugendhilfe ist gerade bei der finanziellen Ausstattung der jungen Menschen sehr vorteilhaft. Wegen des § 6 Abs. 2 SGB VIII findet auch für junge Geflüchtete eine weitgehende Gleichstellung mit den deutschen Jugendhilfeberechtigten statt. Außerhalb der Jugendhilfe gibt es im Bereich der Ausbildung noch Förderungen nach dem (BAföG), die insbesondere Schüler*innen und Student*innen vorbehalten ist oder nach §§ 59 ff. SGB III für Auszubildende. Diese können Menschen ohne deutschen Pass nur dann beanspruchen, wenn sie einen gesicherten Aufenthaltsstatus haben (im Einzelnen § 59 SGB III bzw. § 8 BAföG).

Bei ambulanten Hilfen richtet sich die Hilfe zum Lebensunterhalt regelmäßig nach dem SGB II, bei nicht erwerbsfähigen jungen Menschen nach dem SGB XII, bei geflüchteten jungen Menschen in der Regel nach dem AsylbLG.

Kostenheranziehung

Grundsätzlich werden Leistungen erbracht oder andere Aufgaben zu Gunsten des jungen Menschen wahrgenommen, ohne dass es hier auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des jungen Menschen oder ihrer Eltern ankommt. Allerdings werden Eltern, Ehegatt*innen und junge Menschen selber an den Kosten von stationären und teilstationären Leistungen sowie der Inobhutnahme beteiligt. Eine Kostenbeteiligung für ambulante Hilfen findet grundsätzlich nicht statt. Eltern und Ehegatt*innen werden aus ihrem Einkommen he-

rangezogen. Die jungen Menschen, die die Hilfen in Anspruch nehmen, werden ebenfalls aus ihrem Einkommen zu den Kosten herangezogen, junge Volljährige darüber hinaus auch aus ihrem Vermögen, sollte es sich um eine vollstationäre Hilfe handeln (§ 92 Abs. 1 a SGB VIII). Vormünder werden selbstverständlich nicht zu den Kosten einer Jugendhilfemaßnahme herangezogen.

Einkommen (§ 93 SGB VIII)

Maßgeblich ist das durchschnittliche Monatseinkommen des der Hilfe/Maßnahme vorangegangenen Jahres. Es gibt hier zu Gunsten der Kostenbeitragspflichtigen die Möglichkeit, eine Aktualisierungsantrag zu stellen (§ 93 Abs. 4 SGB VIII). Das Einkommen ist zu bereinigen. Von den Bruttoeinkünften sind Steuern, Sozialabgaben und Versicherungsbeiträge abzuziehen. Es erfolgt dann noch ein weiterer Abzug von 25 % für weitere Belastungen. Sollten die tatsächlichen Belastungen höher sein, dann sind die tatsächlich höheren Belastungen nachzuweisen und abzusetzen.

Auch für den jungen Menschen ist das Einkommen des Vorjahres maßgeblich. Das führt dazu, dass der junge Mensch, der eine Ausbildung beginnt, in der Regel im ersten Jahr überhaupt keinen Kostenbeitrag leisten muss, sofern er/sie bis dahin z. B. aufgrund seines/ihrer Schulbesuchs kein Geld verdient hat.

Vermögen

Junge Volljährige werden zu den Kosten einer vollstationären Hilfe auch aus ihrem Vermögen herangezogen. Der Einsatz des Vermögens richtet sich nach §§ 90, 91 SGB XII. Sie müssen bis auf ein Schonvermögen von aktuell 5.000,00 € ihr gesamtes Vermögen für die Hilfe einsetzen. Hiervon sind neben dem vorgenannten Betrag weitere Vermögensbestände ausgenommen. In Einzelheiten finden sich die Regelungen dazu in § 90 SGB XII und in der VO zu § 90 Abs. 2 Nr. 9. Da gerade die Kosten einer stationären Hilfe einschließlich der Hilfe zum Lebensunterhalt monatlich mehrere tausend Euro betragen dürfte, sind gerade kleinere Erbschaften, die junge Menschen machen, schnell für die Jugendhilfe aufgebraucht. Es hilft hier auch

nicht, das Geld zu verschenken oder größere Anschaffungen zu machen. Abgesehen davon, dass nicht nur Geld, sondern auch Vermögenswerte einsetzbares Vermögen darstellen, ist eine Verfügung, die die Sozialleistungsempfänger*innen im Hinblick auf die zu erhaltene Sozialleistung machen, dem Amt gegenüber unwirksam. Verschenkt der junge Mensch bspw. 10.000,00 € an einen Freund, um diese nicht abführen zu müssen, ist die Schenkung unwirksam. Das Amt kann von dem jungen Menschen verlangen, dass er/sie das Geld von dem Freund zurückverlangt.

Hat der noch minderjährige junge Mensch verwertbares Vermögen, muss er/sie dies dann einsetzen, wenn er/sie volljährig wird.

Eltern und Ehegatt*innen werden nicht aus ihrem Vermögen herangezogen.

Kostenheranziehung (§ 94 SGB VIII)

Die Eltern und Ehegatt*innen werden aus dem Einkommen, der junge Mensch darüber hinaus auch aus seinem/ihrer Vermögen, herangezogen. Vorrangig werden die jungen Menschen, dann ihre Ehegatt*innen (Lebenspartner*innen) und schließlich die Eltern herangezogen. Zunächst wird vom Jugendamt das Einkommen/Vermögen erfragt und dann mit einem Bescheid die laufenden und rückwirkenden Beiträge festgesetzt. Bei der Heranziehung ist zwischen diesen Personengruppen zu unterscheiden.

Kostenheranziehung der Eltern oder Ehegatt*innen

Bei den Eltern und auch bei Ehegatt*innen erfolgt die Inanspruchnahme nach §§ 93, 94 i. V. m. der Kostenbeitragsverordnung. Die Einkommen der Eltern werden getrennt berechnet. Dies erfolgt anhand einer Tabelle. Eine Rolle spielt hier, ob weitere Unterhaltsberechtigte oder Kinder in stationärer Jugendhilfe vorhanden sind. Unabhängig davon ist in jedem Falle das Kindergeld an das Jugendamt abzuführen. Erfolgt dies nicht, kann das Jugendamt auch einen Abzweigungsantrag stellen. Von der Heranziehung der Eltern wird abgesehen,

wenn ihr zu betreuendes Kind schwanger ist oder selbst ein Kind betreut, das noch nicht das 6. Lebensjahr vollendet hat (§ 92 Abs. 4 SGB VIII). Von der Kostenheranziehung kann abgesehen werden, wenn durch die Heranziehung Ziel und Zweck der Hilfe gefährdet werden würden oder sich aus der Heranziehung eine besondere Härte ergeben würde (§ 92 Abs. 5 SGB VIII).

Kostenheranziehung der jungen Menschen

Bei dem jungen Menschen erfolgt die Kostenheranziehung ebenfalls auf Grundlage des Einkommens des Kalenderjahres, das der Hilfe/Maßnahme vorausgeht (u. a. VG Berlin 2015; VG Dresden JAmt 2019; VG Hannover BeckRS online 2018). Bei der Berechnung gehen viele Kommunen von dem aktuellen Kalenderjahr aus. Dies widerspricht allerdings klar dem gesetzlichen Wort. Das nach § 93 bereinigte Einkommen ist von dem jungen Menschen zu 75 % für die Hilfe einzusetzen. Es kann ein geringerer Kostenbeitrag erhoben werden oder ganz von der Heranziehung abgesehen werden, wenn das Einkommen aus einer Tätigkeit stammt, die dem Zweck der Leistung dient (§ 94 Abs. 6 SGB VIII). Dies gilt insbesondere, wenn es sich um eine Tätigkeit handelt, bei der nicht die Erwerbstätigkeit, sondern das soziale und kulturelle Engagement im Vordergrund steht (DiJuF JAmt 2018, 327). Hierzu bietet das Urteil des VG Berlin eine aufschlussreiche Vertiefung (http://brj-berlin.de/wp-content/uploads/2014/02/VG-Berlin_Urteil_03-2015.pdf).

Hiervon unabhängig hat der junge Mensch Leistungen, die dem gleichen Zweck wie die Jugendhilfe dienen, abzuführen. Sie gelten nicht als Einkommen (§ 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII). Dies gilt zum Beispiel für BAföG und BAB. Beide Leistungen sollen den Lebensunterhalt sicherstellen. Wenn der junge Mensch aber bereits Hilfe zum Lebensunterhalt als Annexeistung der Jugendhilfe erhält, dann muss er/sie etwaige Ausbildungsförderung direkt ans Jugendamt weiterreichen. Er/Sie ist auch verpflichtet, entsprechende Anträge auf Ausbildungsförderung zu stellen.

Die Kostenheranziehung erfolgt in Form eines Bescheides.

Geldleistungen im Falle einer ambulanten Jugendhilfe

Erhält ein junger Mensch eine ambulante Jugendhilfe, gelten die allgemeinen Regelungen. Deutsche junge Menschen sowie junge Menschen mit Migrationshintergrund und gesichertem Aufenthalt bekommen Leistungen nach dem SGB II, wenn sie

arbeitsfähig und älter als 15 Jahre alt sind und sich nicht in der Ausbildung befinden. Auszubildende erhalten Leistungen nach dem BAföG, wenn sie eine schulische Ausbildung absolvieren oder studieren oder BAB (§ 59 ff. SGB III) bei einer praktischen, betrieblichen Ausbildung (Lehre). Gegebenenfalls können zusätzlich Leistungen nach dem SGB II beantragt werden (§ 27 SGB II ⇒ Seite 62).

4 Ausbildungsförderung

Der Staat zahlt für die Auszubildenden als Zuschuss oder auf Basis eines Darlehens die Lebenshaltungskosten, sofern dies die Auszubildenden selbst oder ihr Ehegatte/ihre Ehegattin oder Eltern nicht können. Den Antrag auf Förderung sollte rechtzeitig vor Beginn gestellt werden. Das zuständige Amt fordert die erforderlichen Unterlagen an und entscheidet dann über Grund und Höhe. Gegebenenfalls gibt es dann eine Nachzahlung. Grundsätzlich kann aber auch ein Antrag auf einen Vorschuss nach § 42 SGB I gestellt werden, wenn dem Grunde nach klar ist, dass einem eine Ausbildungsförderung zusteht.

Grundsätzlich zahlt der Staat erst einmal nur eine Ausbildung. Der Bedarf richtet sich nach festen Sätzen. Es wird differenziert nach Ausbildungsart (z. B. Schule, Berufsschule oder Universität) und danach, ob der junge Mensch bei seinen/ihren Eltern lebt oder nicht. Lebt der junge Mensch nicht bei den Eltern, wird ihm/ihr ein fester Betrag für Unterkunftskosten ausgezahlt, der sich im Gegensatz zum ALG II nicht an den tatsächlichen Kosten orientiert. Junge Menschen, die gerade eine praktische Ausbildung machen, aber auch Schüler*innen, können ergänzend ALG II beantragen. Die übrigen, insbesondere Student*innen, die nicht bei ihren Eltern wohnen, können beim Jobcenter im Rahmen des § 27 SGB II ergänzende Leistungen erhalten. Grob gesagt erhalten Auszubildende Berufsausbildungsbeihilfe nach den §§ 56 ff. SGB III, Student*innen und Schüler*innen erhalten Ausbildungsförderung nach dem BAföG. Da weite Teile beider Förderungssysteme gleich

geregelt sind, enthält das SGB III bezüglich der BAB weitgehende Verweise auf das BAföG.



Förderung je nach Einkommen der Eltern, Antrag auf Vorausleistung

Die Förderung der Ausbildung hängt auch hinsichtlich der Höhe maßgeblich vom Einkommen der Eltern ab. Diese werden von den Sozialleistungsbehörden (BAföG-Amt oder bei BAB die Agentur für Arbeit) aufgefordert, die Einkünfte offen zu legen. Kommen sie dem nicht nach oder leisten sie den notwendigen Unterhalt ihrem Kind nicht, dann droht Gefahr für die Ausbildung. Denn: Der/Dem Auszubildenden droht, die Ausbildung mangels Versorgung abbrechen zu müssen. Aus diesem Grund sieht das Gesetz vor, dass die Auszubildenden in diesen Fällen einen Antrag auf Vorausleistung stellen können. Das Amt leistet dann ohne Berücksichtigung des Elternanteils voll, leitet gleichzeitig den Unterhaltsanspruch des Kindes gegen die Eltern auf sich über und macht dann den Unterhaltsanspruch selber gegen die Eltern geltend. Dies ist für die BAB in § 68 SGB III und für das BAföG in § 36 BAföG geregelt.

Man unterscheidet bei der Ausbildungsförderung zwischen der Berufsausbildungsbeihilfe (kurz BAB), die von der Agentur für Arbeit und insbesondere für eine betriebliche oder außerbetriebliche Ausbildung gezahlt wird und dem BAföG. Dies wird für eine schulische oder universitäre Ausbil-

dung bewilligt. Ist die Ausbildung weder über BAB noch über BAföG dem Grunde nach förderungsfähig, kommt eine Unterstützung über ALG II in Betracht (⇒ Seite 62). Da die Leistungen nach dem BAföG und die BAB nicht alle Fallkonstellationen abdecken, gibt es im Einzelfall einen Anspruch auf spezielle Leistungen gegenüber dem Jobcenter aus § 27 SGB II.

Auszubildende, die zwar dem Grunde nach BAföG erhalten könnten, aber aufgrund des Einkommens der Eltern oder aus ausbildungsspezifischen Gründen keinen Anspruch auf diese Leistungen haben, gehen leer aus. Sie erhalten auch keine Regelleistungen, da sie dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen. Sie können jedoch möglicherweise Wohngeld erhalten (dazu auch später). Dies gilt seit 2016 nicht mehr für den Bereich der BAB. Auszubildende in einer betrieblichen oder außerbetrieblichen Ausbildung können nunmehr regelmäßig ergänzend SGB II beanspruchen, selbst für eine Zweitausbildung.

Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Gefördert wird nach den §§ 56 ff. SGB III eine betriebliche oder außerbetriebliche berufliche Erstausbildung, die nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seearbeitsgesetz anerkannt ist. Die Förderung erfolgt als Zuschuss und muss von den Auszubildenden nicht zurückgezahlt werden. Zuständig für diese Förderung ist die Agentur für Arbeit. Rechtsstreitigkeiten werden in diesen Sachen vor den Sozialgerichten ausgetragen. Seit 2016 können die Auszubildenden in der Regel ergänzend Leistungen nach dem SGB II beantragen. Dies gilt nicht für Auszubildende, die in Internaten u. a. untergebracht sind.

Erstausbildung und Zweitausbildung

Tatsächlich ist damit nur die erste Ausbildung gemeint.



Beispiel

Hat der junge Mensch bereits eine Ausbildung zum Kfz.-Mechaniker begonnen und ist dort herausgeflogen, da er zu viel Fehlzeiten hatte,

kann er für die zweite Ausbildung zum Tischler selbst dann kein BAB erhalten, wenn er für die erste Ausbildung keine entsprechenden Leistungen erhalten hat.

Für die zweite Ausbildung wird daher grundsätzlich nicht gezahlt. Dies gilt selbst dann, wenn die erste Ausbildung dem Grunde nach nicht förderungsfähig war, z. B. weil sie nicht staatlich anerkannt war. In diesem Fall erhält er/sie jedoch, sofern erforderlich, ALG II. Es wird nur dann eine zweite Ausbildung über BAB gefördert, wenn zu erwarten ist, dass eine berufliche Eingliederung mit der ersten Ausbildung nicht zu erwarten ist. Das wird dann angenommen werden können, wenn mit der vormals abgeschlossenen Ausbildung mangels Nachfrage kein Arbeitsplatz zu bekommen ist.

Außerdem wird dann weiter gefördert, wenn das Ausbildungsverhältnis vorfristig (also vor Ende der Ausbildung) gelöst worden ist und hierfür seitens der Auszubildenden ein berechtigter Grund vorlag (§ 57 Abs. 3 SGB III). Bei dem Begriff berechtigter Grund handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Hierbei ist insbesondere auch das Alter des jungen Menschen zu berücksichtigen. Nicht jede Laune und jede Beliebigkeit wird hier anerkannt. Aber wenn das Ausbildungsverhältnis aufgrund betriebsinterner Abläufe dem jungen Menschen nicht zumutbar war oder wenn diese Ausbildung seinen/ihren Neigungen nicht entsprach und er/sie dies ernsthaft geprüft hat, kann eine weitere Förderung zulässig sein.

Persönliche Voraussetzung und Förderung von Menschen ohne deutschen Pass

Junge Menschen werden nur dann gefördert, wenn sie nicht bei den Eltern oder einem Elternteil wohnen. Minderjährige Auszubildende erhalten, auch wenn sie nicht im elterlichen Haushalt wohnen, kein BAB, wenn sie die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern oder eines Elternteils in angemessener Zeit erreichen können. Zumutbar ist hier im Regelfall ein Arbeitsweg von bis zu insgesamt zwei Stunden (Hin- und Rückfahrt) dreimal pro Woche (zu § 2 Abs. 1a: Nr. 2.1a.3 BAföGVwV). Diese Ausnahme gilt nicht, wenn den minderjährigen Auszubildenden aus schwerwiegenden

sozialen Gründen nicht zumutbar ist, zu Hause zu wohnen (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 SGB III). Aber: Junge Menschen in berufsvorbereitenden Maßnahmen (BvB) erhalten selbst dann BAB, wenn sie bei ihren Eltern wohnen (§ 62 Abs. 1 SGB III).

Sind junge Menschen aus diesem Grunde von der BAB ausgeschlossen, können sie grundsätzlich Leistungen nach dem SGB II (ALG II) beanspruchen (§ 7 Abs. 6 Nr. 1 SGB II).

Im Gegensatz zur Jugendhilfe ist der Zugang zur Förderung für Menschen ohne deutschen Pass stark eingeschränkt. In der Regel ist ein gefestigter Aufenthalt erforderlich. Allerdings werden auch geduldete Ausländer*innen, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, während einer betrieblich durchgeführten Berufsausbildung gefördert, wenn sie sich seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten. Im Übrigen kann auf § 59 SGB III verwiesen werden.

Bedarfe bei Berufsausbildung und Berufsvorbereitung und Einkommensanrechnung

Die Bedarfssätze orientieren sich an den BaföG-Sätzen. Daneben werden gem. § 63 SGB III noch Fahrtkosten für das günstigste Verkehrsmittel gezahlt. Abgedeckt werden hiervon die Kosten zwischen Unterkunft, Ausbildungsstätte und Berufsschule. Gezahlt wird nur das günstigste Verkehrsmittel. In der Regel werden die Kosten einer Monatskarte übernommen. Wenn ein Auto benutzt werden muss, werden die entsprechenden Kosten erstattet. Gem. § 5 Abs. 1 BRKG sind dies 20 Cent je gefahrener Kilometer, höchstens aber 130,00 € monatlich.

Weiterhin werden 13,00 € für Arbeitskleidung gezahlt. Werden von dem/der Auszubildenden Kinder betreut, so erhält er/sie pro Kind eine Pauschale von 130,00 € (§ 64 Abs. 3 SGB III). Darüber hinaus können im Einzelfall noch weitere Kosten unter den Voraussetzungen des § 64 Abs. 3 Satz 2 SGB III verlangt werden, wenn andernfalls der Erfolg der Ausbildung gefährdet wäre. Auszubildende müssen hierzu einen entsprechenden Antrag stellen. Ansonsten gelten für die Bedarfe unterschiedliche Sätze:

Berufsausbildung (§ 61 SGB III)

Der Bedarfssatz orientiert sich an § 13 Abs. 1 Nr. 1 BaföG und beträgt derzeit 372,00 € monatlich. Hinzu kommt noch ein Unterbringungsbeitrag in Höhe von 166,00 €. Sollten die Unterkunftskosten diesen Betrag übersteigen, gibt es zusätzlich noch einen Betrag bis zu 84,00 €. Der Bedarf liegt hier also bei 538,00 €, maximal bei 622,00 €, zuzüglich Fahrtkosten, Arbeitskleidung, Kinderbetreuungskosten und Sonderaufwendungen.

Erfolgt die Unterbringung direkt in der Ausbildungsstätte mit Vollverpflegung, ist dies gesondert in § 61 Abs. 2 SGB III geregelt. Diese orientiert sich an der Sozialversicherungsentgeltverordnung. Für Verpflegung wird ein Betrag von 241,00 € und für die Unterbringung ein Betrag in Höhe von 223,00 € zuzüglich eines Aufschlags von 96,00 € für Kleidung u. a. gezahlt. Kann der/die Auszubildende allerdings kostenfrei beim Lehrherrn wohnen und erhält er/sie darüber hinaus noch zusätzliche Vergütung von mindestens 96,00 € entfällt die Leistung (§ 56 Abs. 1 Nr. 3 SGB III). Ergänzende ALG II-Leistungen sind hiermit ausgeschlossen.

Bei Unterbringung im Wohnheim oder Internat mit Vollverpflegung wird abweichend gefördert. Hier richtet sich der Bedarf nach den Kostensatzvereinbarungen, die mit dem jeweiligen Träger des Heimes geschlossen sind. Zusätzlich erhalten die Auszubildenden noch 96,00 €. Ergänzende SGB II-Leistungen sind hier ausgeschlossen. Auf den Bedarf ist gem. § 67 SGB III das Einkommen folgender Personen und in folgender Reihenfolge anzurechnen:

1. der/die Auszubildende selbst
2. Ehegatt*innen oder Lebenspartner*innen
3. Eltern

Vermögen wird nicht berücksichtigt.

Die Regelungen des BaföG hinsichtlich der Einkommensberechnung gelten entsprechend. Für die Auszubildenden bleiben jedoch vom bereinigten Einkommen 255,00 € monatlich anrechnungsfrei. Dies entspricht in etwa einem Minijob. Die Ausbildungsvergütung wird bis auf einen Betrag von 62,00 € voll angerechnet.

Neben dem Einkommen des jungen Menschen in Ausbildung wird auch das Einkommen der Eltern berücksichtigt. Hier erfolgt grundsätzlich eine getrennte Veranlagung beider Elternteile, unabhängig davon, ob sie verheiratet sind oder nicht. Für die Eltern und Ehegatten gibt es höhere Freibeträge; berücksichtigt werden auch Unterhaltsverpflichtungen gegenüber anderen Kindern. Für eigene Berechnungen kann der BAB-Rechner der Agentur für Arbeit herangezogen werden (babrechner.arbeitsagentur.de).

Berufsvorbereitende Maßnahmen (§ 62 SGB III)

In berufsvorbereitenden Maßnahmen werden Auszubildende gem. § 62 SGB III gefördert. Das gilt auch, wenn die Auszubildenden noch bei ihren Eltern oder einem Elternteil wohnen. Hierbei geht der Gesetzgeber davon aus, dass junge Menschen in der Berufsvorbereitung im Gegensatz zu Auszubildenden keine Ausbildungsvergütung erhalten. Die Bedarfssätze orientieren sich in diesem Fall an § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG und betragen aktuell 231,00 €. Bei Unterbringung außerhalb des Elternhauses wird in Höhe von 418,00 € monatlich gefördert. Hieran enthalten sind Unterkunftskosten in Höhe von 64,00 €. Werden diese Kosten überschritten, dann werden zusätzlich monatlich bis zu 83,00 € gefördert. Der Bedarf liegt hier also bei 418,00 €, maximal bei 501,00 € zuzüglich Fahrtkosten, Arbeitskleidung, Kinderbetreuungskosten und Sonderaufwendungen.

Bei Unterbringung im Wohnheim oder Internat mit Vollverpflegung wird abweichend gefördert. Hier richtet sich der Bedarf nach den Kostensatzvereinbarungen, die mit dem jeweiligen Träger des Heimes geschlossen sind. Zusätzlich erhält der Auszubildende noch 96,00 €. Ergänzende SGB II-Leistungen sind hier ausgeschlossen.

Eine Einkommensanrechnung findet bei der Berufsvorbereitung nicht statt (§ 67 Abs. 4 SGB III); es sei denn, es handelt sich um eine nach dem SGB III geförderte Maßnahme, dann gelten die Ausführungen zur Anrechnung des Einkommens bei Auszubildenden entsprechend.

Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Nach dem BAföG werden schulische oder universitäre Ausbildungen gefördert. Für Schüler*innen wird BAföG als Zuschuss gewährt und muss nicht zurückgezahlt werden. Zuständig für diese Förderung ist das jeweilige Amt für Ausbildungsförderung, das bei den Landkreisen angesiedelt ist. Die Studienförderung erfolgt zu 50 % als Zuschuss und zu 50 % als rückerstattliches Darlehen. Zuständig ist auch ebenfalls das Amt für Ausbildungsförderung, das aber regelmäßig bei den Hochschulen und dort bei den Studentenwerken angesiedelt ist. Rechtsstreitigkeiten werden in diesen Sachen vor den Verwaltungsgerichten ausgetragen.

Art der Ausbildung

Im Gesetz sind die Ausbildungsstätten benannt, deren Besuch gefördert werden kann. BAföG kann beansprucht werden, wer eine weiterführende allgemeinbildende Schule und Berufsfachschule einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung ab Klasse 10 sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, wenn der Auszubildende die Voraussetzungen des Absatzes 1a erfüllt:

- Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, sofern sie in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln,
- Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt,
- Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs,
- höheren Fachschulen und Akademien oder
- Hochschulen. (§ 2 BAföG)

Maßgebend für die Zuordnung sind Art und Inhalt der Ausbildung. Ausbildungsförderung wird geleistet, wenn die Ausbildung an einer öffentlichen Einrichtung – mit Ausnahme nichtstaatli-

cher Hochschulen – oder einer genehmigten Ersatzschule durchgeführt wird. Für Schüler*innen allgemeinbildender Schulen ab Klasse 10 gibt es nur dann BAföG, wenn sie einen eigenen Haushalt führen und es ihnen aufgrund der Entfernung zwischen dem Wohnort der Eltern und der Ausbildungsstätte nicht möglich ist, bei den Eltern zu wohnen (vgl. oben).

Je nach Ausbildungsstätte sind auch verschiedene Bedarfssätze festgelegt. Auch hier gibt es wieder eine Differenzierung zwischen der Unterbringung bei den Eltern oder in einer eigenen Wohnung.

Förderung der Erstausbildung und weiterer Ausbildungen (§ 7 BAföG)

Grundsätzlich wird nach dem BAföG auch nur eine Ausbildung gefördert. Aber wenn die Zweitausbildung auf der ersten Ausbildung aufbaut oder durch die erste Ausbildung die Zugangsvoraussetzungen für die zweite Ausbildung überhaupt erst geschaffen worden sind, dann ist auch die folgende Ausbildung förderungsfähig. Selbstverständlich kann nach einer Förderung für die gymnasiale Oberstufe auch noch eine Förderung für das Studium beansprucht werden. Aber auch, wenn ein berufsqualifizierender Abschluss an einer Fachschule erworben wurde, kann ein darauf aufbauendes Studium gefördert werden. Da betriebliche und außerbetriebliche Ausbildungen nicht nach dem BAföG förderungsfähig sind (wohl aber über BAB), schadet auch eine vorher absolvierte Lehre nicht. Sie gilt im Sinne des BAföG nicht als Erstausbildung.

Davon abgesehen wird aber innerhalb einer Ausbildungsart nur einmal gefördert. Ausnahmsweise kann bei einem Fachrichtungswechsel weiter gefördert werden, wenn die Ausbildung unverzüglich aus wichtigem oder unabweisbarem Grund abgebrochen oder die Fachrichtung gewechselt wird. Bei erstmaligem Abbruch oder Fachrichtungswechsel wird ein wichtiger Grund vermutet. Dies gilt jedoch bei dem Besuch von höheren Fachschulen, Akademien oder Hochschulen nur, wenn dies bis zum Beginn des 3. Fachsemesters erfolgt. Diese können sich auf den wichtigen Grund auch nur bis zum Beginn des 4. Fachsemesters berufen. Unter einem wichtigen Grund wird vor allem ein Neigungswandel verstanden. Kann

man sich auf einen wichtigen Grund nicht mehr berufen, dann kann die Fachrichtung nur noch gewechselt werden, wenn ein unabweisbarer Grund vorliegt, der die Fortsetzung der Ausbildung in dieser Fachrichtung unmöglich macht (z. B. Allergien gegen bestimmte Stoffe, mit denen im Rahmen der Ausbildung umgegangen werden muss). Kann ein Grund nicht dargelegt werden, endet die Förderung. Auszubildende, die aus diesem Grunde kein BAföG erhalten, können auch keine ALG II-Leistungen erhalten.

Förderungsdauer

Gem. § 15 BAföG wird die Förderung grundsätzlich für die Dauer der Ausbildung geleistet, jedoch für einen Studiengang nicht länger als die Förderungshöchstdauer (§ 15 a BAföG). Die Förderungshöchstdauer für das Studium entspricht der Regelstudienzeit. Bei Unterbrechung der Ausbildung wegen Krankheit oder Schwangerschaft wird für die Dauer von drei Monaten weiter gezahlt. Über die Förderungshöchstdauer kann BAföG geleistet werden, wenn die Überschreitung schwerwiegende Gründe hat. Hierzu zählt auch das erstmalige Nichtbestehen einer Prüfung (§ 15 Abs. 3 BAföG). Im Übrigen kann Studierenden selbst nach Ende der regulären Förderungsdauer für ein Jahr eine Förderung zum Abschluss des Studiums gewährt werden, dann allerdings als Bankdarlehen.

Bedarfe und Zusatzleistungen nach dem BAföG

Die Ausbildungsförderung umfasst die Kosten für den Lebensunterhalt und die Ausbildung. Die Höhe ist in Bedarfssätzen abgebildet. Daneben gibt es Ansprüche auf spezielle Zusatzleistungen. Eine darüber hinausgehende spezielle Übernahme von Schulgeld, Studiengebühren oder Ähnlichem ist nicht vorgesehen. Die Bedarfe sind je nach Ausbildungsart unterschiedlich hoch, dies ist in §§ 12, 13 und 14 BAföG geregelt. Auch hier wird unterschieden zwischen Auszubildenden, die bei ihren Eltern oder einem Elternteil wohnen, und solchen mit eigenem Haushalt. Unterschieden wird hinsichtlich der Ausbildungsart zwischen Schüler*innen und Studierenden.

Praktikant*innen erhalten die Leistungen, die für Schüler*innen und Studierende der Ausbildungsstätte geleistet werden, mit deren Besuch das Praktikum in Zusammenhang steht (§ 14 BAföG). Neben diesen Grundbedarfen haben die Auszubildenden Ansprüche auf Zuschläge für Kranken- und Pflegeversicherung, auf einen Kinderbetreuungszuschlag sowie auf Zusatzleistungen in Härtefällen.

Bedarfe von Schüler/-innen (§ 12), Bedarfe von Studierenden

Schüler*innen bei ihren Eltern

- Schüler*innen von Berufsfachschulen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, 231,00 €. Dies gilt nicht für Schüler*innen in der Oberstufe einer allgemeinbildenden Schule, also ab der 10. Klasse. Solange sie zu Hause leben, bekommen sie kein BAföG, wohl aber SGB II Leistungen. Wenn sie in einer eigenen Wohnung leben (⇒ Seite 62).
- Schüler*innen von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Ausbildung voraussetzt, 418,00 €.

Schüler*innen außerhalb des Elternhauses

- von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, 504,00 €.
- von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, 587,00 €

Studierende bei ihren Eltern

- Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien und Kollegs, 424,00 €.
- höhere Fachschulen, Akademien und Hochschulen, 451,00 €.

Studierende außerhalb des Elternhauses

- Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien und Kollegs, 622,00 €.
- höhere Fachschulen, Akademien und Hochschulen, 649,00 €.

Zusatzleistungen

Neben dem Grundbedarf haben Auszubildende Ansprüche auf Zusatzleistungen.

Kranken- und Pflegeversicherung

Die meisten Auszubildenden haben einen Anspruch auf Zusatzleistungen, wenn sie entweder gesetzlich oder privat kranken- und pflegeversichert sind. Da Auszubildende in der Regel pflichtversichert sind, betrifft dies fast alle Auszubildenden. Die Zusatzleistungen für die Krankenversicherung betragen 71,00 €, für die Pflegeversicherung 15,00 €, d. h. zusammen 86,00 €. Um diesen Betrag werden in der Regel die entsprechenden Bedarfe der Auszubildenden erhöht. Keinen Zuschlag erhalten Auszubildende, die als Bezieher*innen von Waisenrenten nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 i. V. m. Abs. 7 SGB V in der Krankenversicherung der Rentner*innen pflichtversichert sind, sowie Auszubildende, die als Arbeitnehmer*innen pflichtversichert sind, weil sie lediglich berufsbegleitend studieren. Dies betrifft auch Auszubildende, die neben der Ausbildung mehr als 20 Stunden wöchentlich arbeiten.

Kinderbetreuungszuschlag

Für die Betreuung eines Kindes bis zum 10. Geburtstag gibt es noch eine Zusatzleistung in Höhe von 130,00 € pro Kind. Dieser Zuschlag kann aber nur von einem Elternteil geltend gemacht werden.

Zusatzleistungen in Härtefällen

Zusätzliche Leistungen gibt es aufgrund der Härtefallverordnung für eine Ausbildung, die mit einer Heimunterbringung zusammenfällt oder für eine Internatsunterbringung.

Zusammenfassend lässt sich dies wie in nachstehender Tabelle darstellen.

Hinzu kommen gegebenenfalls weitere Zusatzleistungen.

Ausbildungsstätte	bei den Eltern wohnend	Inklusive Kranken-/Pfle-geversicherung	nicht bei den Eltern wohnend	Höchstsatz inklusive Kranken-/Pflegeversicherung
allgemeinbildende Schule ab 10. Klasse, Berufsfachschule ohne vorherigen Berufsabschluss u. a.	0* €/ 231 €	0 €/ 317 €	504 €	590 €
Berufsfachschule mit vorherigem Berufsabschluss u. a.	418 €	504 €	587 €	673 €
Abendgymnasium, Fachschulklas-sen u. a.	424 €	510 €	622 €	708 €
Hochschule u. a.	451 €	537 €	649 €	735 €

* Schüler/-innen auf einer allgemeinbildenden Schule bekommen kein BAföG, wenn sie bei den Eltern wohnen.

Anrechnung von Einkommen und Vermögen

Auf den Bedarf einschließlich von Zuschlägen wird das Einkommen der Auszubildenden, das Einkommen des Ehegatten/der Ehegattin oder des Lebenspartners/der Lebenspartnerin und der Eltern in dieser Reihenfolge angerechnet. Bei Auszubildenden findet zudem noch eine Anrechnung des Vermögens statt (§ 11 BAföG). Wer nachvollziehen möchte, wie hoch der eigenen BAföG-Anspruch ist, kann einen BAföG-Rechner im Internet heranziehen (z. B. www.BAföG-rechner.de).

Zur Berechnung im Einzelnen:

Einkommen

Die Berechnung des Einkommens für Auszubildende, Eltern und Ehegatt*innen erfolgt nach § 21 BAföG. Zum Einkommen gehören alle Einkünfte, insbesondere Lohn, Gehalt, aber auch Einnahmen aus Vermietung und Kapital (Zinsen). Dies richtet sich nach dem Steuerrecht. Es erfolgt ein Vorwegabzug für Werbekosten. Von dem ermittelten Einkommen werden Steuern und Sozialabgaben abgezogen. Der Abzug der Sozialabgaben erfolgt pauschal je nach Art der Einkünfte. Von dem so bereinigten Einkommen werden dann die Freibeträge getrennt nach Personen in Abzug gebracht.

Die Eltern werden jeweils getrennt berücksichtigt. Hinsichtlich von Freibeträgen und maßgeblichem Einkommen differieren die Regelungen zwischen dem/der Auszubildenden und den Eltern:

Auszubildende

Maßgeblich ist bei Auszubildenden das anzurechnende Einkommen des Bewilligungszeitraums. Der monatliche Freibetrag bezüglich des Einkommens beträgt aktuell 255,00 €. Hinzu kommen noch weitere Freibeträge für Ehegatt*innen und eigene Kinder. Dies gilt nicht für die Auszubildende. Diese wird voll angerechnet.



Beispiel

Erhalten Auszubildende ein Ausbildungsentgelt in Höhe von 300,00 € und haben sie darüber hinaus noch einen Nebenjob, in dem sie nach Abzug aller Ausgaben 305,00 € verdienen, erhalten die Berufsfachschüler*innen, die nicht bei ihren Eltern wohnen und einen Krankenversicherungszuschlag erhalten, BAföG in Höhe von 323,00 €. Von dem Bedarf von 673,00 € werden die Auszubildende die Auszubildende vergütung voll und 50,00 € aus dem Nebenjob (305,00 € - 255,00 € = 50,00 €) abgezogen.

Eltern und Ehegatt*innen

Bei Eltern und Ehegatt*innen ist das anzurechnende Einkommen des vorletzten Kalenderjahres maßgeblich. Ist das Einkommen von Eltern/Ehegatt*innen im Bewilligungszeitraum niedriger, können die Auszubildenden beantragen, dass das aktuelle Einkommen berücksichtigt wird (Aktualisierungsantrag).

Die Freibeträge sind hier höher, jeweils auch davon abhängig, ob sich weitere Kinder in der Ausbildung befinden. Darüber hinaus bleibt auch ein weiterer Teil des Einkommens anrechnungsfrei; im Einzelnen siehe § 25 BAföG. Das Einkommen der Eltern bleibt in bestimmten Fallkonstellationen komplett außer Betracht, wenn die Auszubildenden ein Abendgymnasium oder ein Kolleg besuchen, bereits längere Zeit vorher gearbeitet hat oder bereits das 30. Lebensjahr bei Beginn der Ausbildung vollendet haben (elternunabhängiges BAföG), § 11 Abs. 3 BAföG. Vergleichbare Regelungen gibt es auch für Ehegatt*innen/Lebenspartner*innen.

Vermögen

Die Auszubildenden müssen für ihre Ausbildung auch ihr Vermögen einsetzen (§§ 26 ff. BAföG). Maßgeblich ist der Vermögensstand zum Zeitpunkt der Antragstellung. Von dem Vermögen sind etwaige Schulden abzuziehen. Ferner können die Auszubildenden einen Betrag von 7.500,00 € (Freibetrag) behalten. Dieser Betrag erhöht sich für jedes eigene Kind und für den Ehegatten/die Ehegattin oder den Lebenspartner/die Lebenspartnerin um jeweils 2.100,00 €. Das einzusetzende Vermögen wird durch Zahl der Monate des Bewilligungszeitraums geteilt und der Quotient auf den Bedarf angerechnet.



Beispiel

Student S. (unverheiratet) wohnt nicht bei seinen Eltern und ist in der gesetzlichen Krankenversicherung. Er hat ein Vermögen von 9.900,00 €. Einzusetzendes Einkommen ist weder bei ihm noch bei seinen Eltern vorhanden. Der Bewilligungszeitraum beträgt 12 Monate.

Der Bedarf von S. beträgt 735,00 € (s. o.). Von seinem Vermögen von 9.900,00 € ist der Freibetrag von 7.500,00 € abzuziehen. Einzusetzen ist damit ein Vermögen in Höhe von 2.400,00 €. Bezogen auf den jeweiligen Monat hat S. 200,00 € einzusetzen. Er hat einen Anspruch auf Leistungen in Höhe von 535,00 € (735,00 € abzüglich 200,00 €).

Verfahren

Um BAföG zu erhalten muss ein Antrag beim zuständigen Amt gestellt werden (s. o.). Im Antrag ist neben dem eigenen Werdegang auch umfangreich anzugeben, welches Einkommen und Vermögen einem zur Verfügung steht. Am Ende wird die Richtigkeit der Angaben versichert. Tatsächlich sollte immer darauf geachtet werden, das Formular vollständig und auch wahrheitsgemäß auszufüllen. Gerade falsche und unvollständige Angaben zum Vermögen kommen oft vor. Dies kommt aber regelmäßig heraus. Das hat dann erhebliche negative Konsequenzen. Die Auszubildenden müssen nicht nur den Teil der Förderung zurückzahlen, den sie zu Unrecht erhalten haben. Sie bekommen darüber hinaus noch ein Verfahren wegen Betruges und gefährden damit mitunter ihren weiteren beruflichen Lebensweg.

Ausbildung und SGB II, spezielle Förderung nach § 27 SGB II

Auszubildende, die eine höhere Fachschule, Akademie oder Hochschule besuchen, die einen eigenen Haushalt führen und deren Ausbildung im Rahmen des BAföG förderungsfähig ist, erhalten - mit Ausnahme von Leistungen nach § 27 SGB II und vorübergehenden Leistungen bei nicht rechtzeitiger Antragsbewilligung durch das Amt für Ausbildungsförderung - keine weiteren Leistungen nach dem SGB II (§ 7 Abs. 5 SGB II). Dies betrifft also Studierende, die nicht im Elternhaus wohnen.

Entsprechendes gilt für Auszubildende in betrieblicher oder außerbetrieblicher Ausbildung nur noch, sofern sie beim Lehrherrn oder im Internat untergebracht sind. Alle übrigen BAB-Berechtigten können nunmehr ergänzend ALG II beantragen. Schüler*innen, deren Bedarf sich nach §§

12, 13 Abs. 1 Nr. 1 BAföG richtet oder Studierende, die noch im elterlichen Haushalt leben, erhalten ebenfalls ergänzend ALG II, mit der nachfolgend dargestellten Einschränkung.

Leistungen nach dem SGB II sind für Auszubildende gerade deshalb interessant, da sie oft höher sind als nach BAB oder BAföG. Im Rahmen des SGB II werden die tatsächlichen Unterkunftskosten übernommen, sofern sie angemessen sind. Zudem ist im SGB II auch die Übernahme von Wohnbeschaffungskosten (Kaution u. a.) möglich. Das sieht hingegen BAB und BAföG nicht vor.

Ausschluss von SGB II-Leistungen für dem Grunde nach BAföG-förderungsfähigen schulischen oder universitären Ausbildungen

Während seit 2016 Auszubildende in betrieblichen und außerbetrieblichen Ausbildungen auch dann Leistungen nach dem SGB II beantragen können, wenn sie keinen Anspruch auf BAB (Ausnahme: Unterbringung im Internat) haben, ist dies bei Schüler*innen und Studierenden anders. Erhalten Schüler*innen oder Studierende (die im Haushalt der Eltern leben) aufgrund fehlender persönlicher Voraussetzungen kein BAföG oder nicht mehr, bekommen sie auch keine Leistungen nach dem SGB II. Dies ist insbesondere bei nicht mehr förderungsfähigen Zweitausbildungen relevant.



Beispiel

K. hat eine Krankenpflegeausbildung nach anderthalb Jahren geschmissen, aber noch ein weiteres halbes Jahr Leistungen bezogen. Nun möchte sie eine schulische Ausbildung zur Ergotherapeutin machen. Es handelt sich um eine eigentlich nach dem BAföG förderungsfähige Ausbildung. Da es sich aber um eine hier nicht förderungsfähige Zweitausbildung handelt – K. hat die Erstausbildung nicht unverzüglich abgebrochen –, erhält sie kein BAföG. Sie erhält auch kein SGB II, da die Ausbildung dem Grunde nach förderungsfähig ist. Sie müsste nebenbei arbeiten, um die Ausbildung zu finanzieren. Gegebenenfalls kann sie darüber hinaus auch Wohngeld verlangen.

SGB II wird vor allem deswegen nicht gewährt, weil Auszubildende dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen. Etwas anderes wäre es, wenn K. eine betriebliche Ausbildung zur Kfz.-Mechanikerin ohne wichtigen Grund abgebrochen hätte und nun eine Tischler*innenlehre absolvieren möchte. Da es sich um eine dem Grunde nach BAB-geförderte Ausbildung handelt, kann K. ALG II beantragen.

Vollleistungen nach dem SGB II für eine Ausbildung, die nicht gemäß BAB oder BAföG förderungsfähig sind

Da es grundsätzlich eine lückenlose Ausbildungsförderung geben muss, gibt es Fälle, in denen ausnahmsweise Leistungen nach dem SGB II für die Ausbildungsförderung gewährt werden. Ist eine Ausbildung dem Grunde nach nicht über BAB oder BAföG förderungsfähig, kann demnach für die konkrete Ausbildung weder BAB noch BAföG beantragt werden, dann können Leistungen nach dem SGB II in Anspruch genommen werden.

Dies ist der Fall, wenn

- die Ausbildung in einer anderen, nicht BAföG-fähigen Einrichtung (etwa wenn es sich um keinen anerkannten Ausbildungsberuf handelt) absolviert wird,
- der junge Mensch sich auf einer allgemeinbildenden weiterführenden Schule befindet und bei seinen/ihren Eltern wohnt oder er/sie kein BAföG bekommt, weil er/sie zwar eine eigene Wohnung bewohnt, aber die zumutbare Entfernung zwischen Ausbildungsstätte und elterlicher Wohnung unterschritten ist, sodass dennoch kein Anspruch auf BAföG besteht,
- der junge Mensch eine (betriebliche oder außerbetriebliche) Berufsausbildung macht und noch im elterlichen Haushalt lebt,
- der/die Betreffende Besucher*in eines Abendgymnasiums ist, aber bei Ausbildungsbeginn 30 Jahre alt war und deshalb keinen Anspruch auf BAföG hat.



Beispiel

J. macht eine Ausbildung zum Konditor in einem privaten Betrieb. Er lebt noch zu Hause. Da er wegen § 60 SGB III keine BAB bekommen kann, kann er ALG II- Leistungen beantragen.

Leistungen bis zur Entscheidung über den Antrag auf Ausbildungsförderung für Schüler*innen und für Studierende, die im elterlichen Haushalt wohnen (§ 7 Abs. 6 Nr. 2b SGB II)

Darüber hinaus ist vorgesehen, dass Schüler*innen und Studierende im elterlichen Haushalt bis zur Entscheidung über den BAföG-Antrag Leistungen nach dem SGB II erhalten können, bis die Entscheidung vom Amt für Ausbildungsförderung getroffen worden ist. Der Anspruch endet mit Beginn des Monats, der auf die Entscheidung über das BAföG folgt.

Leistungen nach § 27 SGB II

Auszubildende, die keinen Anspruch auf (ergänzendes) ALG II haben, können Leistungen für Auszubildende nach dem § 27 SGB II beantragen. Dies betrifft im Wesentlichen BAföG-Berechtigte, die außerhalb des Elternhauses wohnen und studieren sowie den Teil der BAB-Berechtigten, die im Internat bei Vollverpflegung untergebracht sind. Die in § 27 SGB II geregelten Leistungen sind keine ALG II-Leistungen (§ 27 Abs. 1 Satz 2 SGB II). Vorgesehen sind hiernach Leistungen für Mehrbedarf, sofern dies nicht durch Einkommen abgedeckt ist, und Leistungen zur Vermeidung von Härten.

Mehrbedarfe

Da die Ausbildungsförderung nach BAB oder BAföG nur Regelbedarfe abdecken und besondere Ausgaben, die aufgrund besonderer Lebenssituationen anfallen, nicht berücksichtigen, wird die Unterstützung für diese sog. Mehrbedarfe über das SGB II, angelehnt an die dortigen Regelungssysteme, gewährleistet. Mehrbedarfe für Auszubildende sind vorgesehen

- bei Schwangerschaft: Die Auszubildende erhält ab der 12. Schwangerschaftswoche 17 % des maßgeblichen Regelsatzes (§ 27 Abs. 2 i. V. m. § 21 Abs. 2 SGB II).
- für Alleinerziehende: Auszubildende, die mit einem unter 7-Jährigen oder mehreren minderjährigen Kindern über sieben Jahren zusammen lebt und diese allein pflegt und erzieht, erhält 36 bis 60 % des maßgeblichen Regelsatzes (§ 27 Abs. 2 i. V. m. § 21 Abs. 3 SGB II).
- für kostenaufwändige Ernährung: Ein angemessener Mehrbedarf wird bewilligt, wenn der/die Auszubildende eine aus medizinischen Gründen kostenaufwändige Ernährung benötigt. Die Unterstützung orientiert sich an den tatsächlichen Kosten, die für die Ernährung aufgewandt werden müssen (§ 27 Abs. 2 i. V. m. § 21 Abs. 5 SGB II).
- bei unabweisbarem, laufendem, nicht einmaligem Bedarf: Erfasst werden hier besondere Lebenssituationen und damit einhergehende Bedarfe, sofern sie laufend entstehen. Hier kann z. B. an Kosten, die im Umgang mit einem auswärtig lebenden leiblichen Kind entstehen, gedacht werden (§ 27 Abs. 2, § 21 Abs. 6 SGB II).
- für Erstausrüstung mit Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt: Übernommen wird hier die erste Ausstattung. Hierunter dürfte Schwangerschaftsbekleidung, aber auch eine Babyausstattung, Kinderwagen, Bekleidung bis hin zum Wickeltisch fallen (§§ 27 Abs. 2, 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II).

Härtefälle

Daneben können die Auszubildenden im Falle von Härten Leistungen beantragen. Die Entscheidung hierüber steht im Ermessen des Jobcenters. Die Leistungen erfolgen auf Basis von Darlehen, die zurückgezahlt werden müssen. Hier können für Regelbedarfe, den Mehrbedarf nach § 21 Abs. 7 SGB II, Bedarfe für Unterkunft und Heizung sowie für Bildung und Teilhabe Leistungen bewilligt werden.

Im Gesetz sind zwei Regelfälle benannt:

- Der/Die Auszubildende erhält wegen Überschreitung der Altersgrenze (30 Jahre) kein BAföG mehr und die Ausbildung ist zur Einglie-

derung ins Arbeitsleben zwingend erforderlich. Ohne Förderung muss der Abbruch drohen. In diesem Fall erhält der/die Auszubildende die Förderung sogar als Zuschuss.

- Außerdem können für den Monat der Aufnahme der Ausbildung Leistungen für den Lebensunterhalt bewilligt werden (§ 27 Abs. 3 Satz 4 SGB II). Dies umfasst aber keine Wohnbeschaffungskosten. Diese Förderung erfolgt auf Darlehensbasis.

Im Übrigen kann in besonderen Härtefällen nach § 27 Abs. 3 SGB II unterstützt werden. Hierzu haben sich im Wesentlichen drei Fallgruppen herausgebildet:

- Wegen einer Ausbildungssituation ist ein Hilfebedarf entstanden, der nicht durch BAföG/BAB gedeckt ist, z. B. unverschuldete Ausbildungsverlängerung,
- die weit fortgeschrittene, bisher kontinuierlich betriebene Ausbildung wird aufgrund konkreter Umstände des Einzelfalls wegen einer Behinderung, Krankheit oder Geburt eines Kindes verlängert,
- nur über die konkrete Ausbildung ist eine Eingliederung ins Arbeitsleben möglich.

Daneben sind weitere Fallkonstellationen denkbar. Voraussetzung ist stets, dass kein ausreichendes Einkommen und Vermögen vorhanden sind. Die Nichtgewährung einer Unterstützung muss eine besondere Härte für die Auszubildenden bedeuten. Es handelt sich um Ausnahmefälle!

5 Arbeitslosengeld II, Leistungen nach dem SGB II

Junge Menschen, die sich nicht in der Ausbildung befinden und damit keinen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe oder BAföG haben, können Leistungen nach dem SGB II beanspruchen, sofern sie sich nicht anderweitig unterstützen lassen können (z. B. Unterhalt, Halbwaisenrente u. a.). Der Anspruch auf sogenanntes Arbeitslosengeld II (ALG II) wird umgangssprachlich auch als Hartz IV bezeichnet.

Anspruchsberechtigung nach § 7 SGB II

Erwerbsfähige Menschen zwischen 15 und 65 Jahren erhalten ALG II. Sind sie nicht arbeitsfähig oder über 65 Jahre alt, erhalten sie Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe) bzw. Sozialgeld, sofern sie mit dem ALG II-Berechtigten gemeinsam leben. Die Erwerbsfähigkeit ist Voraussetzung für Leistungen nach dem SGB II. Erwerbsfähigkeit liegt dann vor, wenn der junge Mensch auf absehbare Zeit, also innerhalb von sechs Monaten, in der

Lage ist, täglich mindestens drei Stunden zu arbeiten. Leistungen nach dem SGB II bekommen nur diejenigen Personen, die selbst hilfebedürftig sind. Können sie sich anderweitig unterstützen, gibt es keine Leistungen nach dem ALG II (§ 9 SGB II).

Eine weitere Voraussetzung für die Hilfestellung ist, dass der junge Mensch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat. Ausgenommen von Leistungen nach dem ALG II sind gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Ausländer*innen, die in Deutschland weder Arbeitnehmer*in oder selbstständig und auch nicht aufgrund ihrer EU-Zugehörigkeit aufenthaltsberechtigt sind. Weiter setzt ein ALG-II-Bezug einen Aufenthaltstitel voraus. Personen mit einer Aufenthaltsgestattung (insbesondere Asylbewerber*innen), aber auch geduldete Personen erhalten keine Leistungen nach dem ALG II. Sie erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Diese Leistungen sind im Allgemeinen geringer. Hier können auch Sachleistungen statt Geldleistungen gewährt werden.



Ergänzende Leistungen für Empfänger*innen von BAB oder BAföG

ALG II gibt es grundsätzlich erst einmal nicht für Auszubildende. Diese können Leistungen nach dem BAB und nach dem BAföG erhalten. Seit Mitte 2016 können jedoch die meisten BAB-Berechtigten ergänzend ALG II-Leistungen bekommen. Gleiches gilt für BAföG-Bezieher*innen, mit Ausnahme von Studierenden, die nicht im elterlichen Haushalt leben.

Gemäß § 9 SGB II ist hilfebedürftig, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen sichern kann und die erforderlichen Hilfen nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder anderen Sozialleistungsträgern, erhält. Die Bedarfsberechnung selbst erfolgt durch die Gegenüberstellung von Bedarf, Einkommen und Vermögen. Bei den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wird der Bedarf durch das ALG II gedeckt, bei dem mit ihm/ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden, nicht erwerbsfähigen Hilfebedürftigen durch Sozialgeld. Auch das Soziageld ist im SGB II, und zwar hier im § 19 und § 23, geregelt. Der Höhe nach gibt es keine Abweichungen zum ALG II; Unterschiede gibt es jedoch bei Verfahrensregelungen.

Bedarf, Hilfe zum Lebensunterhalt und Kosten der Unterkunft

Der zu errechnende Bedarf setzt sich beim ALG II aus den Kosten zum Lebensunterhalt sowie den Kosten zur Unterkunft und Heizung zusammen. Während sich die Hilfe zum Lebensunterhalt an festen Regelsätzen orientiert, errechnet sich der Bedarf bei den Unterkunfts- und Heizungskosten nach den tatsächlichen Kosten, die aufgewendet werden müssen, sofern diese angemessen sind.

Regelbedarf, Mehrbedarf und weitere Leistungen

Gemäß § 20 Abs. 1 SGB II umfasst der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat,

Hausenergie, ohne die Anteile, welche auf Heizung und die Erzeugung von Warmwasser entfallen, sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Die Regelbedarfe sind nach Altersstufen der Haushaltsangehörigen gestaffelt und werden jeweils zum Jahresanfang angepasst. Für bestimmte Personengruppen und bestimmte Kosten werden sog. Mehrbedarfe entrichtet. Die Höhe richtet sich nach dem Regelbedarf. Es werden zwei Arten eines Mehrbedarfs unterschieden:

- Gruppe von Mehrbedarfstatbeständen, bei denen ein zusätzlicher Betrag nach einem bestimmten Prozentanteil des Regelbedarfs gewährt wird (17 % des Regelsatz ab der 12. Schwangerschaftswoche für werdende Mütter) und
- Gruppe von Mehrbedarfstatbeständen, bei denen sich die Höhe nach dem tatsächlichen Bedarf bemisst (zusätzliche Medizin bei Diabetes).

Darüber hinaus können einmalige Bedarfe bewilligt werden. Sogenannte Sonderbedarfe sind in § 26 SGB II geregelt.

Eckregelbedarf und Regelbedarf Angehörige

Alleinstehende oder Alleinerziehende erhalten seit dem 01.01.2019 eine Regelleistung in Höhe von 424,00 €. Eheleute, Mitglieder einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft u. a. erhalten je Partner*in Regelleistungen in Höhe von 382,00 €; sonstige Volljährige erhalten 339,00 €. Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren erhalten 322,00 €. Kinder zwischen 6 und 14 Jahren 302,00 € und Kinder unter 6 Jahren 245,00 €.

Mehrbedarfe nach § 21 SGB II

Bestimmte Fallgruppen erhalten einen Mehrbedarf jeweils in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes des einschlägigen Regelsatzes (Haushaltsvorstand, übrige Erwachsene u. a.) oder entsprechend in angemessener Höhe. Geregelt ist dies in § 21 SGB II.

So erhalten werdende Mütter nach der 20. Schwangerschaftswoche einen Mehrbedarf in Höhe von 17 % des einschlägigen Regelsatzes. Personen, die mit einem Kind unter sieben Jahren oder mit zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren

zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen, wird ein Mehrbedarf von 36 % gezahlt. Erwerbsfähige behinderte Leistungsrechtige erhalten einen Zusatz von 35 % des einschlägigen Regelsatzes. Personen, die aus medizinischen Gründen auf eine aufwendige Ernährung angewiesen sind, erhalten zusätzliche Leistungen in tatsächlicher Höhe.

Erfolgt die Warmwasserversorgung in der Wohnung dezentral, also nicht über die Zentralheizung, wird ein Mehrbedarf für jede im Haushalt lebende leistungsberechtigte Person nach im Einzelnen geregelten Prozentsätzen (§ 21 Abs. 7 SGB II) bewilligt.

Darüber hinaus erhalten Personen in besonderen Fällen einen Zuschlag als Mehrbedarf, wenn dies unabweisbar ist. Dies wird z. B. angenommen, wenn für die Leistungsberechtigten Fahrtkosten zur Ausübung ihres Umgangsrechts entstehen.

Grundsätzlich können auch mehrere Mehrbedarfstatbestände einschlägig sein. Die Summe des insgesamt anerkannten Mehrbedarfs darf die Höhe des für die erwerbsfähigen Leistungsrechtigten maßgeblichen Regelsatzes nicht übersteigen. Der Betrag für den Mehrbedarf soll regelmäßig anfallende Kosten decken.

Einmalige Leistungen

Neben dem Regelsatz und Mehrbedarf kann im Einzelfall auch ein Antrag auf einmalige Leistungen gestellt werden. Dies betrifft insbesondere die Kosten für die Erstausrüstung für Wohnungen einschließlich Haushaltsgeräte. Zu den einmaligen Leistungen zählen zudem die Erstausrüstung für Kleidung und die Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt sowie die Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten, sofern es sich um Kosten der Erstausrüstung handelt. Eine Erstausrüstung liegt, im Gegensatz zur Ersatz- und Ergänzungsbeschaffung, immer dann vor, wenn die Leistungsberechtigten einen Bedarf für eine Grundausrüstung haben. Ein solcher Bedarf liegt nicht nur dann vor, wenn tat-

sächlich erstmals im Leben eine eigene Wohnung bezogen wird oder erstmals eine Ausstattung mit Bekleidung erfolgt, sondern auch dann, wenn nach Elementarereignissen (z. B. Wohnungsbrand, Überschwemmung), nach einer Trennung, Heirat oder Verpartnerung oder nach Obdachlosigkeit eine Grundausrüstung benötigt wird.

Im Allgemeinen werden von in den einzelnen Bundesländern bzw. von den Kommunen Richtlinien hinsichtlich der Höhe der Erstausrüstung erlassen, die für die Verwaltung dann auch selbst bindend sind.

Kosten der Unterkunft und Heizung

Gemäß § 22 SGB II werden auch die Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen, sofern sie angemessen sind.

Zu übernehmende Kosten

Grundsätzlich werden die Kaltmiete sowie die kalten Betriebskosten* als Unterkunftskosten übernommen. Zu den kalten Betriebskosten zählen laufende Kosten, die im Zusammenhang mit der Nutzung von Wohnraum für Hauseigentümer anfallen, wie Grundsteuer, Wasserkosten, Straßenreinigung, Versicherung u.a. Daneben werden die warmen Betriebskosten, insbesondere Heizkostenvorschüsse, übernommen. Werden die Heizkosten an Dritte gezahlt (Gasetagenheizung u. a.), sind die Kosten auch insofern zu übernehmen. Zu den Nebenkosten gehören nicht nur die anfallenden Vorschüsse, sondern auch etwaige Nachzahlungen, die im Rahmen der jährlichen Abrechnung anfallen. Guthaben aus Nebenkosten stehen grundsätzlich dem Sozialleistungsträger zu.

Neben den Kosten werden auch Kosten übernommen, die im Zusammenhang von Schönheitsreparaturen oder Kleinreparaturen entstehen. Sollten Mieter*innen verpflichtet sein, Schönheitsreparaturen durchzuführen, können die Kosten hierfür vom Amt verlangt werden. Im Allgemeinen tragen die Ämter nur Materialkosten.

* Dies sind laufende Kosten, die im Zusammenhang mit der Nutzung von Wohnraum für Hauseigentümer anfallen, wie Grundsteuer, Wasserkosten, Straßenreinigung, Versicherung u.a.



Zusage des Jobcenters für die Übernahme der Miete

Vor Anmietung und Einzug sollte unbedingt die Zusicherung des Jobcenters eingeholt werden, dass dieses auch die Kosten der Miete übernimmt.

Zu den Kosten der Unterkunft gehören ferner Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten. Insbesondere soll auch die Mietkaution als Wohnungsbeschaffungskosten übernommen werden, wenn der Umzug durch den Sozialleistungsträger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne Übernahme der Mietkaution eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann. Zu den Wohnungsbeschaffungskosten gehören auch die Anteile einer Genossenschaft, die bei Einzug in Genossenschaftswohnungen regelmäßig anfallen. Mietkaution und Genossenschaftsanteile werden grundsätzlich als Darlehen erbracht und müssen zurückgezahlt werden (§ 22 Abs. 6 SGB II).

Angemessenheit der Unterkunftskosten

Zur Übernahme der Kosten der Unterkunft ist das Jobcenter nur verpflichtet, wenn die Kosten angemessen sind. Die Angemessenheit wird durch Satzung festgelegt. Die Angemessenheit wird anhand der örtlichen Verhältnisse ermittelt. Sie orientiert sich an den Mietspiegeln, sofern diese für eine Gemeinde aufgestellt sind. Im Allgemeinen wird von einer einfachen Wohnlage ausgegangen. Die Angemessenheitsgrenze orientiert sich in der Regel an der Anzahl der Bewohner*innen und legt eine bestimmte Mietobergrenze fest. Sollte diese Obergrenze überschritten werden, gilt die Miete als unangemessen. Unangemessene Mieten werden grundsätzlich nicht vom Jobcenter übernommen. Wohnen die Hilfeempfänger*innen bereits bei Beginn der ALG II Leistungen in einer Wohnung mit einer unangemessen hohen Miete oder steigt die Miete auf ein entsprechend hohes Niveau, fordert das Amt die Leistungsberechtigten zur Kostensenkung auf. Die Leistungsberechtigten werden aufgefordert, sich innerhalb von sechs Monaten eine neue, billigere Wohnung zu suchen, die den Ange-

messenheitskriterien entspricht. Zum Ablauf dieser Frist wird vom Amt nur noch die angemessene Miete gezahlt.



Ausnahmen von den Angemessenheitsrichtwerten

Die Angemessenheitsrichtwerte können im Einzelfall überschritten werden. Dies gilt insbesondere für Personengruppen, die einen erschwerten Zugang zum Wohnungsmarkt haben. Die Kriterien sind im Allgemeinen in den Ausführungsvorschriften der Länder und Kommunen geregelt. So sieht beispielweise Berlin vor, dass die Richtwerte bis zu 10 % überschritten werden können, wenn die Neuankündigung der Wohnung erforderlich war oder ein Härtefall vorliegt, z. B. Schwangerschaft, Alter oder Wohndauer. In Berlin ist sogar eine Überschreitung bis zu 20 % möglich, wenn von Obdachlosigkeit bedrohte oder wohnungslose Personen untergebracht werden sollen.

Auszugsverbot für unter 25-Jährige

Unter 25-Jährige bedürfen in der Regel der Zustimmung des Jobcenters, wenn sie eine eigene Wohnung beziehen wollen. Dieses Auszugsverbot hat jedoch folgende Einschränkung. Es gilt nur für junge Menschen, die auch bisher SGB II-Leistungen bezogen haben oder für solche, die in der Absicht aus dem Elternhaus ausziehen, um die Voraussetzungen des Leistungsbezuges herbeizuführen. Ungenehmigte erstmalige Umzüge und der Verstoß gegen § 22 SGB II führen zum Verlust jeglichen Anspruchs auf Unterkunfts- und Heizungskosten. Darüber hinaus erhalten sie auch keine Leistungen zur Erstausrüstung der Wohnung. Sie erhalten lediglich die Leistungen wie im Elternhaus.



Berechtigte Gründe für den Auszug von unter 25-Jährigen in eine eigene Wohnung

Aber: Der Sozialleistungsträger ist zur Erteilung der Auszugsgenehmigung verpflichtet, wenn

- der/die Betroffene aus schwerwiegenden Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern verwiesen werden kann;
- der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist;
- ein sonstiger ähnlich schwerwiegender Grund. Von einem schwerwiegenden sozialen Grund ist auszugehen, wenn das Elterninnenverhältnis zerrüttet ist, wenn dieses geprägt ist von Gewalt und Missbrauch. Ein weiterer Grund kann sein, dass die Eltern unter einer Suchterkrankung leiden oder eine sonstige Gefahr für das körperliche, geistige und seelische Wohl des Kindes und des jungen Erwachsenen vorliegt. Dies muss im Zweifelsfall nachgewiesen werden. Ein sonstiger schwerwiegender Grund ist eine Schwangerschaft oder der Wunsch, mit einem gemeinsamen Kind zusammenzuwohnen. Das Auszugsverbot gilt nur beim erstmaligen Auszug aus der elterlichen Wohnung. Keine Anwendung findet diese Regelung, wenn bereits vor Leistungsbeginn der junge Mensch eine eigene Wohnung bezogen hat.
- Wenn der Anspruch auf Genehmigung zum Auszug nachträglich wegfällt, führt dies auch nicht dazu, dass das Jobcenter den jungen Menschen verpflichten könnte, in den elterlichen Haushalt zurückzuziehen.

Wohnen in Gemeinschaften: Auswirkungen auf den Leistungsbezug

Sofern Leistungsberechtigte mit anderen Personen zusammenleben, stellt sich die Frage, inwiefern deren Einkünfte sich auf den Leistungsbezug des jungen Menschen auswirken. Insbesondere wenn vermutet wird, dass der junge Mensch von dem mit ihm/ihr zusammenwohnenden Personen unterhalten und unterstützt wird, kommt eine Anrechenbarkeit in Betracht. Es wird zwischen Bedarfs- und Haushaltsgemeinschaften unterschieden:

- **Bedarfsgemeinschaften:**
Wenn Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft für einander sorgen, sind sie eine sog. Einsatzgemeinschaft. Die Bedarfsberechnung erfolgt

dann mit allen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft. Allein das Einkommen der Kinder wird vorher von deren Bedarf in Abzug gebracht. Der Einkommensüberschuss bei einem Mitglied wird im Übrigen als Einkommen der anderen gerechnet. Es erfolgt jedoch keine Anrechnung des Einkommens der Eltern in einer Bedarfsgemeinschaft, wenn das Kind schwanger ist oder ein Kind bis zu sechs Jahren betreut.

- **Haushaltsgemeinschaft gemäß § 9 Abs. 5 SGB II**
Bei Haushaltsgemeinschaften wird vermutet, dass der/die Hilfebedürftige durch Verwandte oder Verschwägerter unterstützt wird. Diese Vermutung kann widerlegt werden. Zuwendungen werden errechnet und der Bedarf gegenübergestellt. Hierzu wird ein Freibetrag errechnet und dem Einkommen gegenübergestellt und der errechnete Überschuss halbiert. Der Freibetrag errechnet sich aus dem doppelten Eckregelsatz zuzüglich der übrigen Bedarfe und der Kosten der Unterkunft.

Anrechnung von Einkommen und Vermögen

Von dem ermittelten Bedarf sind das Einkommen und das einzusetzende Vermögen in Abzug zu bringen.

Einkommen

Gemäß § 11 SGB II versteht man alle laufenden Einnahmen, die in dem jeweiligen Monat fließen. Kein Einkommen und damit auch nicht als solches auf die Sozialleistung anrechenbar sind Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz, Schmerzensgeld, Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege und auch eingeschränkt freiwillige Leistungen Dritter. Alle übrigen Zuflüsse sind als Einkommen zu berücksichtigen.

Einkommensbereinigung

Von den Einkünften sind folgende Beträge in Abzug zu bringen:

- Steuern und Sozialabgaben,
- Versicherungen,

- Werbekosten,
- Aufwendungen zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung bis zu dem in einem Unterhaltstitel oder in einem notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten Betrag,
- bei erwerbtätigen Leistungsbezieher*innen 100,00 € von dem Einkommen sowie ein weiterer einsetzbarer Betrag gemäß § 11b Abs. 2 SGB II,
- 100,00 € ausbildungsbedingter Mehrbedarf bei Auszubildenden (auch Schüler*innen und Student*innen). Der Betrag ist von dem Bruttoeinkommen abzuziehen. Das heißt in der Konsequenz, dass Auszubildende, die ergänzend SGB II-Leistungen erhalten, 100,00 € mehr erhalten als ALG II Empfänger*innen, die keine Einnahmen haben.

Vermögenseinsatz und Schonvermögen

Gemäß § 12 SGB II ist das gesamte verwertbare Vermögen einzusetzen mit Ausnahme der vom Vermögen abzusetzenden Freibeträge und des nicht zu berücksichtigenden Vermögens. Das Ein-

kommen über den jeweiligen Freibeträgen ist voll einzusetzen. Wenn einzusetzendes Vermögen vorhanden ist, wird von den Anspruchsteller*innen erst erwartet, dass dieses aufgebraucht wird. Als Vermögen nicht einzusetzen sind gemäß § 12 Abs. 3 SGB II bspw. angemessener Hausrat, ein angemessenes Kraftfahrzeug, Sachen und Rechte, deren Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist u. a.

Freibeträge

Nicht anzusetzen sind ferner Freibeträge, die Leistungsbezieher*innen für sich behalten können. Gesetzlich sind in § 12 Abs. 2 SGB II Freibeträge vorgesehen. Je vollendetem Lebensjahr können sich die Leistungsbezieher*innen 150,00 €, jedoch mindestens 3.100,00 €, anrechnen lassen. Bei mehreren Personen einer Bedarfsgemeinschaft werden die Freibeträge einer Bedarfsgemeinschaft zusammen-addiert. Darüber hinaus sind 750,00 € je vollendetem Lebensjahr an Altersvorsorgeansprüchen nicht anzurechnen. Hinzu kommt noch ein weiterer Betrag von 750,00 € für die Anschaffung von Haushaltsgeräten.

6 Wohngeld

Als weitere Möglichkeit einer Unterstützung kann man Wohngeld bekommen. Das Wohngeld ist keine klassische Sozialleistung. Vielmehr dient es der Unterstützung bei der Bewältigung der Unterkunftskosten. Das Wohngeld soll zur wirtschaftlichen Sicherung eines den Grundbedürfnissen entsprechenden Wohnens als Mietzuschuss für Mieter*innen eines Wohnraums und als Lastenzuschuss für Eigentümer/-innen eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung dienen. Die angesprochenen Zuschüsse müssen von den Antragsteller*innen in der Regel nicht zurückerstattet werden, auch wenn eine Verbesserung des Einkommens vorliegen sollte. In diesem Fall erlischt lediglich der Anspruch. Dieses gilt aber nur, wenn keine Verstöße gegen die geltenden Anspruchsvoraussetzungen bei Beantragung und einer späteren Überprüfung der bewilligten Leistungen auftreten. Die Antragsteller*innen

sind verpflichtet, zuschussrelevante Änderungen ihrer Lebensverhältnisse rechtzeitig bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen sind im Wohngeldgesetz (WoGG) und in der Wohngeldverordnung geregelt, die seit dem 01.01.1997 auch für die neuen Bundesländer gelten. Die gesetzlichen Regelungen zur Gewährung von Wohngeldansprüchen (z. B. das Wohngeldgesetz) sind als besonderer Teil im Sozialgesetzbuch verankert (Art. II § 1 SGB I). Wohngeld ist regional unterschiedlich hoch. Deutschlandweit gibt es sechs Mietstufen, je höher das Mietniveau einer Gemeinde, desto höher auch die Mietstufe (vgl. www.wohngeld.org/mietstufe.html). Nach der Mietstufe richten sich die zu berücksichtigenden Mieten und das zu berücksichtigende Einkommen.

Wohngeldberechtigung

Wohngeldberechtigt sind Mieter*innen von Wohnraum, aber auch selbstnutzende Eigentümer*innen (§ 3 WoGG). Mieter*innen und selbstnutzende Eigentümer*innen von Eigentumswohnungen oder Eigenheimen haben einen Rechtsanspruch auf Wohngeld, wenn sie die rechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Grundsätzlich hat pro Wohnung nur eine Person einen Wohngeldanspruch. Sind mehrere Personen wohngeldberechtigt, müssen sie sich darauf verständigen, wer den Antrag stellt. Im Zweifel zählt der beim zuständigen Amt zuerst eingegangene Antrag. Das gilt letztlich auch für Wohngemeinschaften mit mehreren Hauptmieter*innen. Etwas anderes gilt, wenn Wohnraum untervermietet wird. In diesem Falle können Untermieter*innen für sich einen Antrag auf Wohngeld (für ihren Wohnraum) stellen. Einen Wohngeldantrag können auch diejenigen stellen, die zwar vom Wohngeldbezug ausgeschlossen sind, aber mit mindestens einer wohngeldberechtigten Person zusammenwohnen (§ 3 Abs. 4 WoGG).



Indirekter Wohngeldbezug/ Wohngeld im Übergang für BAB- und BAföG-Berechtigte

BAföG- oder BAB-Berechtigte sind grundsätzlich vom Wohngeldbezug ausgeschlossen. Hier kommt es jedoch darauf an, ob die Förderung tatsächlich geleistet wird oder nicht. Auszubildende, die keine Ausbildungsförderung und auch kein Hartz IV bekommen, können Wohngeld beantragen. Das betrifft zum Beispiel auch Student*innen mit eigenem Haushalt, die wegen Studiengangwechsel oder Überschreitung der Förderungshöchstdauer keine Förderung mehr bekommen. Diese Personengruppe bekommt weder BAföG noch ALG II. Tatsächlich können sie aber (gerade deshalb) Wohngeld bekommen. Aber auch Bafög- oder BAB-Bezieher*innen können (indirekt) Wohngeld bekommen. Das wäre dann der Fall, wenn sie mit einer Person zusammenleben, die Wohngeld berechtigt ist, so z. B. eigene Kinder oder Mitbewohner*innen, die abhängig beschäftigt sind.

Wohngeldberechtigte ohne deutschen Pass

Menschen ohne deutschen Pass können nur dann Wohngeld bekommen, wenn sie über einen qualifizierten Aufenthalt verfügen; dieses wird in § 3 Abs. 5 WoGG definiert.

Vom Wohngeld ausgeschlossen Personen

Da Wohngeld in Konkurrenz mit anderen Sozialleistungen steht, die zum Teil auch Kosten für die Unterkunft beinhalten, sind bestimmte Personengruppen (insbesondere Transferleistungsbezieher*innen) vom Wohngeldbezug ausgeschlossen (§§ 7, 20 WoGG) beziehungsweise nicht als Haushaltsmitglied berücksichtigt (s. u.):

1. freiwillig Wehrdienstleistende,
2. Bafög-/BAB-Berechtigte; hierzu gehören auch vergleichbare Leistungen,
3. sofern alle Haushaltsmitglieder vom Wohngeld ausgeschlossen sind; dies trifft zum Beispiel zu, wenn alle Wohnungsnutzer*innen von ALG II leben,
4. bei rechtsmissbräuchlicher Inanspruchnahme von Wohngeld; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn größeres Vermögen (mehr als 60.000,00 €) zur Verfügung steht.

Weitere Voraussetzungen

Ob sie Wohngeld bekommen, hängt von der Anzahl der Haushaltsangehörigen, der zu berücksichtigenden Miete (Belastung) und des zu berücksichtigenden Einkommens ab.

Zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder

Zu berücksichtigen sind neben der wohngeldberechtigten Person auch die Personen, die mit ihr zusammenleben. Hierzu gehören neben Ehegatt*innen auch Kinder, Pflegekinder, Stiefkinder oder andere Personen, mit denen sie zusammenleben. Dies gilt auch für Personen, die nur vorübergehend getrennt leben (z. B. ein Kind ist für ein Jahr auf Schüler*innenaustausch im Ausland).

Nicht zu berücksichtigende Personen

1. Personen, die ALG II-Leistungen beziehen, auch Empfänger*innen von Sozialgeld – es sei denn, diese Leistungen werden darlehensweise gewährt,
2. Empfänger*innen von Übergangsgeld,
3. Personen, die Leistungen nach dem SGB VIII inklusive Kosten der Unterkunft beziehen; dies gilt nur, wenn alle Haushaltsangehörigen diese Leistungen erhalten (§ 7 Abs. 1 Nr. 7); also z. B. bei einer betreuten WG,
4. Personen, die Grundsicherung erhalten (SGB XII) – es sei denn, dies wird nur darlehensweise gewährt,
5. Menschen, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen.

Zu berücksichtigende Miete/Belastung

Es wird die Miete einschließlich der kalten Nebenkosten berücksichtigt; unberücksichtigt bleiben die Kosten für Heizung und Warmwasser sowie etwaige Zuschläge (Untermieter*innen oder Teilgewerbe etc.). Nicht berücksichtigt wird auch der Teil der Miete, der für gewerbliche Zwecke gezahlt wird sowie der Teil, den die nicht zu berücksichtigenden Personen des Haushalts tragen; im Zweifel wird dies nach Kopfteilen ermittelt.



Beispiel

Wohnt W. gemeinsam mit M., der von Grundsicherung lebt, in der Wohnung und beträgt die Bruttokaltmiete 600,00 €, werden nur 300,00 € als Miete berücksichtigt.

Die Miete wird nur bis zu einem Höchstbetrag berücksichtigt, der sich nach Größe des Haushalts und der Mietstufe der jeweiligen Gemeinde ergibt (§ 12 WoGG) (vgl. www.gesetze-im-internet.de/wogg/_12.html).

Zu berücksichtigendes Einkommen

Dem gegenüber wird das zu berücksichtigende Haushaltseinkommen gestellt. Dies errechnet sich aus dem Einkommen aller zu berücksichtigender Haushaltsmitglieder. Hierbei findet eine ähnliche Einkommensbereinigung statt wie bereits oben im Abschnitt zu den SGB II-Leistungen erörtert (§§ 13-18 WoGG). Von den gesamten Einkünften werden Steuern und Sozialabgaben abgezogen. Spezielle Freibeträge für Kindererziehung und auch für Menschen mit Behinderung finden ebenso Berücksichtigung wie etwaige Unterhaltsleistungen. Die Berechnung der konkreten Wohngeldhöhe erfolgt dann nach der in § 19 WoGG bestimmten Formel. In der Praxis kann das Wohngeld recht einfach über einen Wohngeldrechner ermittelt werden (vgl. www.wohngeld.org).

Wer Wohngeld bekommen möchte, muss einen Antrag stellen. Das Wohngeld wird in der Regel für ein Jahr bewilligt, dann muss ein Verlängerungsantrag gestellt werden. Das Wohngeld kann auf Antrag geändert werden, wenn sich die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder oder die Miete sich um 15 % erhöht oder sich das Gesamteinkommen um mehr als 15 % verringert.

7 Kindergeld

Für minderjährige und zum Teil auch für volljährige Kinder wird Kindergeld gezahlt. Beim Kindergeld handelt es sich um keine Sozialleistung. Zwar wird es i. d. R. von den Familienkassen ausgezahlt, ist im Endeffekt aber eine steuerliche Ausgleichszahlung. Das Kindergeld soll das steuerliche Exis-

tenzminimum des Kindes freistellen und dient der Grundversorgung der in Deutschland lebenden Kinder vom Geburtsmonat an. Dabei entsteht der Anspruch automatisch, setzt aber einen schriftlichen Antrag voraus. Das Kindergeld hat eine feste Höhe und ist nicht abhängig von Einkommen oder

Vermögen. Es beträgt für die ersten beiden Kinder jeweils 194,00 €, für das dritte Kind beträgt das Kindergeld 200,00 € und ab dem 4. Kind gibt es 225,00 €.

Anspruchsberechtigte

Einen Anspruch auf Kindergeld haben grundsätzlich die Eltern oder Erziehungsberechtigte (z. B. Adoptiv- oder Stiefeltern, Pflegeeltern, Großeltern) für Kinder, die im Haushalt der Familie aufgenommen wurden. Also auch Pflegeeltern können Kindergeld für ihr Pflegekind erhalten. Weiter wird vorausgesetzt, dass die Erziehungsberechtigten in Deutschland

- einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben oder
- falls sie keinen Wohnsitz/gewöhnlichen Aufenthalt haben, dennoch in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind.

Das Kindergeld bekommt der Elternteil, bei dem das Kind überwiegend lebt. Im Übrigen müssen sich die Eltern verständigen, wer das Kindergeld erhalten soll.

Das Kind selber hat einen eigenen Anspruch auf Kindergeld, wenn es Vollwaise ist oder seine Eltern nicht kennt, seinen Wohnsitz in Deutschland hat und nicht bei einer anderen Person als Kind im Hinblick auf Kindergeld berücksichtigt wird (§ 1 Abs. 2 BKGG).

Kindergeld für Minderjährige und unter bestimmten Voraussetzungen für Volljährige bis 25 Jahre

Kindergeld gibt es immer für minderjährige Kinder. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres bleibt der Kindergeldanspruch nur dann weiterhin bestehen, wenn sich das Kind in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet oder bei der Agentur für Arbeit als arbeits- bzw. ausbildungssuchend gemeldet ist. In diesem Fall können Leistungen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres weiter gezahlt werden (die Monate, in denen das Kind den gesetzlichen Wehr- oder Zivildienst abgeleistet hat, werden über das 25. Lebensjahr hinaus weiter gezahlt). Wird eine

Ausbildung abgeschlossen oder abgebrochen, dann wird für vier Monate Kindergeld gezahlt, sofern die zweite Ausbildung danach begonnen wird. Davon unabhängig kann auch nach Abschluss der ersten Ausbildung Kindergeld gezahlt werden, wenn das Kind danach nicht oder nur geringfügig (bis zu 20 Stunden) arbeitet (§ 2 BKGG). Einkünfte als Au-pair oder aus Vermietung und Verpachtung sind im Hinblick auf das Kindergeld unschädlich.

Für behinderte Kinder gibt es keine Altersgrenze. Für sie gibt es das Kindergeld ihr Leben lang, sofern die Behinderung vor dem 25. Geburtstag erstmalig aufgetreten ist.

Kindergeld während einer Maßnahme der stationären

Leistet das Jugendamt stationäre Jugendhilfe und kommt es deshalb zur Kostenheranziehung der Eltern, wird stets mindestens das Kindergeld vom Jugendamt erhoben (§ 94 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII).

Abzweigungsantrag

Unter dem Abzweigungsantrag wird die Abzweigung des Kindergeldes an ein volljähriges Kind verstanden, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht oder nicht ausreichend nachkommen. Eine Abzweigung des Kindergeldes ist nur dann möglich, wenn die Kindergeldberechtigten regelmäßig keinen oder nur geringen Unterhalt zahlen (geringer als die Höhe des anteiligen Kindergeldes). Davon ist auszugehen, wenn der/die Kindergeldberechtigte/der Elternteil:

- dauerhaft kein oder nur unregelmäßig Unterhalt zahlt,
- nur Unterhalt zahlt, der unter der Höhe des anteiligen Kindergeldes liegt,
- mangels Leistungsfähigkeit (nicht genügend Einkommen) keinen Unterhalt zahlt,
- seine/ihre Unterhaltspflichten bereits durch die Gewährung einer angemessenen Erstausbildung erfüllt hat und für eine Zweitausbildung kein zivilrechtlicher Unterhaltsanspruch besteht. In diesem Fall wird keine Unterhaltspflicht verletzt; dennoch kann das Kindergeld abgezweigt werden (BFH Urteil Az. VIII R 50/01 vom 16.04.2002).

Diese Voraussetzungen müssen dauerhaft erfüllt sein. Wird der Unterhalt hingegen nur einmalig oder vorübergehend nicht erbracht, so rechtfertigt dieser Umstand keinen Abzweigungsantrag (vgl. www.kindergeld.org). Der Antrag wird vom Kind selbst gestellt. Die Voraussetzungen müssen im Einzelnen dargelegt werden. Der Antrag wird an die Familienkasse gerichtet (vgl. www.kindergeld.org/download/KG11e_anteiliges-Kindergeld.pdf).

Unter den Voraussetzungen des § 74 EStG kann ein Abzweigungsantrag gestellt werden.

Kindergeldanspruch von Pflegeeltern

Pflegeeltern haben nach dem Ende eines Pflegeverhältnisses keinen Anspruch auf Kindergeld, auch wenn dieses noch in ihrem Haushalt lebt oder von ihnen unterstützt wird. Pflegeeltern bekommen für das Pflegekind nur während der stationä-

ren Hilfe gem. § 32 EStG Kindergeld. Wenn dieses endet, endet auch der Anspruch auf Kindergeld. Der Kindergeldanspruch selber ist aber Voraussetzung dafür, dass ein Abzweigungsantrag gestellt werden kann. Nach Beendigung des Pflegeverhältnisses fällt der Kindergeldanspruch eigentlich wieder an die Eltern zurück. Wenn diese dann keinen Unterhalt zahlen und die Voraussetzungen für Kindergeld bestehen, muss ein Abzweigungsantrag gestellt werden.

Kindergeld für Vollwaisen oder bei Unkenntnis des Aufenthalts der Eltern

Nur eine Vollwaise hat einen eigenen Kindergeldanspruch nach § 1 Abs. 2 BKG. Das Gleiche gilt für denjenigen, der glaubhaft machen kann, dass er den Aufenthalt seiner Eltern nicht kennt.

8 Halbwaisenrente/Waisenrente

Als Halbwaisenrente werden die Bezüge eines Kindes bezeichnet, die gezahlt werden, wenn ein unterhaltspflichtiger Elternteil verstorben ist. Waisenrente bekommen diejenigen, die keine Eltern mehr haben. Die Halbwaisenrente umfasst einen geringeren Anteil als die Waisenrente (Vollwaisenrente), die man dann bekommt, wenn beide Elternteile verstorben sind. Je nachdem, ob das verstorbene Elternteil im Zuge eines Arbeitsunfalls oder eines vergleichbaren der Geltung der gesetzlichen Unfallversicherung unterfallenden Ereignisses oder nicht gestorben ist, richten sich die Ansprüche nach Rentenrecht (§ 48 SGB VI) oder unterfallen dem § 68 SGB VII. Im ersteren Fall ist der Rententräger, im zweiten Fall die Unfallkasse zuständig. Da die Voraussetzungen weitgehend gleich sind, werden Ansprüche gemeinsam dargestellt.

Voraussetzungen für den Bezug von (Halb-)Waisenrente

Anspruch auf die (Halb-)Waisenrente haben sowohl leibliche Kinder als auch Adoptivkinder. Hinzu

kommen die Stief- und Pflegekinder, die zur Haushaltsgemeinschaft der oder des Verstorbenen zum Zeitpunkt des Todes zählten und für deren überwiegenden Unterhalt die Verstorbenen aufgekommen sind. Im Einzelfall können auch dauerhaft im Haushalt der Verstorbenen lebende Enkel*innen zum Kreis der Bezugsberechtigten zählen.

Eine Halbwaisenrente kann nur dann gezahlt werden, wenn die Verstorbenen respektive Versicherten die allgemeine Anwartschaftszeit von fünf Jahren erfüllt haben (vgl. www.unterhalt.net).

Zeitraum des Bezuges von (Halb-)Waisenrente

Der grundlegende Zeitraum des Bezugs der (Halb-)Waisenrente reicht bis zum 18. Geburtstag des Kindes. Wenn nachgewiesen werden kann, dass sich das Kind zu diesem Zeitpunkt noch in der Ausbildung befindet, kann ein Antrag auf Weiterzahlung gestellt werden. Dabei ist es egal, ob es sich um eine schulische oder berufliche Ausbildung handelt. Aber auch hier gilt: Wenn der jun-

ge Mensch mehr als 20 Wochenstunden nebenbei arbeitet, verliert er/sie seinen/ihren Anspruch auf Rente. Die (Halb-)Waisenrente wird auch für die Dauer eines freiwilligen ökologischen oder freiwilligen sozialen Jahres weitergezahlt. Die Weiterzahlung der (Halb-)Waisenrente wird auch dann gewährt, wenn das Kind außerstande ist, sich auf Grund einer Behinderung selbst unterhalten zu können. Der längst mögliche Zeitraum für den Bezug von (Halb-)Waisenrente endet mit der Vollendung des 27. Lebensjahres.

Höhe – Berechnung der (Halb-)Waisenrente

Bei der Höhe der (Halb-)Waisenrente ist zu berücksichtigen, ob die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 68 SGB XII) gezahlt wird. Dabei ergeben sich folgende Anteile:

- **Rentenversicherung:**
Im Falle der Halbwaisenrente bekommt die Halbwaise 10 % des zum Todeszeitpunkt erarbeiteten Rentenanspruch des/der Verstorbenen zuzüglich eines individuell berechneten Zuschlags; der Vollwaise bekommt doppelt so viel, also 20 %.
- **Unfallkasse:**
Der Halbwaise erhält 20 % des Jahreseinkommens des/der Verstorbenen (1/12 monatlich), der Vollwaise 30 % des Jahreseinkommens des/der Verstorbenen (1/12 monatlich).

Dabei darf die Summe aller Hinterbliebenenrenten 80 % des Jahresverdienstes des/der Versicherten nicht übersteigen.

Anrechnung der (Halb-)Waisenrente auf andere soziale Leistungen

Es gibt verschiedene soziale Einkommensersatzleistungen und Unterstützungen, auf die die (Halb-)Waisenrente angerechnet werden kann, da sie rein rechtlich als vollwertiges Einkommen behandelt wird. Das betrifft vor allem:

- BAföG
- Arbeitslosengeld II
- Sozialhilfe
- Wohngeld
- Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen stationärer Erziehungshilfen:

Im Rahmen der stationären Jugendhilfe kann das Jugendamt die (Halb-)Waisenrente beanspruchen, wenn der junge Mensch zu den Kosten herangezogen wird, und zwar unabhängig von sonstigem Einkommen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die (Halb-)Waisenrente in voller Höhe überall dort angerechnet wird, wo soziale Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und der Sicherung des Obdachs gezahlt werden (vgl. www.unterhalt.net).

B Besondere Fragen zum Mietverhältnis und zur Krankenversicherung

Mit dem Verlassen der Pflegefamilie, der betreuten Wohngemeinschaft oder anderen betreuten Wohnformen werden junge Menschen mit zahlreichen Fragen konfrontiert, die das Erwachsenenleben mit

sich bringen. Sie müssen eine Wohnung anmieten, sich um eine Krankenkasse kümmern oder auch Steuern zahlen. Die hiermit zusammenhängenden Fragen sollen im Folgenden kurz erläutert werden.

9 Wohnen

Jeder Mensch braucht ein Dach über dem Kopf. In der Regel kann der junge Mensch auf Wohnraum nicht ohne Weiteres zurückgreifen. Er/Sie muss eine Wohnung anmieten oder bei Menschen zur Untermiete unterkommen, die bereits eine Wohnung gemietet haben. Die Rechtsbeziehungen zwischen Vermieter*in und Mieter*in richten sich ebenso wie die zwischen Hauptmieter*in und Untermieter*in nach dem Mietrecht; dies ist in §§ 535 ff. BGB geregelt. Darüber hinaus gelten auch noch weitere Vorschriften. Die Finanzierung der Wohnung müssen die jungen Menschen grundsätzlich selber stemmen. Wie oben bereits zu sehen war, gibt es aber auch Möglichkeiten, dass der Staat den jungen Menschen hierbei unterstützt. Dies sollte aber möglichst vor Beginn des Mietverhältnisses abgeklärt werden. Denn wenn Mieter*innen die Miete nicht zahlen, können die Vermieter*innen die Wohnung kündigen und die Mieter*innen müssen ihre Wohnung verlassen.

Der Beginn des Mietverhältnisses

Bevor die Wohnung bezogen wird, schließt der junge Mensch mit dem Vermieter/der Vermieterin (das ist in der Regel der Eigentümer/die Eigentümerin der Wohnung) einen Mietvertrag. In diesem Vertrag ist bestimmt, welche Wohnung von dem/Mieter/der Mieterin genutzt werden kann, welche Größe sie hat und vor allem wie teuer sie ist. Geregelt ist hier auch, ob und wenn ja in welcher Höhe Mieter*innen Nebenkostenvorauszahlungen zu leisten haben. Im Allgemeinen wird den Mieter*innen bei Vertragsabschluss ein mehrseitiges Formular vorgelegt. Der Mieter/die Mieterin bekommt dann Gelegenheit, dies durchzulesen. Dann wird er/sie gebeten zu unterschreiben. Da der Vertragsabschluss weitreichende Konsequenzen für die Mieter*innen hat, sollte der Vertrag vor dem Unterschreiben sehr genau gelesen werden.

Aber: Die Vermieter*innen können den Mieter*innen nicht alle Pflichten auferlegen und sie übermäßig benachteiligen. Zum Schutz sind zahlreiche Regeln nicht zu Lasten der Mieter*in-

nen abänderbar. So sind die Vermieter*innen von Wohnraum grundsätzlich verpflichtet, diesen instand zu setzen. Es gibt nur im geringen Umfang (Schönheitsreparaturen und Kleinreparaturen) die Möglichkeit, diese Verpflichtungen auf Mieter*innen zu übertragen. Hierauf sollten die Mieter*innen achten. Am besten lässt man den Vertrag vor Unterzeichnung durch Fachleute prüfen. Hier empfiehlt es sich, in den örtlichen Mieterverein einzutreten, der im Konfliktfall auch den Schriftverkehr mit dem/der Vermieter/-in übernehmen und im Prozess Rechtsschutz gewähren kann.

Miethöhe

Die Mieter*innen müssen sich die Wohnung leisten können. Wenn die Wohnung vom Amt gezahlt werden soll, muss er/sie vorab klären, ob die Miete im Sinne des SGB II angemessen ist und das Jobcenter die Mietkosten auch wirklich trägt.

Hinsichtlich der Miethöhe gibt es gerade in Ballungszentren die sog. Mietenbremse. Gilt die Mietenbremse in der konkreten Region, dürfen Vermieter*innen die sog. ortsübliche Vergleichsmiete nicht um mehr als 10 % überschreiten. Die Mieter*innen können eine Überschreitung rügen und von den Vermieter*innen die Senkung der Miete verlangen. Besteht seitens der Mieter*innen ein entsprechender Verdacht, sollten sie sich diesbezüglich beraten lassen. Auf eigene Faust sollte man sich nicht daran wagen und insbesondere die Miete nie ohne fachkundige Beratung kürzen.

Vertragslaufzeit

In der Regel sind die Mietverträge unbefristet abgeschlossen, d. h. sie sind auf unbestimmte Zeit geschlossen. Damit können sie von beiden Seiten innerhalb der gesetzlich festgesetzten Fristen gekündigt werden. Diese betragen für die Mieter*innen immer drei Monate. Für Vermieter*innen betragen die Fristen je nach Dauer des Mietverhältnisses drei, sechs oder neun Monate. Die Vermieter*innen können aber nur kündigen, wenn sie

hierfür einen Grund (Vertragsverstoß, Eigenbedarf o. Ä.) haben. Oft wird in den Verträgen das Kündigungsrecht für beide Seiten für einen bestimmten Zeitraum ausgeschlossen. Dies ist gerade für eine Dauer bis zu vier Jahren durchaus möglich. Wenn die Mieter*innen so einen Vertrag unterschreiben, kommen sie in der Regel nicht vorzeitig aus dem Vertrag heraus – in engen Grenzen ist der Abschluss eines Zeitmietvertrages zulässig. Hierfür müssen die Vermieter*innen jedoch ein berechtigtes Interesse haben und dies auch in den Vertrag mit aufnehmen. Andernfalls ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann, wie gerade beschrieben, gekündigt werden.

Abweichende Regelungen können zu Lasten der Mieter*innen nicht getroffen werden, es sei denn, es handelt sich um ein Student*innen- oder Jugendwohnheim, betreutes Wohnen oder Ähnliches. Der Kündigungsschutz gilt im Übrigen auch im Verhältnis zwischen Untermieter*innen und Mieter*innen.

Nebenkosten

In der Regel tragen die Mieter*innen auch die Nebenkosten. Es wird meist ein entsprechender Vorschuss vereinbart. Dieser Vorschuss ist oft auch kostendeckend. Das muss er aber nicht sein. Bevor die Wohnung angemietet wird, sollten Mieter*innen sich darüber informieren, in welcher Höhe Nebenkosten anfallen. Dies kann er/sie über einen Betriebskostenspiegel herausbekommen, sofern es diesen für seine/ihre Gemeinde gibt. Man kann aber auch die Vermieter*innen oder die Nachbar*innen fragen.

Sicherheitsleistung (Kautions)

Vermieter*innen lassen sich bei Vertragsschluss im Allgemeinen auch eine Sicherheitsleistung (Kautions) versprechen. Dies ist zulässig, die Höhe ist jedoch auf drei Nettokaltmieten begrenzt. Der/Die Mieter*in muss sicherstellen, dass er/sie die Kautions auch zahlen kann.

Sondervereinbarungen

Wollen Mieter*innen die Wohnung zusammen mit einem Untermieter/einer Untermieterin nutzen oder ein Haustier halten, dann sollte eine entsprechende Erlaubnis direkt mit in den Vertrag aufgenommen werden. Mieter*innen können sich dies auch außerhalb des Vertrags zusichern lassen. Wichtig ist nur, dass dies schriftlich passiert. Zwar ist auch eine mündliche Zusicherung möglich, diese lässt sich nur nicht ohne Weiteres beweisen. Gleiches gilt auch, wenn Mieter*innen Umbauten in der Wohnung vornehmen möchte.

Das laufende Mietverhältnis

Während des Mietverhältnisses haben Vermieter*innen und Mieter*innen Pflichten, die sie einhalten sollten. Gerade die Mieter*innen sollten hierauf genauestens achten. Andernfalls riskieren sie den Verlust der Wohnung. Die Wohnung darf jedoch vertragsgemäß genutzt werden. Worauf sollten Mieter*innen konkret achten:

- Pünktliche und vollständige Mietzahlung: Die Miete muss in der Regel bis zum dritten Werktag entrichtet sein. Das ist in der Regel nur dann der Fall, sobald die Miete auf dem Konto des Vermieters/der Vermieterin eingegangen ist.
- Untermiete: Mieter*innen dürfen ohne Erlaubnis die Wohnung nicht einem Dritten überlassen oder Teile von ihr einem Dritten (unter-) vermieten. Machen sie dies dennoch, kann der Vermieter/die Vermieterin sie auffordern, das Untermietverhältnis zu beenden und – falls das nicht passiert – kündigen. Andererseits haben Mieter*innen gegenüber ihren Vermieter*innen einen Anspruch auf eine Untermietgenehmigung, wenn sie hieran ein berechtigtes Interesse haben. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn Mieter*innen die Wohnung aufgrund einer Mieterhöhung oder aufgrund der Verschlechterung ihrer Einkommenssituation nicht mehr alleine zahlen können. Mieter*innen können ihren Ehegatten/ihre Ehegattin, aber auch ihren Lebensgefährten/ihre Lebensgefährtin jederzeit in die Wohnung aufnehmen,

müssen dies aber vorher dem Vermieter/der Vermieterin anzeigen.

- Umbauten und Einbauten: Mieter*innen dürfen nur mit Einwilligung des Vermieters/der Vermieterin die Wohnung umbauen. Es dürfen insbesondere keine Wände gesetzt oder anders in die Bausubstanz eingegriffen werden. Mieter*innen dürfen aber die Wohnung nach ihrem Geschmack einrichten und dekorieren. Auch der Einbau eines Hochbetts dürfte im Rahmen des erlaubten vertragsgemäßen Gebrauchs sein.
- Mängel: Treten Mängel in der Wohnung auf, dann müssen Mieter*innen den Vermieter/die Vermieterin hiervon umgehend in Kenntnis setzen und ihm/ihr die Gelegenheit geben, diese Mängel zu beseitigen. Auf die Mängelbeseitigung haben Mieter*innen einen Anspruch. Hat die Wohnung längerfristig einen Mangel, ist die Wohnung in ihrem Zustand gemindert und Mieter*innen können die Miete angemessen kürzen. Aber dies sollte nur nach fachkundigem Rat geschehen. Haben Mieter*innen selbst einen Mangel verursacht, müssen sie den Mangel selber unverzüglich beseitigen.
- Haustiere: Bis auf Kleintiere, benötigt man im Allgemeinen für die Aufnahme von Tieren der Genehmigung des Vermieters/der Vermieterin (insbesondere für Hunde).
- Besichtigungsrecht des Vermieters/der Vermieterin: Mieter*innen haben ein Hausrecht. Der Vermieter/die Vermieterin kann ohne Genehmigung der Mieter*innen die Wohnung nicht betreten, auch nicht mit einem nachgemachten Schlüssel. Der Vermieter/die Vermieterin hat aber das Recht, die Wohnung zu besichtigen, wenn er/sie hieran ein Interesse hat (insbesondere zur Begutachtung von Mängeln, zur Vermessung bei bevorstehenden Modernisierungsarbeiten, aber auch dann, wenn die Wohnung verkauft werden soll).

Mieterhöhung

Vermieter*innen können die Miete periodisch, d. h. in bestimmten regelmäßigen Abständen, erhöhen. Sie können – sofern es sich um preisfreien Wohnraum handelt – die Nettokaltmiete um 15 % bzw. 20

% erhöhen. Allerdings darf die neue Miete die ortsübliche Miete nicht überschreiten. Für Sozialbauwohnungen dürfen Vermieter*innen nur die Kostenmiete verlangen. Hierbei handelt es sich um eine gesetzlich festgelegte Miete, die von der Höhe der staatlich gewährten Förderung abhängig ist.

Daneben können Vermieter*innen im Falle einer Modernisierung die in diesem Zusammenhang anfallenden Baukosten zu 11 % auf die Jahresmiete umlegen. Die Vermieter*innen können mit ihren Mieter*innen aber auch eine Staffelmiete vereinbaren. Dann müssen die Mieter*innen die jeweils vereinbarte Miete zahlen.

Das Ende des Mietverhältnisses

Nach Ende des Mietverhältnisses müssen die Mieter*innen die Wohnung räumen. Alle Einbauten müssen entfernt werden, die Wohnung muss grundgereinigt werden und eventuell sind Schönheitsreparaturen vorzunehmen, wenn dies wirksam vereinbart worden ist. Schönheitsreparaturen umfassen das Streichen von Wänden, Decken, ggf. Böden, Heizkörper und Versorgungsleitungen und ggf. das Lackieren von Fenstern und Türen. Tatsächlich muss dies aber nur gemacht werden, wenn die Arbeiten tatsächlich erforderlich sind und die Mieter*innen auch vertraglich zur Durchführung dieser Arbeiten verpflichtet sind. Die Mieter*innen müssen ihren Vermieter*innen alle Schlüssel, die sie erhalten haben, zurückgeben.

Wohnungsbeschaffung/ Wohnberechtigungsschein (§-8-Schein)

Nicht immer einfach ist die Beschaffung von Wohnraum. Wenn Mieter*innen sich auf die Wohnungssuche machen, sollten sie sich unbedingt einen Wohnberechtigungsschein (WBS) beim zuständigen Wohnungsamt besorgen. Der Wohnberechtigungsschein, abgekürzt WBS, umgangssprachlich auch §-8-Schein, früher auch §-5-Schein oder B-Schein genannt, ist eine amtliche Bescheinigung in Deutschland, mit dessen Hilfe Mieter*innen nachweisen können, dass sie berechtigt sind, eine mit öffentlichen Mitteln ge-

förderte Wohnung (Sozialwohnung) zu beziehen. Sie wird auf Grundlage von § 5 des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) in Verbindung mit § 27 Abs. 3-5 WoFG (Wohnraumförderungsgesetz) ausgestellt.

Antragsteller*innen müssen bestimmte Kriterien erfüllen, damit sie einen Wohnberechtigungsschein erhalten. Zum Beispiel dürfen bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden. Die Kriterien sind je nach Bundesland unterschiedlich. Einige Bundesländer passen die Höhe der Miete der aktuellen Einkommenssituation der

Mieter*innen an. Eine gestaffelte Ausgleichszahlung für Sozialwohnungen (Fehlbeleungsabgabe) passt den Quadratmeterpreis dem Einkommen an, wenn das Einkommen des Mieters/der Mieterin 20 % bis zu 40 % (je nach Bundesland unterschiedlich) über den Einkommensgrenzen liegt. Mieter*innen haben damit den Vorteil, dass sie bei einer Überschreitung dieser Grenzen nicht ausziehen müssen.

Ansonsten sollte sich rechtzeitig um die Kostenübernahme von Kautions- und/oder Miete beim Jobcenter/Grundsicherungsamt bemüht werden.

10 Krankenkasse

Um die Kosten eines Arzt- oder Zahnarztbesuchs tragen zu können, wird eine Krankenkasse oder Krankenversicherung benötigt. In der Regel hat man keine Wahl, ob man „in eine Krankenkasse geht“ oder nicht, denn es besteht eine weitgehende Krankenversicherungspflicht:

Versicherungspflicht

Die Versicherungspflicht ergibt sich aus § 5 SGB V. Versicherungspflichtig sind hiernach insbesondere Arbeiter*innen, Angestellte, aber auch Auszubildende. Versicherungspflichtig sind auch Personen, die studieren oder von ALG I oder ALG II leben. Die Leistungen in den sogenannten gesetzlichen Krankenversicherungen sind weitgehend gesetzlich festgelegt. Sie umfassen neben ärztlichen und zahnärztlichen Leistungen auch eine finanzielle Absicherung für den Fall längerer Arbeitsunfähigkeit (Krankengeld) und natürlich auch die Übernahme von Krankenhauskosten. Gerade im Bereich von zusätzlichen Leistungen variieren die Krankenkassen untereinander. Es lohnt sich in jedem Falle, die verschiedenen Krankenkassen zu vergleichen.

Wer versicherungspflichtig ist, muss natürlich auch die Beiträge zu der gesetzlichen Versicherung entrichten. Regelmäßig werden diese von Dritten abgeführt; so behält der Arbeitgeber den Teil des Lohns ein, der auf die Krankenkassenbeiträge entfällt, und leitet diesen direkt zusammen

mit seinem eigenen Anteil an die Krankenkasse; das Jobcenter zahlt die Beiträge für die Arbeitslosen. Wenn es eine derartige „Stelle“ jedoch nicht gibt, muss man sich selber darum kümmern und für eine rechtzeitige Zahlung sorgen. Allein aus diesem Grunde ist es wichtig, sich nach Verlust von Arbeit und Ausbildung arbeitslos zu melden, um nicht Beitragsschulden anzuhäufen.

Nicht alle Menschen sind versicherungspflichtig. Neben Menschen mit höherem Einkommen, Beamte*innen und Selbstständige unterliegen auch Teile der Personengruppen, die Gegenstand dieser Abhandlung sind, nicht der Versicherungspflicht.

Neben den sogenannten gesetzlichen Versicherungen gibt es auch noch private Krankenversicherungen. Die dort von privaten Versicherungsunternehmen angebotenen Leistungen werden vertraglich mit den Versicherungskund*innen vereinbart.

Familienversicherung (§ 10 SGB V)

Junge Menschen sind in der Regel über ihre Eltern familienversichert. Die Familienversicherung, auch beitragsfreie (Familien-)Mitversicherung genannt, erfasst in Deutschland die beitragsfreie Mitversicherung von Familienangehörigen der in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Pflichtmitglieder und freiwilligen Mitgliedern. Das sind neben den Ehegatt*innen die Lebens-

partner*innen und die Kinder. Voraussetzung ist natürlich, dass der Elternteil in der gesetzlichen Krankenversicherung ist. Das Mitglied muss auch mehr verdienen als der privat versicherte Ehepartner/die privat versicherte Ehepartnerin (Näheres dazu in § 10 Abs. 3 SGB V). Die mit zu versichernden Familienmitglieder müssen angemeldet werden.

Kinder oder Ehegatt*innen sind nicht familienversichert, wenn sie selber Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung sind. Sie müssen sich insbesondere dann selber versichern, wenn sie selber mehr als 435,00 € (oder als Minijob bis 450,00 €) monatlich verdienen. Dann fallen sie aus der Familienversicherung heraus. Die Familienversicherung greift unabhängig davon, ob das (leibliche) Kind bei dem versicherten Elternteil lebt oder nicht. Wenn allerdings die Eltern privatversichert sind, können die Kinder nicht familienversichert werden. Sie müssen ebenfalls privat versichert werden.

Kinder sind bis zur Volljährigkeit familienversichert. Wenn sie danach nicht bzw. nur geringfügig (bis 450,00 €) erwerbstätig sind, kann die Familienversicherung bis zum 23. Geburtstag fortgesetzt werden oder sogar bis zur Vollendung des 25. Geburtstags, wenn sie sich in einer Schul- und Berufsausbildung befinden. Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung einer gesetzlichen Dienstpflicht (Wehrdienst, Zivildienst) unterbrochen oder verzögert, besteht die Familienversicherung um den entsprechenden Zeitraum dieses Dienstes über das 25. Lebensjahr hinaus. Dies gilt ab dem 01.07.2011 auch bei einer Unterbrechung oder Verzögerung durch den freiwilligen Wehrdienst, einem Freiwilligendienst, dem Jugendfreiwilligendienst oder einem vergleichbaren anerkannten Freiwilligendienst oder durch eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer*in für die Dauer von höchstens 12 Monaten. Junge Menschen, die aufgrund einer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, sind ohne Altersgrenze über die Eltern familienversichert, wenn die Behinderung schon vor Erreichen der entsprechenden Altersgrenzen vorlag.

Stief-, Enkel oder Pflegekinder in der Familienversicherung

Als Kinder gelten auch Stiefkinder und Enkelkinder, die von Mitgliedern der gesetzlichen Krankenkasse überwiegend unterhalten werden, sowie Pflegekinder im Sinne des § 56 Abs. 2 Nr. 2 SGB I (§ 10 Abs. 4 SGB V). Nach der Legaldefinition des § 56 Abs. 2 Nr. 2 SGB I sind Pflegekinder Personen, die mit den Berechtigten durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Kinder mit ihren Eltern verbunden sind. Ein solches Pflegeverhältnis liegt vor, wenn die Aufsichts- und Erziehungsrechte von den Pflegeeltern tatsächlich wahrgenommen werden; andererseits ein Obhuts- und Betreuungsverhältnis zu den leiblichen Eltern nicht (mehr) vorliegt. „Auf längere Dauer angelegt“ ist das Pflegeverhältnis, wenn es für einen Zeitraum begründet wird, der für die körperliche und geistige Entwicklung des Pflegekindes erheblich ist; von der erforderlichen Dauerbindung kann dann nicht ausgegangen werden, wenn das Pflegeverhältnis von vornherein so geplant ist, dass es nur einen kürzeren Zeitraum dauern oder jederzeit auf Grund neuer Umstände beendet werden soll (vgl. im Detail BSG SozR 2004 Rn. 16).

Lebensphase/Status in der Krankenversicherung

Die Krankenkassen existieren von dem Geld ihrer Mitglieder. Grundsätzlich ist das Mitglied je nach Einnahmen verpflichtet, Krankenkassenbeiträge zu leisten. Die Regelungen hierzu sind jedoch recht unterschiedlich, je nachdem in welchem Lebensabschnitt man sich befindet:

Auszubildende/Angestellte

Mit dem Beginn einer Berufsausbildung ist man automatisch in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. Das bedeutet, dass man nicht mehr länger über die kostenlose Familienversicherung der Eltern versichert ist, sondern sich selbst krankenversichern muss. Außerdem besteht eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV) und der Pflegeversicherung (PV) sowie der Arbeitslosenversiche-

rung (AV). Jede(r) Berufsstarter*in benötigt daher eine eigene Krankenkasse. Dies gilt ebenso für junge Menschen, die arbeiten.

Die Höhe des Krankenkassenbeitrags richtet sich nach dem Beitragssatz der jeweiligen Krankenkasse und der Höhe der Ausbildungsvergütung/ des Lohns. Der Beitragssatz (d. h. der Anteil von dem Arbeits- oder Ausbildungseinkommen, der an die Krankenkasse gezahlt werden muss) beträgt derzeit zwischen 14,6 und 15,9 % des Bruttolohns (zur Unterscheidung von Brutto- und Nettolohn (⇒ Seite 78)). Hiervon tragen Arbeitgeber*innen bzw. Ausbildungsstelle und Auszubildende jeweils 50 %. Der Krankenkassenbeitrag wird direkt vom Arbeitgeber (ebenso wie die Beiträge zur Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) an die Krankenkassen abgeführt. Der Arbeitgeber bzw. die Ausbildungsstelle zahlen im Übrigen auch direkt die Einkommenssteuer an das örtliche Finanzamt. Ausgezahlt wird dann nur die Nettovergütung. Bei einem Ausbildungsentgelt unter 325,00 € brutto werden die Sozialabgaben allein von den Ausbildungsbetrieben gezahlt. Steuern fallen dann auch nicht an.

Der Arbeitgeber bzw. die Ausbildungsstelle sollten darüber informiert werden, bei welcher Krankenkasse man sich versichert hat oder gerne versichern würde. Wird keine Versicherung angegeben, melden die Arbeitgeber*innen die Auszubildenden bei einer Krankenkasse an, in der Regel bei der Krankenkasse, in der der junge Mensch bis dahin versichert war. Denn: Die Arbeitgeber*innen (Ausbilder*innen) müssen die Anmeldung bei einer Krankenkasse zwingend vornehmen und die entsprechenden Beiträge auch fristgerecht abführen, ansonsten machen sie sich strafbar.

Achtung: Wird die Ausbildungsvergütung ohne Lohnabrechnung oder in bar gezahlt, ist es dringend empfohlen, bei der Krankenkasse nachzuprüfen, ob man versichert ist und der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin die Beiträge auch tatsächlich abführt.

Studierende

Solange die Studierenden jünger als 25 Jahre, können sie über ihre Eltern familienversichert sein. Dies gilt ebenso ohne jede Altersgrenze, wenn sie über ihre Ehe- oder Lebenspartner*in-

nen nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz familienversichert sind. Damit sie familienversichert sein können, dürfen sie im Jahr 2018 nicht mehr als ein monatliches Einkommen von 435,00 € haben oder, wenn sie einen Minijob ausüben, nicht mehr als 450,00 € verdienen. Bei einem zwei-monatigen Nebenjob in der vorlesungsfreien Zeit können Student*innen mehr hinzuverdienen und sind weiterhin familienversichert. Die Höhe ihres Verdienstes ist bei einer solchen kurzfristigen Beschäftigung grundsätzlich unerheblich.

Sonst müssen sie sich in der Krankenversicherung für Studierende selbst versichern. Das ist spätestens dann der Fall, wenn der junge Mensch 25 Jahre alt geworden ist. Dafür bieten die Krankenkassen günstige Student*innentarife an. Seit dem 01.10.2016 betragen die monatlichen Beiträge dafür bundesweit 66,33 € plus Zusatzbeitrag von bis zu 1,8 % pro Monat. In die Pflegeversicherung zahlen Student*innen monatlich 16,55 € ein. Für Student*innen, die älter als 23 Jahre sind und noch keine eigenen Kinder haben, beträgt der Beitrag 18,17 € im Monat. Da sich der Krankenkassenbeitrag anhand des BAföG-satzes für Student*innen errechnet, steigen die Beiträge bei einer Erhöhung der Förderung mit an – unabhängig davon, ob die Student*innen selbst diesen staatlich geförderten Studienkredit bekommen oder nicht (vgl. www.finanztip.de). Bei der Einschreibung muss ein Versicherungsnachweis vorgelegt werden. Student*innen, die nicht gesetzlich sondern privat versichert sind, können sich von der Pflicht zur Versicherung befreien lassen. BaföG-Empfänger*innen erhalten zusätzliche Leistungen, wenn sie nicht familienversichert sind (71,00 € Krankenversicherung und 15,00 € Pflegeversicherung).

Schüler*innen

Solange die Schüler*innen jünger als 25 Jahre sind, können sie über ihre Eltern familienversichert sein. Außerdem können sie ohne jede Altersgrenze familienversichert sein, wenn sie über ihre Ehe- oder ihre Lebenspartner*innen nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz familienversichert sind. Damit sie familienversichert sein können, dürfen sie seit dem Jahr 2018 nicht mehr als ein monatliches

Einkommen von 435,00 Euro haben oder, wenn sie einen Minijob ausüben, nicht mehr als 450,00 Euro verdienen. Bei einem zweimonatigen Nebenjob in der Ferienzeit können Schüler*innen mehr hinzuverdienen und bleiben weiterhin familienversichert. Die Höhe ihres Verdienstes ist bei einer solchen kurzfristigen Beschäftigung grundsätzlich unerheblich.

Sonst müssen sich Schüler*innen in der Krankenversicherung selbst versichern. Das ist spätestens dann der Fall, wenn der junge Mensch 25 Jahre alt geworden ist. Da es keine Versicherungspflicht für Schüler*innen gibt, können sie sich freiwillig versichern. Dafür bieten die Krankenkassen günstige Tarife an. BAföG-Empfänger*innen erhalten zusätzliche Leistungen, wenn sie nicht familienversichert sind (71,00 € KV und 15,00 € Pflegeversicherung).

ALG II-Bezieher*innen

Auch Bezieher*innen von ALG II sind grundsätzlich pflichtversichert. Sie sind in der Regel gesetzlich versichert. Die Beiträge hierfür werden vom Bund gem. § 251 SGB V getragen. Dies gilt allerdings erst einmal nur für die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Für Familienmitglieder, die zusammen mit ALG II-Empfänger*innen leben und damit nicht pflichtversichert sind, greift in der Regel die Familienversicherung. Eine Pflichtversicherung und eine damit verbundene Aufnahme in der gesetzlichen Krankenversicherung kommt übrigens auch dann nicht in Betracht, wenn die ALG II-Leistungen nur auf Darlehensbasis gewährt werden. Sie müssten sich ggf. freiwillig versichern.

Unterscheidung Brutto-/Nettolohn

Grundsätzlich sollte man sich den Unterschied zwischen Brutto- und Nettolohn klarmachen und im Zweifel nachfragen, ob das ausgewiesene Gehalt brutto (das ist die Regel!) oder netto gemeint ist. Denn nur das Nettoeinkommen bekommt man ausgezahlt. Der Bruttolohn ist der offizielle Lohn. Von ihm gehen die Steuern und die Arbeitnehmer*innenbeiträge zu den Sozialversicherungen ab. Neben den 7,3 bis 8 % gehen noch weitere 12 % für Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung ab. Die Arbeitgeberbeiträge werden zwar ebenfalls vom Arbeitgeber abgeführt, werden aber nicht in den Bruttolohn mit eingerechnet (www.krankenkasseninfo.de).

	Beispiel 1	Beispiel 2
Bruttolohn	600,00 €	400,00 €
Abzüge		
Lohnsteuer	0,00 €	0,00 €
Arbeitnehmer-Beitrag KV	49,20 €*	32,80 €
Arbeitnehmer-Beitrag PV	7,05 €	4,70 €
Arbeitnehmer-Beitrag RV	56,10 €	37,40 €
Arbeitnehmer-Beitrag AV	9,00 €	6,00 €
Abzüge gesamt	121,35 €	80,90 €
Nettolohn	478,65 €	319,10 €

* (7,3 % + 0,9 % Zusatzbeitrag)

Somit ergibt sich für Arbeitnehmer*innen unter 23 Jahren mit Lohnsteuerklasse I und ohne Kind ausgehend von einem Bruttolohn von 600,00 € (400,00 €) ein Nettolohn von 478,65 € (319,10 €).

ZUM SCHLUSS

Rechte für Care Leaver – Was fehlt?

Wenn sich junge Menschen mit oder ohne einen stationären Jugendhilf hintergrund oder auch Fachkräfte bzw. andere Personen, die junge Menschen mit besonderen Bedarfslagen begleiten, durch das komplexe Sozialleistungssystem arbeiten, gibt es viele Voraussetzungen zu erfüllen. So gilt es vor allem, Kenntnisse zu erwerben und Rechtsnormen gegeneinander abzuwägen, um die Sicherung der Lebensgrundlage, die Verwirklichung von Chancen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, aber auch die Teilhabe am sozialen Leben in Deutschland insgesamt von den jungen Menschen zu gewährleisten. Nicht nur für Care Leaver, sondern auch für andere junge Menschen in besonderen Lebenslagen, die auf staatliche Unterstützung angewiesen sind, erweist sich der administrative Weg durch die unterschiedlichen Institutionen und die Verwirklichung ihrer sozialrechtlichen Ansprüche als sehr schwierig, bisweilen auch als widersprüchlich. Ohne juristische Vorkenntnisse oder die Unterstützung durch Fachkräfte in sozialen Diensten ist dieser Teil des Weges im Übergang aus der Wohngruppe oder aus der Pflegefamilie in ein eigenverantwortliches Leben kaum zu schaffen. Um relevante rechtliche Aspekte im komplexen Sozialleistungssystem besser verstehbar zu machen, wurde die Handreichung *Leaving Care* erstellt.

Insbesondere mit Blick auf die Situation von Care Leavern werden Forderungen formuliert, die bestehenden rechtlichen Grundlagen im Kinder- und Jugendhilfegesetz zur Unterstützung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die in stationären Erziehungshilfen leben, noch kon-

sequenter „pro junge Menschen“ auszulegen. Dabei gilt es, die Bedarfslagen und die individuellen Interessen der jungen Menschen umfassend zu würdigen. Vor dem Hintergrund einer länger andauernden Entwicklungsphase im Jugend- und jungen Erwachsenenalter, wie sie durch die Jugendforschung beschrieben wird, ist es geboten, das Jugendhilferecht nicht nur für Minderjährige unter dem Siegel des Kindeswohls anzuwenden, sondern auch für ältere Jugendliche und junge Erwachsene als Träger von Rechten für eine gesicherte und menschenwürdige Existenz anzuwenden. Dass dies zurzeit nicht immer gewährleistet wird, zeigen insbesondere die erschreckenden Zahlen von jungen Wohnungslosen, die zu dem Personenkreis der Care Leaver zählen.

Die Möglichkeiten zur Entfaltung der Persönlichkeit von Care Leavern setzt somit auch voraus, dass das Kinder- und Jugendhilfegesetz zur Stärkung der individuellen Rechte von jungen Menschen auf Unterstützung im Übergang zukünftig angepasst werden. Derzeit weist die Zuordnung der Verantwortlichkeit für die Begleitung von jungen Erwachsenen keine hinreichend genauen Regelungen auf. Für eine Verbesserung dieser Situation haben das Institut für Sozial- und Organisationspädagogik der Universität Hildesheim, die internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e. V. (IGfH) und der Careleaver e. V. unter dem Titel „Berliner Erklärung“ einen Vorschlag für Änderungen im SGB VIII, das aktuell für eine Reform vorbereitet wird, formuliert.

Der Wortlaut der Berliner Erklärung ist nachfolgend abgedruckt:

Berliner Erklärung

Care Leaver in Deutschland brauchen – wie in anderen Ländern – einen eigenen Rechtsanspruch „Leaving Care“, damit ihre Rechtsposition im Übergang ins Erwachsenenleben in der Jugendhilfe gestärkt und die Übergangsbegleitung auf breiter Basis weiterentwickelt wird.

Rechtsanspruch „Leaving Care“!

- § 41 Hilfen nach 18 – vom Soll zum Muss!
- § 36 Zuständig bleiben!
- § 8/9 Beteiligung & Selbstorganisation stärken!
- § 44/45 Übergangskonzepte & Coming back verankern!
- § 92 Kostenheranziehung abschaffen!

Begleitung, Ausbildung und Wohnraum absichern!

§ 41 SGB VIII – Hilfen nach 18: vom Soll zum Muss!

Die Leistungen für junge Volljährige – § 41 SGB VIII – sind von einem Regelrechtsanspruch („Soll“) zu einer verpflichtenden Leistung („Muss“) der Kinder- und Jugendhilfe zu stärken. Viele junge Erwachsene ziehen heute erst spät aus ihrem Elternhaus aus (im Durchschnitt im 24. Lebensjahr) und erhalten im Übergang ins Erwachsenenleben vielfältige emotionale und materielle Unterstützung. Care Leavern muss diese Unterstützung auch gewährt werden!

Um die Situation von jungen Menschen im Übergang aus der stationären Erziehungshilfe zu verbessern, ist eine rechtliche Absicherung von materieller, sozialer sowie (aus)bildungsbezogener und beruflicher Unterstützung zu schaffen. Die bisherige Regelung zur Nachbetreuung (vgl. § 41 Abs. 3 SGB VIII) für junge Volljährige ist in eine rechtliche Verpflichtung zur Gestaltung von niedrigschwelligen Infrastrukturen und verlässlichen, flexiblen und individuellen Hilfen auszubauen.

§ 36 SGB VIII – Zuständig bleiben!

Das Aufwachsen in Heimerziehung und Pflegefamilien stellt für Kinder und Jugendliche eine der intensivsten Interventionen unseres Sozialstaats dar. Das Hilfeende ist ebenso ein zentraler biografischer Einschnitt. Diese Übernahme der öffentlichen Erziehungsverantwortung kann die Kinder- und Jugendhilfe mit Hilfeende nicht einfach zurückziehen. Auch mit Erreichen der Volljährigkeit bleibt die Verantwortung für junge Menschen, die in stationären Erziehungshilfen aufwachsen, bestehen. Care Leaver brauchen auch nach Hilfeende verlässliche Ansprechpartner*innen im Jugendamt sowie bei freien Trägern der Jugendhilfe, die in ihrem Alltag und in Krisen immer wieder erreichbar sind. Dies ist durch die Hilfeplanung abzusichern: Das Jugendamt hat die Aufgabe, die Schritte des Übergangs durch eine koordinierte Übergangsplanung und Einbeziehung anderer Leistungsträger zu begleiten. Zudem muss es den jungen Menschen immer wieder sein Interesse daran zeigen, was aus ihnen wird. Es hat die Verantwortung, dass Care Leaver im jungen Erwachsenenalter nicht wohnungslos sind, keine existenziellen Sicherungslücken entstehen und sie in ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung unterstützt werden. Das Jugendamt muss die soziale Teilhabe stärken!

§ 8 / 9 SGB VIII – Beteiligung und Selbstorganisation stärken!

Bisher besteht kein eigener Rechtsanspruch auf Selbstorganisation von Betroffenen in der Kinder- und Jugendhilfe. Zur Verwirklichung des Anspruchs auf Beteiligung sind jedoch auch Formen kollektiver Partizipation von Betroffenen in der Kinder- und Jugendhilfe rechtlich zu verankern. Zudem sind die Rechte auf Beteiligung und Selbstorganisation von jungen Menschen in der Hilfeplanung und im Alltag der Hilfen durchzusetzen und zu stärken. Es müssen die Beratung und unabhängige Beschwerdemöglichkeiten für junge Menschen (= Ombudswesen) rechtlich etabliert werden.

§ 44 / 45 SGB VIII – Übergangskonzepte & Coming back verankern!

Die stationären Erziehungshilfen sind gegenwärtig von einer Kultur geprägt, die den Abschied aus der Hilfe als endgültige Beendigung, auch von Beziehungen, ansieht. Übergangskonzepte, die ein längerfristiges In-Kontakt-Bleiben beinhalten oder auch die Möglichkeit vorsehen, in die Jugendhilfe zurückzukehren – eine sogenannte „Coming Back-Option“ – werden bisher nicht zum Gegenstand von Leistungsvereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern gemacht. Für die Ehemaligenarbeit und die Förderung von Peer-to-Peer-Unterstützung nach der stationären Erziehungshilfe sind bisher ebenfalls keine Regelstrukturen vorhanden. Es obliegt daher häufig Einzelpersonen bei freien und öffentlichen Trägern oder auch den Pflegeeltern, ob sie sich nach der stationären Maßnahme für ehemals betreute junge Menschen engagieren und weiterhin mit Care Leavern in Kontakt bleiben. Übergangskonzepte und die Ausgestaltung von Ehemaligenarbeit sind zu einem verpflichtenden Bestandteil in Einrichtungen und der Vollzeitpflege weiterzuentwickeln und von den Jugendämtern zu finanzieren.

§ 92 SGB VIII – Kostenheranziehung abschaffen!

Für viele junge Menschen mit eigenem Einkommen aus einer Ausbildungsvergütung oder einem Job ist es eine unzumutbare Verpflichtung, für die Kosten der stationären Hilfe aufzukommen – schließlich wird ihnen damit auch eine Verantwortung für die Hilfeleistung zugeschrieben. Die Regelung demotiviert Care Leaver, überhaupt eine Ausbildung aufzunehmen. Sie verhindert auch, Rücklagen zu bilden, um z. B. die Kautions für die erste eigene Wohnung bezahlen zu können. Deswegen verlassen aktuell viele Care Leaver die stationäre Hilfe bereits mit Schulden. Es ist nicht hinnehmbar, dass durch diese Regelung die Gewährung und Inanspruchnahme von Hilfen in Frage stehen, sogar Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse durch diesen Umstand in Gefahr geraten. Die Kostenheranziehung von jungen Menschen ist abzuschaffen!

- Care Leaver brauchen verlässliche Übergangstrukturen, d. h. es müssen überall vor Ort niedrigschwellige Infrastrukturen sowie Lotsen und Beratungsangebote vorhanden sein.
- Alle Care Leaver haben das Recht auf Wohnraum, Ausbildung und Begleitung im Übergang!

Berlin im März 2019

Institut Sozial- und Organisationspädagogik,
Stiftung Universität Hildesheim,

Internationale Gesellschaft für erzieherische
Hilfen (IGfH), Frankfurt

& Careleaver e. V.

ANHANG

Abkürzungsverzeichnis

a. a. O.	am angegebenen Ort	i. V. m.	in Verbindung mit
Abs.	Absatz	JAmt	Das Jugendamt – Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht; Zeitschrift
ALG I	Arbeitslosengeld I	JGG	Jugendgerichtsgesetz
ALG II	Arbeitslosengeld II	KostenbeitragsV	Kostenbeitragsverordnung
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst	KV	Krankenversicherung
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz	LPK	Lehr- und Praxiskommentar
AV	Arbeitslosenversicherung	MJ	Minderjährige
Az.	Aktenzeichen	m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
BAB	Berufsausbildungsbeihilfe	NDV-RD	Nachrichtendienst des Deutschen Vereins-Rechtsprechungsdiens; Zeitschrift
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz	NJW	Neue Juristische Wochenschrift; Zeitschrift
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof	Nr.	Nummer
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar Sozialrecht	NZS	Neue Zeitschrift für Sozialrecht; Zeitschrift
SozR	Sozialrecht	o. Ä.	oder Ähnliches
BFH	Bundesfinanzhof	PSB	Personensorgeberechtigte
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch	PV	Pflegeversicherung
BKGG	Bundeskindergeldgesetz	Rn., Rz.	Randnummer, Randziffer
BRKG	Bundesreisekostengesetz	RV	Rentenversicherung
BSG	Bundessozialgericht	SGB	Sozialgesetzbuch
bspw.	Beispielsweise	SGG	Sozialgerichtsgesetz
BT Drs.	Bundestag-Drucksache	S.	Seite
BvB	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme	s. o.	siehe oben
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht	s. u.	siehe unten
bzw.	beziehungsweise	sog.	sogenannte
ca.	circa	u. a.	unter anderem
d. h.	das heißt	VG	Verwaltungsgericht
DIJuF	Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht	vgl.	vergleiche
EStG	Einkommensteuergesetz	VO	Verordnung
etc.	et cetera	VV	Verwaltungsvorschrift
f.	folgende	VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
FEVS	Fürsorgerechtliche Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte; Zeitschrift	WG	Wohngemeinschaft
ff.	fortfolgende	WoGG	Wohngeldgesetz
FK	Frankfurter Kommentar	z. B.	zum Beispiel
gem.	gemäß	ZfJ	Zentralblatt für Jugendrecht; Zeitschrift
ggf.	gegebenenfalls	zit.	zitiert
i. d. R.	in der Regel		
IGfH	Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen		
inkl.	inklusive		

Literatur

- Bennewitz, H./Eschelbach, D. (2014): Jugendberufshilfe an der Schnittstelle SGB II/III – SGB VIII. In: Das Jugendamt. Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht. 87. Jg. Heft 2. S. 62-68
- BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2017): 15. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Berlin
- BSG SozR (2004): Bundessozialgericht Urteil vom 28.4.2004 – B 2 U 12/03 R, Rz. 16. Sozialrecht. 4-2700 § 70 Nr. 1
- BSG, NZS (2008): Bundessozialgericht Urteil vom 26.06.2007 – B 1 KR 34/06 R. In: NZS Zeitschrift für Sozialrecht Heft 8. S. 436-440
- BT Drs. (1989): Bundestagsdrucksache 11/5948: Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG). Bonn. S. 43f.
- BVerwG NJW (2000): Bundesverwaltungsgericht Urteil vom 23.09.1999 – 5 C 26/98. In: Neue Juristische Wochenschrift. 53. Jahrgang. Heft 36. S. 2688
- BVerwG BVerwGE (1999): Bundesverwaltungsgericht Urteil vom 24.06.1999 – 5 C 24/98. In: BVerwGE Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts. S. 155-169
- BVerwG FEVS 49 (1998): Bundesverwaltungsgericht Urteil vom 26.11.1998 - 5 C 38.97. In: Fürsorgerechtliche Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte. 49. Jg. S. 487-489
- Dijuf JAmt (2018): Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht: Heranziehung Jugendlicher zu den Kosten stationärer Leistungen. In: Das Jugendamt. Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht. 91. Jg. Heft 7-8. S. 327-328
- DJI – Deutsches Jugendinstitut (2017): Mairhofer, A. (2017): Expertise. Angebote und Strukturen der Jugendberufshilfe. Eine Forschungsübersicht. München. Verfügbar unter: www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2017/64_Jugendberufshilfe.pdf (06.06.2019)
- Jabben, J. BeckOK SozR SGB IX (2018): § 14 Rz. 3. Beck'scher Online Kommentar Sozialrecht 52. Aufl. Verfügbar unter <https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata%2FKomm%2FBeckOK%5FSozR%5F8%2FSGB%5FIX%2Fcont%2Fbeckok%2ESGB%5FIX%2Epi14%2Ehtm> (28.06.2019)
- Joussen, J. (2019): § 14 Rz. 6. In: Dau, D. H./ Düwell, F. J./ Joussen, J. (Hrsg.) Sozialgesetzbuch IX. Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. SGB IX. BTHG. SchwbVVO. BGG. Lehr- und Praxiskommentar. 5. Auflage. Baden-Baden
- Kunkel, P.-C. / Kepert, J. / Pattar, A. K. (Hrsg.) (2018): Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr und Praxiskommentar. 7. Aufl., Baden-Baden
- Kunkel, P.-C. JAmt (2007): Das Verfahren zur Gewährung einer Hilfe nach § 35a SGB VIII. In: Das Jugendamt. Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht. 80. Jg. Heft 1/2007, S. 17-19
- Kunkel, P.-C. (2018): Jugendhilferecht. Systematische Darstellung für Studium und Praxis. 9. Aufl. Baden-Baden
- LSG Niedersachsen-Bremen NZS (2019): Beschluss v. 29. 11.2018 – L 8 SO 134/18 B ER. In: Neue Zeitschrift für Sozialrecht 28. Jg. Heft 6/2019, S. 234
- LSG Niedersachsen-Bremen (2018): Beschluss v. 01.02.2018 – L8AY16/17BER. Verfügbar unter: <https://research.wolterskluwer-online.de/document/fifze9d8-8ba5-4c84-b8d4-fcc153147e6a> (10.09.2019)
- Meysen, T. (2013): § 36a. In: Münder, J./ Meysen, T./ Trenczek, T.: Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. 7. Aufl. Baden-Baden
- Neumann, D./ Pahlen, R./ Winkler, J./ Jabben, J. (2018): §14 SGB IX. In: Sozialgesetzbuch IX. Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen. 13. Aufl. München
- Nonninger, S. (2018): § 13. In: Kunkel, P.-C. / Kepert, J. / Pattar, A. K. (Hrsg.): Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr und Praxiskommentar. 7. Aufl., Baden-Baden
- OVG Nordrhein-Westfalen (2014): Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen Beschluss vom 19.11.2014 – 12 B 1243/14
- Rosenbauer, N./Schiller, U. (2016): Jugendberufshilfe nach § 13 SGB VIII - Jugendhilfe zwischen Schnittstellenproblemen, Verdrängung und sozialpädagogischem Profil. In: Katholische Jugendsozialarbeit Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Jugendsozialarbeit aktuell. Heft 146/2016. o. A. Verfügbar unter [www.jugendsozialarbeit.info/jsa/lagksnrw/web.nsf/gfx/6FC7172D14666ABEC1257FF600350D3C/\\$file/jsaaktuell14616.pdf](http://www.jugendsozialarbeit.info/jsa/lagksnrw/web.nsf/gfx/6FC7172D14666ABEC1257FF600350D3C/$file/jsaaktuell14616.pdf) (06.06.2019)

- Schleicher (2018) § 19 SGB VIII Rz. 25. In Fieseler, G./ Schleicher, H./ Busch, M./ Wabnitz, R. (Hrsg.): Gemeinschaftskommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilferecht. Neuwied
- Schmidt, R. M. (2017): Handbuch der Psychotherapie als Maßnahme in der Jugendhilfe. Die Entwicklung der Psychotherapie als Maßnahme der Jugendhilfe im Rahmen des SGB VIII. 4. Aufl. Berlin
- Schröer, W./Strahl, B./Thomas, S. (2018): Für einen eigenen Rechtstatbestand „Leaving Care“ im SGB VIII. In: Sozialmagazin. H. 7-8, S. 83-89.
- Schruth, P. ZfJ (2005): Zur Leistungskonkurrenz zwischen SGB II und § 13 SGB VIII. In: Zentralblatt für Jugendrecht. 92. Jg. Heft 6. S. 223-232
- Schruth, P./ Münder, J. ZFJ (2002): Zur Rechtsqualität von § 13 Abs. 1 SGB VIII. Zentralblatt für Jugendrecht. 89. Jg. Heft 4. S. 125-131
- Siefert, J. (2014): § 23 SGB XII 1. Überarbeitung, Rn 36 f. In: In: Schlegel, R./ Voelzke, T. (Hrsg.): Juris Praxis-kommentar SGB XII (online), 2. Aufl.
- Sievers, B./Thomas, S./Zeller, M. (2015): Jugendhilfe – und dann? Zur Gestaltung der Übergänge junger Erwachsener aus stationären Erziehungshilfen – Ein Arbeitsbuch. Frankfurt a. M.
- Stähr, A. (2015): § 35a SGB VIII. In: Hauck/Noftz, SGB VIII. SGB digital – Fachwissen Sozialrecht. Verfügbar unter www.haucknoftzsgb.de (06.06.2019)
- Struck, N. (2019): § 19. In: Münder, J./ Meysen, T./ Trenczek, T. (Hrsg.): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. 8. Auflage. Baden-Baden
- Stähler/Wimmer NZS (2002): Stähler, S./ Wimmer, D.: Die Neuordnung des Rehabilitations- und Schwerbehindertenrechts. In: Neue Zeitschrift für Sozialrecht. 11. Jg. S. 570-578
- Tammen, B. FK 2019: § 27. In: Münder, J./ Meysen, T./ Trenczek, T. (Hrsg.): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. 8. Auflage. Baden-Baden
- Thüringer Oberverwaltungsgericht NDV-RD (2015): Beschluss vom 19. November 2014 – 3 EO 676/14. In Nachrichtendienst des Deutschen Vereins. 20. Jg. S. 40-43
- Universität Hildesheim/IGfH (Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen)/Careleaver e. V. (2019): Berliner Erklärung zu einem eigenen Rechtsanspruch Leaving Care. Hildesheim/Berlin. Verfügbar unter: https://www.igfh.de/cms/sites/default/files/Berliner%20Erkla%CC%88rung_Rechtsanspruch_Leaving_Care_18032019.pdf (08.07.2019)
- VG Berlin (2015): Verwaltungsgericht Berlin Urteil vom 05.03.2015 – VG 18 K 443.14. Verfügbar unter http://www.brj-berlin.de/wp-content/uploads/2014/02/VG-Berlin_Urteil_03-2015.pdf (06.06.2019)
- VG Dresden JAmt (2019): Verwaltungsgericht Dresden Urteil vom 18. April 2018 – 1 K 2114/16. In: Das Jugendamt. Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht. 92. Jg. Heft 1/2019. S. 43-46
- VG Hannover BeckRS online (2018): Urteil vom 14.11.2018 – 3 A 7642/16. Nr. 35247. Verfügbar unter <https://beck-online.beck.de/Dokument?VPath=bibdata%2Fents%2Fbeckrs%2F2018%2Fcont%2Fbeckrs.2018.35247.htm&readable=Parallelfundstellen&IsSearchRequest=True&HLWords=on> (03.07.2019)
- VG Sigmaringen JAmt (2005): Verwaltungsgericht Sigmaringen Urteil vom 25.01.2005 – 4 K 2105/03. In: Das Jugendamt. Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht. 78. Jg. Heft 6. S. 246-249
- von Boetticher, A. (2018): §35a. In: Münder, J./ Meysen, T./ Trenczek, T. (Hrsg.): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. 8. Auflage. Baden-Baden
- Vondung, U. (2014): § 35a. In: Kunkel, C.-P./ Kepert, A./ Pattar, K. (Hrsg.): Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar. 5. Auflage. Baden-Baden
- Wabnitz, R. (2018): § 13 In Fieseler, G./ Schleicher, H./ Busch, M./ Wabnitz, R. (Hrsg.): Gemeinschaftskommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilferecht. Neuwied
- Werhahn, L. (2014): SGB X § 54 Rz. 44. In: Schlegel, R./ Voelzke, T. (Hrsg.): : Juris Praxiskommentar SGB XII (online), 2. Auflage
- Wiesner, R. (2015): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. 5. Aufl. München
- Wiesner, R. (2014): Hilfe für junge Volljährige. Rechtliche Ausgangssituation. Expertise. Frankfurt a. M.
- Wiesner, R. ZFJ (2001): Die Bedeutung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch- Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – für die Kinder- und Jugendhilfe. In: Zentralblatt für Jugendrecht. 88. Jg. Heft 8. S. 281-287

Zu den Autor*innen

Benjamin Raabe, * 1964

ist Rechtsanwalt in eigener Kanzlei in Berlin. Er ist u. a. auf das Kinder- und Jugendhilferecht spezialisiert sowie im Vorstand der Jugendhilfeträger Aktion 70 und Jakus e.V. ehrenamtlich tätig. Für den Fachverband betreutes Jugendwohnen hat Benjamin Raabe eine Jugendrechtsberatungsstelle mit aufgebaut und sich sehr für das Ombudswesen in der Kinder- und Jugendhilfe engagiert. Im Jahr 2002 wurde der Berliner Rechtshilfefonds für Jugendhilfe (www.brj.de) von ihm mit ins Leben gerufen.

Kontakt:

www.jrr-berlin.de

Fon: 030.78 09 666-20

Mail: raabe@jrr-berlin.de

Dr. Severine Thomas, * 1972

ist Diplom-Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin und Sozialwirtin, wissenschaftliche Mitarbeiterin in Forschung und Lehre am Institut für Sozial- und Organisationspädagogik. Seit 2012 hat sie den Forschungsschwerpunkt „Care Leaver“ mit aufgebaut und zahlreiche Publikationen zu dem Thema, veröffentlicht u. a. mit Britta Sievers die Broschüre Durchblick (<https://doi.org/10.18442/010>). Sie arbeitet in unterschiedlichen nationalen, internationalen und lokalen Projekten (www.forschungsnetzwerk-erziehungshilfen.de) zu Übergängen junger Menschen aus stationären Erziehungshilfen ins Erwachsenenleben.

Kontakt:

www.uni-hildesheim.de/fb1/institute/institut-fuer-sozial-und-organisationspaedagogik

Fon: 05121.883-11728

Mail: severine.thomas@uni-hildesheim.de

Übergänge aus der Heimerziehung oder aus Pflegefamilien ins Erwachsenenleben sind mit einer sehr einschneidenden Veränderung der Lebenssituation junger Menschen verbunden. Sobald die Fremdunterbringung nicht mehr besteht, ordnen sich auch die Rechtsverhältnisse für Care Leaver komplett neu.

Diese Handreichung richtet sich an Care Leaver, Fachkräfte, Pflegeeltern und andere im Übergang beteiligte Akteure. Sie bündelt die Rechte auf Betreuungsleistungen und finanzielle Unterstützung innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe, im Übergang sowie in nachgehenden Sozialleistungssystemen, die nach dem Verlassen der stationären Erziehungshilfen in Anspruch genommen werden können.



Unterstützt durch

Dialogforum
Pflegekinderhilfe



IGFH Internationale
Gesellschaft für
erzieherische Hilfen

Gefördert von



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend